

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

MONTAG, 22. SEPTEMBER 1975

Nr. 38

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>		
Umwandlung des Wahlkonsulats von Honduras in Frankfurt (Main) in ein Wahlgeneralkonsulat; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. h. c. Weyrich .....	1754	
Errichtung eines Wahlkonsulats der Vereinigten Republik Kamerun in Frankfurt (Main); hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Frank Niethammer .....	1754	
Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats der Republik Südafrika in München; hier: Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an Herrn Isak Dawid du Plessis .....	1754	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 8. 12. 1974 .....	1754	
Konjunkturprogramm; hier: Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge .....	1759	
Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. 12. 1974; hier: Auswirkungen auf Arbeitnehmer, die tarifvertraglich von der Pflicht zur zusätzlichen Versicherung bei der VBL ausgenommen sind ....	1759	
Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961; hier: a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden bzw. nicht anwenden; b) Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände .....	1761	
Ausländerrecht; hier: Verzeichnis der Ausländerbehörden .....	1761	
Fortfall des Kinderzuschlags nach dem BBesG mit Wirkung vom 1. 1. 1975; hier: Aufhebung von Erlassen .....	1761	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hosenfeld, Landkreis Fulda .....	1761	
Genehmigung eines Wappens des Schwalm-Eder-Kreises .....	1761	
Genehmigung einer Flagge der Stadt Gladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf .....	1761	
Richtlinien für den Einsatz von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogrammes .....	1762	
Durchführung des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum .....	1762	
Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. 5. 1975; hier: Überleitung nach der Verordnung zur Überleitung in die im 2. BesVNG geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter .....	1767	
Instandsetzung und Unterhaltung von ortsfesten Anlagen der unabhängigen ZS-Löschwasserversorgung; hier: Erweiterung des Instandsetzungsprogramms .....	1768	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises .....	1768	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	1768	
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		
Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Frankfurt (Main); hier: Mensa im Klinikum der Universität Frankfurt .....	1768	
Errichtung der Katholischen Pfarrvikarie Königstein-Schneidhain, St. Johannes der Täufer sowie Änderung der Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Altenhain und Königstein-Schneidhain .....	1769	
Ungültigkeitserklärung eines Dienst Siegels .....	1769	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		
Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3076 in der Ortslage Korbach, Landkreis Waldeck-Frankenberg .....	1769	
Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 62 in der Gemarkung Bad Hersfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg .....	1769	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>		
Änderung bzw. Ergänzung der Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ .....	1770	
Schutzimpfung von Weiderrindern gegen Tollwut; hier: Beihilfen der Hessischen Tierseuchenkasse .....	1770	
Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten; hier: Zulassung nichtmetallischer Innenbeschichtungen für Lagerbehälter aus Stahl .....	1770	
Angleichung der Beihilfesätze für Leukoseausmerzungen .....	1770	
Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Altenbrunlar im Hess. Forstamt Melsungen .....	1771	
Änderung der Rufnummer des Hessischen Forstamtes Grünberg .....	1771	
Wahlvorschläge für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landes-tierärztekammer Hessen .....	1771	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Frohnhausen, Dillkreis .....	1771	
5. Änderung des Beitragstarifs der Hessischen Beamtenkrankenkasse ....	1775	
Verlust eines Fleischbeschauempfels .....	1775	
<b>KASSEL</b>		
Vorhaben der Firma Felten und Guillaume Dielektra AG, Arolsen .....	1775	
<b>Buchbesprechungen</b> .....	1776	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>		
Ungültigkeitserklärung eines Dienst Siegels .....	1779	
Genehmigungsanträge der Kali und Salz AG, Werk Wintershall, Heringen/Werra .....	1791	
Bekanntmachung der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen m. b. H., 623 Frankfurt/Main-Griesheim, Waldschulstr. 20 .....	1791	

1275

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Umwandlung des Wahlkonsulats von Honduras in Frankfurt (Main) in ein Wahlgeneralkonsulat;**

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. h. c. Weyrich

Die Bundesregierung hat den zum Wahlgeneralkonsul von Honduras in Frankfurt/Main ernannten Herrn Dr. h. c. Franz A. Weyrich am 29. August 1975 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Wiesbaden, 3. 9. 1975

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
I A 1 — 2 e 10/07

StAnz. 38/1975 S. 1754

1276

**Errichtung eines Wahlkonsulats der Vereinigten Republik Kamerun in Frankfurt (Main);**

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Frank Niethammer

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Vereinigten Republik Kamerun in Frankfurt (Main) ernannten Herrn Dr. Frank Niethammer am 27. 8. 1975 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Hessen

1278

## Der Hessische Minister des Innern

**Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974**

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1975 (StAnz. S. 176)

Im Nachgang zu der o. a. Bekanntmachung gebe ich die nachstehenden Hinweise zum Vollzuge des seit dem 1. Januar 1975 geltenden Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974.

**I. Allgemeines**

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende ist im Bereich der Verwaltungen und Betriebe des Landes Hessen an die Stelle des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. Juni 1974, getreten. Er ist frühestens zum 31. Dezember 1977 kündbar und enthält gegenüber dem bis zum 31. Dezember 1974 wirksam gewesenem Tarifvertrage folgende wesentliche Änderungen:

1. Für das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) ist dem Auszubildenden während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben (§ 6 Abs. 2).
2. Mehrarbeit darf auch nicht von Auszubildenden verlangt werden, die nicht mehr unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen (§ 7 Abs. 2).
3. Bei Reisen, die zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erforderlich sind, werden Reisekosten gewährt (§ 10 Abs. 1).
4. Auszubildende — gleich welchen Alters — haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf eine bezahlte Familienheimfahrt im Monat (§ 15).
5. Auszubildenden soll vor Ablegen der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlußprüfung an vier Tagen Gelegenheit zur Vorbereitung auf die Prüfung gegeben werden (§ 16).
6. Der Auszubildende ist über den Termin für die Abschlußprüfung unverzüglich zu unterrichten, sobald dieser dem Auszubildenden bekannt ist (§ 17 Abs. 2).
7. Drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit ist der Auszubildende schriftlich zu unterrichten,

Die Anschrift ist folgende:

6 Frankfurt,  
Mainzer Landstr. 41,  
F.: Frankfurt (06 11) 2 54 23 11,  
Sprechzeit: mo—sa 9—12.

Wiesbaden, 4. 9. 1975

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
I A 1 — 2 e 10/07

StAnz. 38/1975 S. 1754

1277

**Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats der Republik Südafrika in München;**

hier: Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an Herrn Isak Dawid du Plessis

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Republik Südafrika in München ernannten Herrn Isak Dawid du Plessis am 29. August 1975 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Franz Johannes Cronjé, am 8. August 1973 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 4. 9. 1975

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 38/1975 S. 1754

ob seine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis beabsichtigt ist; der Auszubildende hat innerhalb von vier Wochen zu erklären, ob er ein angebotenes Arbeitsverhältnis annimmt (§ 22).

**II. Im einzelnen****1. Zu § 1**

Auszubildender im Sinne des Tarifvertrages ist, wer auf Grund eines Berufsausbildungsvertrages in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet wird.

Hinsichtlich der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsberufen vgl. § 25 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert am 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), sowie § 25 der Handwerksordnung (HWO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert am 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713). Zu den „als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufen“ gehören nach § 108 Abs. 1 BBiG sowohl die vor dem Inkrafttreten des BBiG (1. September 1969) anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe als auch die bis dahin vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe.

Der Tarifvertrag findet nur Anwendung auf angestellten- oder arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende, die in Verwaltungen oder Betrieben ausgebildet werden, deren Angestellte bzw. Arbeiter unter den Geltungsbereich des BAT bzw. des MTL II fallen.

Zu den in Absatz 2 festgelegten Ausnahmen vom Geltungsbereich des Tarifvertrages, auf die ich besonders aufmerksam mache, ist zu bemerken:

a) Als Verwaltungslehrlinge im Sinne des Buchst. a sind nur Personen anzusehen, die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis besonderer Art stehen (§ 172 Abs. 1 Nr. 4 RVO).

b) Zu den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft gem. Buchst. b gehört nicht der Ausbildungsberuf „Gärtner“; Auszubildende für diesen Beruf fallen nach Absatz 1 unter den Tarifvertrag.

Für Auszubildende in dem Beruf „Forstwirt“ gilt der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt

Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974 (vgl. Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 7. November 1974 — StAnz. 1975 S. 6 —).

- c) Nach Buchst. c sind vom Geltungsbereich des Tarifvertrages auch die Personen ausgenommen, die in erster Linie aus Gründen der Fürsorge, der Resozialisierung oder der Wiedereingliederung in das Berufsleben in bestimmten Ausbildungswerkstätten, Heimen oder Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.

## 2. Zu § 2

Für die Niederschrift des in jedem Falle vor Beginn der Berufsausbildung zu schließenden Berufsausbildungsvertrages ist das in der Anlage 1 abgedruckte Muster zu verwenden. Das Vertragsmuster weist gegenüber dem mit meinem Rundschreiben vom 22. März 1974 (StAnz. S. 683) bekanntgegebenen Muster nur redaktionelle Änderungen auf. Es ist daher nicht erforderlich, für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse neue Verträge nach diesem Muster abzuschließen.

Der Berufsausbildungsvertrag wird als Vordruck bei der Landesbeschaffungsstelle aufgelegt.

Zu dem Berufsausbildungsvertrag gehört auch der sachliche und zeitliche Gliederungsplan zur Erreichung des Ausbildungszieles (Ausbildungsplan). Sofern noch kein Ausbildungsrahmenplan nach § 25 BBiG/§ 25 HWO vorliegt, ist der Ausbildungsplan unter Beachtung der von dem Bundesausschuß für Berufsbildung entwickelten Grundsätze zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Anlage 2) zu erstellen. Der Ausbildungsplan kann unmittelbar in den Vertrag aufgenommen, oder, was vielfach zweckmäßiger sein wird, als Anlage zu dem Vertrag ausgefertigt werden. In letzterem Falle ist in § 1 Abs. 2 des Berufsausbildungsvertrages ausdrücklich festzuhalten, daß die Anlage Bestandteil des Vertrages ist; das Muster des Berufsausbildungsvertrages ist bereits entsprechend gestaltet. Der Ausbildungsplan ist nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen.

Nach § 4 Abs. 3 BBiG ist dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter je eine Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages auszuhändigen. Mit der Vertragsniederschrift soll dem Auszubildenden regelmäßig auch ein Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz (§§ 3—16 BBiG) ausgehändigt werden.

Nach § 33 BBiG ist unverzüglich nach Abschluß des Vertrages bei der zuständigen Stelle die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes ergeben sich die zuständigen Stellen aus § 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 263), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 17. August 1972 (GVBl. I S. 319); im übrigen sind die örtlichen Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern die zuständige Stelle.

## 3. Zu § 3

Bei dem Auszubildenden, der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, ist die Einstellungsuntersuchung nach Absatz 1 so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 45 Abs. 1 JArbSchG entspricht.

Hinsichtlich der ärztlichen Untersuchungen nach den Vorschriften des JArbSchG (§§ 45—53 JArbSchG) verweise ich auf die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1789) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1013), das Gesetz über die Ausgabe und Abrechnung der Berechtigungsscheine für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 11. Oktober 1961 (GVBl. I S. 137), die Verordnung über die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 355) i. d. F. der Verordnung vom 25. Juni 1968 (GVBl. I S. 173) und den Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 31. Mai 1967 (StAnz. S. 858). Die Kosten dieser ärztlichen Untersuchung werden nach § 50 JArbSchG vom Lande getragen; ihre Auszahlung ist der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen übertragen.

Auch der Auszubildende, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, ist in jedem Falle vor der Einstellung nach Maßgabe des Absatzes 1 ärztlich zu untersuchen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Auszubildende.

Zu den Kosten der Untersuchungen im Sinne des Absatzes 3 gehören auch etwa entstehende Fahrkosten.

## 4. Zu § 4

Soweit Schweigepflicht besteht, bedarf der Auszubildende für die Aussagen bei Gericht der Genehmigung des Auszubildenden (§ 376 ZPO, § 46 Abs. 2 ArbGG und § 54 StPO).

## 5. Zu § 5

Zu den vollständigen Personalakten gehören auch Bef-, Hilfs-, und Nebenakten, nicht aber Prozeß- und Prüfungsakten.

## 6. Zu § 6

Der Tarifvertrag regelt nur die Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen. Es ist daher zu unterscheiden, zwischen

- Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und daher nicht mehr unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen und
- Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind und daher vom Jugendarbeitsschutzgesetz erfaßt werden.

Zu a):

Nach § 6 Abs. 1 richtet sich die Ausbildungszeit für die Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, nach den Vorschriften der §§ 15 BAT bzw. 15 MTL II. Die §§ 16 BAT bzw. 16 MTL II sind entsprechend anzuwenden. Auf Auszubildende über 18 Jahre, die noch berufsschulpflichtig sind, müssen nach § 13 Abs. 4 JArbSchG die Absätze 1 bis 3 dieser Vorschrift angewendet werden.

Zu b):

Für die Ausbildungszeit der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden sind die Vorschriften der §§ 10 bis 20, 35 und 36 des Gesetzes maßgebend.

Aus der sich aus den vorstehenden Buchst. a) und b) ergebenden durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit ist die tägliche Ausbildungszeit herzuleiten und im Berufsausbildungsvertrag festzulegen (§ 2 Buchst. d TV/§ 4 Abs. 1 Nr. 4 BBiG).

## 7. Zu § 7

Die Beschäftigung des Auszubildenden über die tägliche Ausbildungszeit hinaus ist nur ausnahmsweise in vorübergehenden oder unaufschiebbaren Fällen (z. B. Notfällen) zulässig.

Bei Auszubildenden, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist die Mehrarbeit gem. § 20 Abs. 2 JArbSchG durch entsprechende Kürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Wochen auszugleichen. Nur wenn betriebliche Gründe dem Freizeitausgleich entgegenstehen, ist die Mehrarbeit nach § 12 JArbSchG zu vergüten. Das muß die Ausnahme bleiben. Dagegen ist die von Auszubildenden, die nicht von dem JArbSchG erfaßt werden, geleistete Mehrarbeit nach § 12 JArbSchG zu vergüten. Es ist nicht zulässig, anstelle der Mehrarbeitsvergütung Freizeitausgleich zu gewähren oder eine pauschalierte Mehrarbeitsvergütung zu zahlen.

Mit Rücksicht auf die Belange der Auszubildenden und dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen bitte ich sicherzustellen, daß die Auszubildenden nicht über die Dauer der vereinbarten täglichen Ausbildungszeit hinaus beschäftigt werden.

## 8. Zu § 8

Die Ausbildungsvergütungen und die Beträge, die für Sachleistungen (Unterkunft und Verpflegung) anzurechnen sind, werden jeweils durch besonderen Tarifvertrag vereinbart. Für die Zeit vom 1. Januar 1975 an gilt der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 vom 17. März 1975 (vgl. mein Rundschreiben vom 18. März 1975 — StAnz. S. 563).

Für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Auszubildenden gilt folgendes:

### a) Krankenversicherung

Auszubildende sind nach § 165 i. V. m. § 165 a Nr. 2 bzw. § 165 b Abs. 2 RVO krankenversicherungspflichtig. Sofern die Ausbildungsvergütung  $\frac{1}{10}$  der in der Rentenversicherung der Arbeiter für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 RVO) nicht übersteigt, sind die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 381 Abs. 1 RVO vom Lande als Auszubildenden zu tragen.

Übersteigt die Ausbildungsvergütung die vorgenannte Grenze, ist der Beitrag je zur Hälfte von dem Auszubildenden und dem Auszubildenden zu tragen.

Die Beitragsbemessungsgrenze wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung alljährlich bekanntgegeben; sie beträgt nach der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1974 (Bundesanzeiger Nr. 228/1974) für das Kalenderjahr 1975 2800,— DM monatlich.

#### b) Gesetzliche Rentenversicherungen

Auszubildende unterliegen nach § 1227 RVO bzw. § 2 AVG der Pflicht der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter bzw. Angestellten. Auch hier ist der Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter bzw. zur Rentenversicherung der Angestellten nach § 1385 Abs. 4 Buchst. a RVO bzw. nach § 112 Abs. 4 Buchst. a AVG nur dann vom Lande als Auszubildenden allein zu tragen, wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Auszubildenden  $\frac{1}{10}$  der Beitragsbemessungsgrenze (vgl. hierzu Buchst. a) nicht übersteigt. Andernfalls ist der Beitrag je zur Hälfte vom Lande als Auszubildenden und von dem Auszubildenden zu tragen.

#### c) Arbeitslosenversicherung

Auszubildende gehören zu den nach § 168 Abs. 1 AFG beitragspflichtigen Personen. Der Beitrag des Auszubildenden ist gem. § 171 Abs. 1 Nr. 1 AFG vom Lande als Auszubildenden zu tragen, wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Auszubildenden  $\frac{1}{10}$  der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (§ 175 Nr. 1 AFG i. V. m. § 1385 Abs. 2 RVO/§ 112 Abs. 2 AVG) nicht übersteigt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Buchst. a). Ist die Ausbildungsvergütung höher, hat der Auszubildende seinen Beitrag allein zu tragen.

Neben dem Beitrag des Auszubildenden ist in jedem Falle der Beitrag des Auszubildenden (§ 172 Abs. 1 AFG) zu entrichten.

Ergänzend zu der in § 8 Abs. 2 enthaltenen Vorschrift über die Zahlung der Ausbildungsvergütung für den Urlaub mache ich darauf aufmerksam, daß an Auszubildende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit unter das JArbSchG fallen, gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 JArbSchG die auf die Urlaubstage entfallende Ausbildungsvergütung vor Antritt des Urlaubs zu zahlen ist. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

#### 9. Zu § 9

- a) Bei der Kürzung der Ausbildungszeit im Sinne des Absatzes 1 ist ausschließlich eine Abkürzung gem. § 29 Abs. 1 BBiG gemeint; Kürzungen auf Grund des § 29 Abs. 2 BBiG werden von Absatz 1 nicht erfaßt.
- b) Nach § 14 Abs. 1 BBiG/§ 23 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Ablauf der Ausbildungszeit auch dann, wenn der Auszubildende die Abschlußprüfung vor dem Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen konnte. Hat der Auszubildende dies nicht zu vertreten, ist er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Abschlußprüfung weiter zu beschäftigen. Für diesen Fall enthält Absatz 3 eine eigenständige, den Interessen des Auszubildenden Rechnung tragende Vergütungsregelung.

#### 10. Zu § 10

Unter entsprechenden Beamten im Sinne des Absatzes 1 sind Beamte im Vorbereitungsdienst zu verstehen.

Fahrten zum Besuch der Berufsschule gehören nicht zu den Reisen zur Teilnahme am Unterricht im Sinne des Absatzes 1 Satz 2; die entstehenden Fahrtkosten müssen von dem Auszubildenden selbst getragen werden. Zu den in Absatz 3 genannten, den Zehrgeldern vergleichbaren Entschädigungen gehören die Ausbleibezulage nach Nr. 13 Abs. 1 SR 2 b MTL II, die Aufwandsentschädigung nach Nr. 13 Abs. 1 Buchst. c SR 2 b MTL II sowie die Beköstigungszulage nach Nr. 10 Abs. 1 SR 2 c MTL II.

#### 11. Zu § 11

Der Manteltarifvertrag enthält keine dem § 18 BAT/§ 20 MTL II entsprechende Vorschrift, dennoch ergibt sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Verpflichtung des Auszubildenden, eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und ggf. durch eine Bescheinigung der Krankenkasse oder des behandelnden Arztes nachzuweisen.

Bezüglich des Begriffs „verordnetes Kur- oder Heilverfahren“ verweise ich auf Nr. 35 Buchst. b des Einführungserlasses zum BAT (StAnz. 1961 S. 498) i. d. F. des HMdF-Erlasses vom 16. Mai 1966 (StAnz. S. 754) sowie meines Rundschreibens vom 24. Juli 1973 (StAnz. S. 1476).

Ergänzend hierzu mache ich darauf aufmerksam, daß Jugendkuren für Auszubildende im allgemeinen nicht als verordnete Kur- oder Heilverfahren im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind. Es ist daher im Zweifelsfalle eingehend zu prüfen, ob die verordnende Stelle auf die planvolle Gestaltung des Kurablaufs Einfluß nimmt und der Kur damit der Charakter eines geregelten medizinischen Verfahrens gegeben wird. Ein geregeltes medizinisches Verfahren ist insbesondere nicht gegeben, wenn die ärztliche Aufsicht nicht so in die Lebensführung des Auszubildenden eingreift und infolgedessen ein urlaubsmäßiger Zuschnitt festzustellen ist.

Die nach § 2 Abs. 2 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 1 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 17. März 1975 (StAnz. S. 563) gezahlten Zulagen (Pauschalzuschläge) gehören nicht zur fortzuzahlenden Ausbildungsvergütung.

#### 12. Zu § 12

Die zu den entsprechenden Vorschriften der §§ 38 BAT und 43 MTL II gegebenen Vollzugshinweise gelten entsprechend.

#### 13. Zu § 13

- a) Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 entspricht der des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a und c BBiG. Durch die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb werden die in § 14 (Erholungsurlaub) und § 15 Abs. 2 (Urlaub bei Familienheimfahrten) getroffenen Regelungen nicht berührt.
- b) Nach Absatz 2 entfällt ggf. für die Zeit der Nichtanspruchnahme von Sachleistungen die Anrechnung nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3.
- c) Bei der Kürzung der Ausbildungsvergütung nach Absatz 3 ist wie bisher jede angefangene Ausbildungsstunde als volle Stunde zu rechnen.

#### 14. Zu § 14

Der Tarifvertrag regelt nur den Erholungsurlaub der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen. Es ist daher zu unterscheiden zwischen

- a) Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und daher nicht mehr unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen
- und
- b) Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre alt sind und daher vom Jugendarbeitsschutzgesetz erfaßt werden.

#### Zu a):

Nach Absatz 2 richtet sich der Urlaub für angestelltenversicherungspflichtige Auszubildende nach der für gleichaltrige Angestellte der niedrigsten Urlaubsstufe (§ 48 BAT), für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende nach den für gleichaltrige Arbeiter jeweils maßgebenden Vorschriften (§ 48 MTL II).

Zu beachten ist, daß anstelle des § 48 Abs. 1 BAT die Vorschrift des Artikels III § 1 des TV zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung gilt und § 48 Abs. 7 MTL II in der sich aus Abschnitt I Nr. 2 meines Rundschreibens vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2335) ergebenden Fassung anzuwenden ist. Die Urlaubsdauer richtet sich somit wie bei den Beamten nach dem Lebensalter. Die Vorschriften der §§ 49 und 50 BAT/§§ 49 und 54 a MTL II gelten für Auszubildende nicht. Dagegen sind § 51 BAT bzw. § 54 MTL II entsprechend anzuwenden.

#### Zu b):

Für die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden sind ausschließlich die Vorschriften des § 19 des Gesetzes maßgebend. Das gilt auch für die Dauer des Erholungsurlaubs; die insoweit günstigeren Regelungen für Angestellte und Arbeiter unter 18 Jahren sind nicht anzuwenden. Dem Auszubildenden ist während des Erholungsurlaubs das gleiche Entgelt zu gewähren, das er erhalten würde, wenn er keinen Urlaub hätte.

#### 15. Zu § 15

Die Anwendung des Absatzes 1 setzt bewußt keine bestimmte Entfernung zwischen dem Ort der Ausbildungsstätte und dem

Wohnort der Eltern voraus. Ob die tägliche Hin- und Rückfahrt möglich und zumutbar ist, bestimmt sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles.

**16. Zu § 16**

Als Tage im Sinne des Satzes 1 sind Ausbildungstage zu verstehen. Im übrigen bezieht sich die Freistellung an insgesamt vier Tagen auf die gesamte Abschlußprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil).

**17. Zu § 19**

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Auszubildenden ist durch § 12 des Versorgungs-TV (StAnz. 1968 S. 977) geregelt.

Nach § 7 Abs. 1 a. a. O. beginnt die Pflicht zur Versicherung für einen Auszubildenden, der die Ausbildung vor Vollendung des 17. Lebensjahres begonnen hat, mit dem Ersten des Monats, in den der 18. Geburtstag fällt, im übrigen mit Beginn des Ausbildungsverhältnisses.

**18. Zu § 20**

Die für das Land geltenden Bestimmungen sind die VO über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (HBeihVO) i. d. F. vom 29. Januar 1974 (GVBl. I S. 65) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften nebst den sonstigen Anordnungen.

Wegen der Unterstützungen vgl. den Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 7. März 1968 (StAnz. S. 564, 611) i. d. F. meines Runderlasses vom 9. März 1970 (StAnz. S. 704).

**19. Zu § 22**

Auf Grund der Regelung des Absatzes 1 sind sowohl der Auszubildende als auch der Auszubildende verpflichtet, rechtzeitig ihre Absichten mitzuteilen.

Die Mitteilung von der beabsichtigten Übernahme in ein Arbeitsverhältnis ist ggf. auch dem gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden zuzuleiten.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 17 BBiG. Die in § 9 Abs. 3 getroffene Regelung ist eine ausdrückliche Vereinbarung im Sinne dieser Vorschrift; in Satz 2 wird das ausdrücklich klargestellt.

Mit dem nach Beendigung der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden ist, unbeschadet des Absatzes 2, in jedem Falle ein Arbeitsvertrag abzuschließen.

**20. Zu § 23**

Legt der Auszubildende die Abschlußprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ab (§ 9 Abs. 3 UAbs. 1) und besteht er die Abschlußprüfung nicht, beginnt die Frist von höchstens einem Jahr im Zeitpunkt der nichtbestanden Prüfung. Ist die Abschlußprüfung vor Ende der vereinbarten Ausbildungszeit abgelegt worden und hat der Auszubildende die Prüfung nicht bestanden, beginnt die Frist für die Verlängerung mit dem Ende der vereinbarten Ausbildungszeit.

Zu beachten ist, daß im Regelfalle keine Ermächtigung des Auszubildenden gemäß § 113 BGB vorliegt. Eine Kündigung durch den Auszubildenden ist daher dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Für eine Kündigung von seiten des Auszubildenden ist demnach als kündigungsberechtigt der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden anzusehen.

Außer durch Kündigung kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen durch schriftlichen Auflösungsvertrag beendet werden.

**21. Zu § 25**

Das Zeugnis des Auszubildenden ist unabhängig von dem nach § 34 Abs. 2 BBiG vorgeschriebenen Zeugnis über die Abschlußprüfung zu erteilen.

**22. Zu § 26**

Die Ausschußfrist bezieht sich auf alle Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis. Sie erfaßt auch die Ansprüche aus anderen Tarifverträgen (z. B. Tarifvertrag über eine Zuwendung; Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen) und gilt auch für Ansprüche des Auszubildenden gegenüber dem Auszubildenden. Ansprüche, die nicht innerhalb der Ausschußfrist schriftlich geltend gemacht werden, erlöschen.

**23. Zu § 27**

Der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 ist mit Inkrafttreten des Manteltarifvertrages für Auszubildende in vollem Umfange außer Kraft getreten.

Damit ist auch die auf Grund des § 19 Abs. 2 Buchst. d des o. a. Tarifvertrages weiter anwendbar gewesene Vorschrift des § 2 Abs. 8 Satz 1 des Tarifvertrages über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst im Lande Hessen i. d. F. vom 18. Mai 1949 (StAnz. S. 403) gegenstandslos geworden.

Auszubildenden, die außerhalb der Gemeinde, in der sich ihre Ausbildungsstelle befindet, wohnen müssen, werden daher die Ausgaben für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht mehr in voller Höhe erstattet. Fahrkostenzuschüsse können nur noch im Rahmen meines Erlasses vom 5. November 1973 (StAnz. S. 2075) gewährt werden.

**III.**

Meine Rundschreiben vom 18. Februar 1972 und 21. März 1973 (StAnz. S. 442 und 675) sowie vom 22. November 1973, 12. Dezember 1973 und 31. Juli 1974 (StAnz. 1973 S. 217, StAnz. 1974 S. 9 und 1511) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 8. 1975

Der Hessische Minister des Innern  
I B 44 — P 2033 A — 62  
StAnz. 38/1975 S. 1754

Anlage 1  
**Muster-Berufsausbildungsvertrag**  
Zwischen

vertreten durch ..... (Ausbildender)  
und

Herrn/Frl./Frau ..... in .....  
geboren am .....  
wohnhaft ..... (Ort, Straße, Hausnummer)  
(Auszubildender)

wird unter Zustimmung seiner/seines gesetzlichen Vertreter(s)  
Herrn/Frau .....  
wohnhaft ..... (Ort, Straße, Hausnummer)

heute folgender Berufsausbildungsvertrag geschlossen:

**§ 1 Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung**

- (1) Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf eines/einer\* ..... ausgebildet.
- (2) Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan\*). Die Berufsausbildung gliedert sich sachlich und zeitlich wie folgt\*):

**§ 2 Beginn und Dauer der Berufsausbildung, Probezeit**

- (1) Die Berufsausbildung beginnt am ..... und endet am .....
- (2) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit.

**§ 3 Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis**

Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen.

**§ 4 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Der Auszubildende ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er vom Auszubildenden freigestellt ist, z. B. an .....

\* Nichtzutreffendes bitte streichen.

## § 5 Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichaltrigen Angestellten/Arbeiter jeweils geltenden Regelungen. Sie beträgt zur Zeit ..... Stunden.

## § 6 Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe der §§ 8 ff. des Manteltarifvertrages für Auszubildende in Verbindung mit dem jeweils geltenden Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen. Sie beträgt zur Zeit:

..... DM im ersten Ausbildungsjahr,  
 ..... DM im zweiten Ausbildungsjahr,  
 ..... DM im dritten Ausbildungsjahr,  
 ..... DM im vierten Ausbildungsjahr.

Die Ausbildungsvergütung wird auf ein vom Auszubildenden zu benennendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postscheckamt gezahlt.

## § 7 Dauer des Erholungsurlaubs

Der Auszubildende erhält, wenn er unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, Erholungsurlaub nach Maßgabe dieses Gesetzes, anderenfalls nach § 14 des Manteltarifvertrages für Auszubildende. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit

vom ..... bis 31. Dezember 197... .. Werktage/Arbeitstage,  
 vom 1. Jan. 197... bis 31. Dez. 197... .. Werktage/Arbeitstage,  
 vom 1. Jan. 197... bis 31. Dez. 197... .. Werktage/Arbeitstage,  
 vom 1. Jan. 197... bis ..... 197... .. Werktage/Arbeitstage,  
 vom 1. Jan. 197.. bis ..... 197... .. Werktage/Arbeitstage.

## § 8 Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für Auszubildende gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

„Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.“

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.“

## § 9 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den ..... 197...

(Auszubildender)

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden\*):  
 (Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

(Auszubildender)

(Vater)

(Mutter)

(Vormund)

\*) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

## Anlage 2

### Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung vom 22. August 1973

Der Berufsausschuss der Industrie- und Handelskammer zu Krefeld hat in seiner 19. Sitzung am 22. August 1973 eingehend die vom Bundesausschuß für Berufsbildung verabschiedete „Empfehlung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung“ beraten und einstimmig beschlossen, daß die Kammer diese Empfehlung ihrer Arbeit als Richtlinie zugrunde legt. Die Industrie- und Handelskammer zu Krefeld veröffentlicht nachstehend den Wortlaut und richtet an alle Ausbildungsbetriebe die dringende Bitte, diese Richtlinie zu beachten. Es empfiehlt sich, die verantwortlichen Ausbilder unverzüglich mit dem Inhalt der Richtlinie vertraut zu machen und mit diesen gemeinsam den praktischen Vollzug zu überlegen.

Der Bundesausschuß für Berufsbildung, der gemäß § 51 Absatz 2 Nr. 3 BBiG Vorschläge für die Ordnung, den Ausbau und die Förderung der Berufsausbildung zu erarbeiten hat, hat die nachfolgenden Grundsätze für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung beschlossen. Er erwartet, daß diese Grundsätze bei der Abfassung von Berufsausbildungsverträgen zugrunde gelegt werden.

#### I. Vorbemerkungen

Die Niederschrift des Berufsausbildungsvertrages muß nach § 4 BBiG Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung (Ausbildungsplan) enthalten; sie sind Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages und der Niederschrift als Anlage beizufügen.

Berufsausbildungsverträge ohne diese Angaben entsprechen nicht den Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes und dürfen nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden.

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes gemäß § 25 BBiG beziehungsweise § 25 HwO einen den betrieblichen und individuellen Gegebenheiten angepaßten Ausbildungsplan zu erstellen, der sowohl den sachlichen Aufbau als auch die zeitliche Folge der Berufsausbildung ausweist. Sofern eine Ausbildungsordnung nach § 25 BBiG/§ 25 HwO vorliegt, kann auch der Inhalt des Ausbildungsrahmenplans als Ausbildungsplan zugrunde gelegt werden, wenn dieser den Erfordernissen im Einzelfall entspricht. Wenn noch keine Ausbildungsordnung nach § 25 BBiG/§ 25 HwO vorliegt, sind die weiter anzuwendenden Berufsbilder, Berufsbildungspläne (§ 108 BBiG), die Fachlichen Vorschriften (§ 122 HwO) und so weiter zugrunde zu legen.

Die sachliche und zeitliche Gliederung soll möglichst zusammengefaßt werden, indem den Sachgebieten die entsprechenden Zeitangaben zugeordnet werden.

#### II. Kriterien

Bei der Erstellung der sachlichen und zeitlichen Gliederung durch die Ausbildungsstätten und bei ihrer Überprüfung durch die zuständigen Stellen ist folgendes zu beachten:

##### 1. Sachliche Gliederung

1.1 Die sachliche Gliederung muß alle im Ausbildungsrahmenplan beziehungsweise in dem weiter anzuwendenden Berufsbild, Berufsbildungsplan und in den Fachlichen Vorschriften aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten.

1.2 Bei Ordnungsmitteln, die keine Berufsbildungspläne, sondern nur Berufsbilder enthalten, müssen die einzelnen Ausbildungsinhalte näher beschrieben werden.

1.3 Die Probezeit ist inhaltlich so zu gestalten, daß ihr Zweck erfüllt wird und Aussagen über Eignung und Neigung des Auszubildenden möglich sind.

1.4 Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so zusammengefaßt und gegliedert werden, daß Ausbildungseinheiten entstehen, die bestimmten Funktionen (zum Beispiel Verkauf, Rechnungswesen, Montage) oder bestimmten Abteilungen der Ausbildungsstätte (zum Beispiel Buchhaltung, Lehrwerkstätte, Modellbau) zugeordnet werden können.

1.5 Die Ausbildungseinheiten sollen überschaubar sein. Bei größeren zusammenhängenden Ausbildungsabschnitten sollen — soweit erforderlich — sachlich gerechtfertigte Unterabschnitte gebildet werden.

- 1.6 Die sachliche Gliederung muß auf die Anforderungen in den Zwischen- und Abschlußprüfungen abgestellt sein.
- 1.7 Sofern einzelne Ausbildungseinheiten lehrgangsmäßig oder durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden, müssen sie so angeordnet sein, daß betriebliche und außerbetriebliche Maßnahmen sinnvoll ineinander greifen und aufeinander aufbauen.
- 1.8 Die sachliche Gliederung der Ausbildung soll insgesamt, aber auch innerhalb jeder Ausbildungseinheit den Grundsatz beachten, daß erst nach Vermittlung einer möglichst breiten Grundlage die spezielle Anwendung und die Festigung der vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse erfolgen soll.

**2. Zeitliche Gliederung**

- 2.1 Sofern die Ausbildungsordnung eine zeitliche Folge zwingend vorschreibt, muß diese eingehalten werden (zum Beispiel in den ersten beiden Monaten, im ersten Halbjahr, im ersten Ausbildungsjahr).
- 2.2 Die zeitliche Folge muß unter dem Gesichtspunkt der Reihenfolge der Prüfungen gegliedert werden.
- 2.3 Die zeitliche Gliederung ist nach sachlogischen und pädagogischen Gesichtspunkten zu ordnen.
- 2.4 Sind für die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zeitliche Richtwerte vorgegeben, so kann innerhalb dieses Rahmens je nach den betrieblichen Gegebenheiten eine flexible Regelung getroffen werden.
- 2.5 Jede zeitliche Gliederung soll entsprechend dem Ausbildungsinhalt überschaubare Abschnitte vorsehen und den Urlaub berücksichtigen.  
Als überschaubar sind Abschnitte von höchstens sechs Monaten anzusehen.  
Wenn möglich und je nach Ausbildungsberuf und Ausbildungsjahr geboten, sind Unterabschnitte, etwa nach Monaten oder Wochen, anzugeben.
- 2.6 Die zeitliche Gliederung ist auf einen Ausbildungsablauf im Rahmen der vertraglichen Ausbildungszeit abzustellen.

Die Dauer der Ausbildungsabschnitte und ihre zeitliche Folge können nach den Fähigkeiten des Auszubildenden und den Besonderheiten der Ausbildungsstätte variiert werden, soweit die Teilziele und das Gesamtziel der Ausbildung nicht beeinträchtigt werden.

Die einzelnen Ausbildungsabschnitte sollen bei besonderen Leistungen gekürzt werden, bei besonderen Schwächen können sie unter Beachtung der vertraglichen Ausbildungszeit verlängert werden.

- 2.7 Zeitliche Verschiebungen und Umstellungen innerhalb der Ausbildungsabschnitte sind möglich, wenn sie unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze vorgenommen werden.

- 3. In begründeten Ausnahmefällen kann in begrenztem Umfang von der Gliederung abgewichen werden, wenn dadurch die Teilziele und das Gesamtziel nicht beeinträchtigt werden. Die Ausbildungsstätte hat die Abweichung mit Begründung festzuhalten und der zuständigen Stelle anzuzeigen.

**III. Ausbildungsplätze und Ausbildungsmittel**

In der sachlichen und zeitlichen Gliederung sollen Ausbildungsplätze und Ausbildungsmittel aufgeführt werden.

Anlage 3

**Anlage zum Berufsausbildungsvertrag vom**

Ausbildungsstätte:  
Auszubildender:  
Ausbildungsberuf:

Ausbildungsplan  
(sachlicher und zeitlicher Gliederungsplan zur Erreichung des Ausbildungszieles)

Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zeit

1279

**Konjunkturprogramm;**

hier: Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge

Das Bundeskabinett hat am 27. August 1975 ein Programm zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen verabschiedet. Für ein schnelles Wirksamwerden der Maßnahmen des Programms ist es erforderlich, daß die öffentlichen Aufträge beschleunigt vergeben werden.

Für die Anwendung der Vergabevorschriften ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

Die Dringlichkeit der Auftragsvergabe rechtfertigt es, das Vergabeverfahren der beschränkten Ausschreibung zu wählen. Wie schon in meinem Erlaß vom 30. April 1975 (StAnz. S. 939) unter Nr. 2 dargelegt, stellt die Einbeziehung eines Vorhabens in ein Konjunkturprogramm einen Dringlichkeitsgrund dar, der eine beschränkte Ausschreibung rechtfertigt, wenn der gegenüber der öffentlichen Ausschreibung erzielbare Zeitgewinn genutzt werden muß und die Leistungen für eine beschränkte Ausschreibung geeignet sind. In besonders dringenden Fällen kann auch eine freihändige Vergabe gerechtfertigt sein. Vergleiche auch Anlage I meines Erlasses vom 30. April 1975 (StAnz. S. 939).

Sofern im Rahmen konjunktureller Sonderprogramme Bauaufträge einer Größenordnung anstehen, die im Amtsblatt der EG bekanntgemacht werden müssen (ab geschätztem Angebotswert von z. Z. 3,66 Mill. DM), soll von der Möglichkeit, den Auftrag als beschränkte Ausschreibung im sogenannten beschleunigten Verfahren bekanntzugeben, Gebrauch gemacht werden (Art. 15 der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge — 71/305/EWG — Abl. der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Konjunkturprogramms bitte ich, um eine beschleunigte Abwicklung der Vergaben besorgt zu sein.

Wiesbaden, 11. 9. 1975

Der Hessische Minister des Innern  
V A 5 — 61 c 04/11 — 1/75  
StAnz. 38/1975 S. 1759

1280

**Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610);**

hier: Auswirkungen auf Arbeitnehmer, die tarifvertraglich von der Pflicht zur zusätzlichen Versicherung bei der VBL ausgenommen sind

I.

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) — nachfolgend Betriebsrentengesetz genannt — ist, soweit es für die Arbeitnehmer des Landes Bedeutung hat, am 22. Dezember 1974 in Kraft getreten. Die Auswirkungen des Betriebsrentengesetzes auf Anwartschaften, die durch die zusätzliche Versicherung bei der VBL entstanden sind, werden z. Z. noch geprüft. Die vom Verwaltungsrat der VBL am 12. Juni 1975 beschlossenen vorläufigen Maßnahmen zur Durchführung des Betriebsrentengesetzes ergeben sich aus der Anlage. Ich komme insoweit auf die Angelegenheit abschließend zurück, sobald sich die Tarifvertragsparteien und der Verwaltungsrat der VBL über etwaige Anpassungen der Tarifverträge und der Satzung der VBL schlüssig geworden sind. Entsprechendes gilt für die zusätzlichen Versicherungen bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.

II.

Hinsichtlich derjenigen Arbeitnehmer, die tarifvertraglich von der Pflicht zur zusätzlichen Versicherung bei der VBL ausgenommen sind, ist folgendes zu beachten:

**1. Unverfallbarkeit der Versorgungsanwartschaft**

Nach § 6 Abs. 2 Buchst. a und b Versorgungs-TV und den entsprechenden Vorschriften der übrigen Versorgungstarifverträge sind diejenigen Arbeitnehmer von der Pflicht zur zusätzlichen Versicherung bei der VBL ausgenommen, die

- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung oder
- b) nach einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhegeld oder Ruhelohn

haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist. Im einzelnen verweise ich dazu auf Abschnitt B Unterabschn. III Nrn. 2 und 3 des HMdF-Rundschreibens vom 30. Mai 1968 (StAnz. S. 977). Anwartschaften der vorstehend genannten Art bleiben nach § 18 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 in Verbindung mit § 1 Betriebsrentengesetz unter den dort genannten Voraussetzungen beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis erhalten. Die Gründe für das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis sind — außer in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 4 Betriebsrentengesetz (Verurteilung zu Freiheitsstrafen) — unerheblich.

## 2 Verpflichtung nur Nachversicherung bei der VBL

Die nach vorstehender Nr. 1 von der zusätzlichen Versicherung bei der VBL ausgenommenen Arbeitnehmer sind nach § 18 Abs. 6 Betriebsrentengesetz bei der VBL nachzuversichern, wenn sie mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Die Nachversicherung umfaßt grundsätzlich nur den Zeitraum zwischen dem Erwerb der Anwartschaft auf Versorgung beim Land und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nicht aber solche Zeiten, in denen eine entsprechende Anwartschaft gegenüber einem anderen Arbeitgeber bestanden hat.

Im Hinblick darauf, daß in bestimmten Fällen eine Abweichung von diesem Grundsatz in Betracht gezogen werden muß (z. B. bei Arbeitnehmern, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in den Dienst des Landes übernommen worden sind) und daß Nachversicherungen infolge des durchweg fortgeschrittenen Lebensalters der Betroffenen nur selten vorkommen werden, sehe ich von weitergehenden Erläuterungen dieser gesetzlichen Vorschrift ab. Ich behalte mir in jedem einzelnen Falle die abschließende Entscheidung über die Nachversicherung bei der VBL vor und bitte, etwa vorkommende Fälle auf dem Dienstwege an mich heranzutragen.

## 3. Anspruch auf Leistungen beim Bezug von flexiblem oder vorgezogenem Altersruhegeld

Nach § 6 Betriebsrentengesetz sind einem Arbeitnehmer, der vor der Vollendung des 65. Lebensjahres das flexible oder vorgezogene Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nimmt, auf sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und der sonstigen Voraussetzungen die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. Diese Vorschrift gilt auch für diejenigen Arbeitnehmer des Landes, die nach vorstehender Nr. 1 Anwartschaften oder Ansprüche auf Ruhegeld, Ruhelohn usw. haben, und zwar auch dann, wenn dies nach der für den einzelnen Arbeitnehmer maßgebenden Regelung bisher nicht möglich war.

Zum Vollzuge dieser Vorschrift treffe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgende Anordnungen:

- a) Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11);

Die Vorschriften der §§ 4, 9 und 10 der vorbezeichneten Verordnung haben es bisher bereits gestattet, das zusätzliche Ruhegeld auch neben dem flexiblen oder vorgezogenen Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu bewilligen, es beim Wegfall des Ruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder zu entziehen oder es ggf. beim Bezug von Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung im Landesdienst ruhen zu lassen.

Besondere Regelungen aus Anlaß des Inkrafttretens des Betriebsrentengesetzes sind daher nicht erforderlich; es ist wie bisher zu verfahren.

- b) Grundsätze für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. Mai 1925, RZO für Angestellte (I) vom 25. August 1929, RZO für Arbeiter vom 17. Dezember 1928;

Die vorgenannten Grundsätze bzw. Rentenzuschußordnungen stellen, von nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen, für den Bezug des Ruhegeldes durchweg auf die Vollendung des 65. Lebensjahres ab; sie enthalten keine Regelungen für den Fall des Entzugs des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für die Bewilligung der Rentenzuschüsse (Ruhegelder, Ruhelöhne) nach den vorbezeichneten Grundsätzen bzw. Rentenzuschußordnungen, für deren Wegfall und deren Wiedergewährung sind daher einheitlich die für diese Fälle in der VBL-Satzung getroffenen Regelungen entsprechend anzuwenden. Die in Betracht kommenden Vorschriften der VBL-Satzung habe ich am 10. Juli 1973 (StAnz. S. 1376) bekanntgegeben und in Abschnitt I Nrn. 2 und 3 dieser Bekanntmachung erläutert.

Die Ruhsensregelungen der Grundsätze bzw. Rentenzuschußordnungen bleiben unberührt; die Ruhsensregelungen der VBL-Satzung sind nicht anzuwenden.

Nach der vorstehenden Regelung ist auch bei der Anwendung anderer, hier nicht ausdrücklich aufgeführter Rentenzuschußordnungen, Ruhelohnordnungen usw. zu verfahren, soweit diese Vorschriften für die Bewilligung des Rentenzuschusses usw. ebenfalls grundsätzlich auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abstellen.

In allen vorkommenden Zweifelsfällen bitte ich meine Entscheidung einzuholen.

Soweit bei der Anwendung der vorstehend unter Buchst. b genannten Grundsätze bzw. Rentenzuschußordnungen bereits vor dem Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes Rentenzuschüsse usw. beim Bezug des flexiblen Altersruhegeldes bewilligt worden sind, wird dazu hiermit nachträglich die Genehmigung erteilt.

## 4. Anzeigepflicht

Der ausgeschiedene Arbeitnehmer, dem ein Rentenzuschuß usw. beim Bezug von vorgezogenem oder flexiblem Altersruhegeld bewilligt wird, ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die zu einem Wegfall des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung führt, unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 6 letzter Satz Betriebsrentengesetz). Ich bitte, hierauf in den Bescheiden zusätzlich hinzuweisen.

## 5. Anpassung von Leistungen

Die Vorschrift des § 16 Betriebsrentengesetz über die Anpassung der laufenden Leistungen gilt nicht (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 Betriebsrentengesetz).

Insoweit verbleibt es bei den bisherigen bzw. bei den in den Grundsätzen bzw. Rentenzuschußordnungen vorgesehenen Regelungen.

Wiesbaden, 26. 8. 1975

Der Hessische Minister des Innern  
I B 42 — P 2174 A — 414 — P 2174 A  
— 271 — P 2174 A (H) — 248  
StAnz. 38/1975 S. 1759

## Anlage

### Beschluß des Verwaltungsrats der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder betr. vorläufige Maßnahmen zur Durchführung des Betriebsrentengesetzes vom 12. Juni 1975

Der Verwaltungsrat ermächtigt die Anstalt, wie folgt zu verfahren:

1. Mit Wirkung vom 22. Dezember 1974 ist § 39 Abs. 1 Buchst. e der Satzung so zu vollziehen, als ob der Versicherungsfall des Bezugs von flexiblem Altersruhegeld auch für beitragsfrei Versicherte und freiwillig Weiterversicherte gelten würde. Hat der Versicherte das flexible Altersruhegeld bereits vor dem 22. Dezember 1974 erhalten, ist Versicherungsrente frühestens vom 22. Dezember 1974 an zu zahlen.
2. Einem nach § 18 Betriebsrentengesetz (BetrRG) Zusatzrentenberechtigten wird die ihm zustehende Versicherungsrente als Vorschuß auf die Zusatzrente gezahlt. Hat der Zusatzrentenberechtigte keinen Anspruch auf eine Versicherungsrente, ist die Entscheidung über den Zusatzrentenantrag zurückzustellen.
3. Eine Abfindung von Versicherungsrenten nach § 59 der Satzung unterbleibt in den Fällen, in denen ein Anspruch auf eine Zusatzrente bestehen kann. Besteht der Versicherungsrentenberechtigte trotz Hinweises auf die Möglich-

keit einer Zusatzrente auf der Abfindung, ist die Versicherungsrente abzufinden.

4. Eine Beitragsersatzung unterbleibt in den Fällen, in denen ein Anspruch auf eine Zusatzrente bestehen kann. Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Sind bei Nachversicherungen auf Grund des § 18 Abs. 6 BetrRG auch die Voraussetzungen des § 30 der Satzung erfüllt, ist die Nachversicherung nach § 30 der Satzung durchzuführen.

Bei Nachversicherungen, die auf Grund des § 18 Abs. 6 BetrRG erfolgen, ohne daß die Voraussetzungen des § 30 der Satzung erfüllt sind, sind Beiträge und Umlagen vorläufig anzunehmen, und zwar auch von einem an der Anstalt nicht beteiligten Arbeitgeber.

Für die Zeit vor dem 1. Januar 1967 gilt für die Beitragsbemessung § 94 a Abs. 1 der Satzung.

Werden vor der satzungsmäßigen Regelung der Auswirkungen des BetrRG Ansprüche auf Zusatzrente aus einer solchen Nachversicherung geltend gemacht, ist als Zusatzrente zunächst ein Betrag in Höhe der Versicherungsrente aus den nachentrichteten Beiträgen zu gewähren.

**1281**

**Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961;**

- hier:
- a) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden bzw. nicht anwenden
  - b) Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Bezug: Mein Erlaß vom 24. Mai 1974 (StAnz. S. 1042) i. d. F. meiner Erlasse vom 4. Dezember 1974 (StAnz. S. 2365) und vom 16. Juni 1975 (StAnz. S. 1138)

Gemäß nachträglicher Mitteilung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein wird der Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein unmittelbar vom Geltungsbereich des BAT erfaßt. Für die Anrechnung der bei diesem Verband verbrachten Zeiten gilt § 20 Abs. 2 Buchst. a BAT. Somit ist der Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein aus dem Verzeichnis der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden (§ 20 Abs. 2 Buchst. c BAT) — Anlage I zu meinem Erlaß vom 24. Mai 1974 — wieder zu streichen. Mein Erlaß vom 16. Juni 1975 ist damit als gegenstandslos zu betrachten.

Weitere Änderungen oder Ergänzungen der Verzeichnisse bleiben vorbehalten.

Wiesbaden, 2. 9. 1975

Der Hessische Minister des Innern  
I B 43 — P 2100 A — 405  
StAnz. 38/1975 S. 1761

**1282**

**Ausländerrecht;**

hier: Verzeichnis der Ausländerbehörden  
Bezug: Erlaß vom 23. 7. 1975 (StAnz. S. 1470)

Seit dem 15. 8. 1975 ist der räumliche und personelle Zusammenschluß der Ausländerbehörden

- „340 Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises — Außenstelle Gelnhausen — in Gelnhausen“ und
- „347 Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises — Außenstelle Schlüchtern — in Schlüchtern“ zur Ausländerbehörde
- „340 Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises — Außenstelle Gelnhausen — in Gelnhausen“ vollzogen.

In dem Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes (GMBl. Nr. 7 vom 27. 3. 1973, S. 116) ergibt sich somit folgende Änderung:

Es wird gestrichen:

- „347 Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises — Außenstelle Schlüchtern — in Schlüchtern“.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 4. 9. 1975  
Der Hessische Minister des Innern  
III A 51 — 23 d  
StAnz. 38/1975 S. 1761

**1283**

**Fortfall des Kinderzuschlags nach dem BBesG mit Wirkung vom 1. 1. 1975;**

hier: Aufhebung von Erlassen

Bezug: Mein Rundschreiben vom 10. 1. 1975 (StAnz. S. 123)

Im Nachgang zu meinem Rundschreiben vom 10. 1. 1975 wird mein Erlaß vom 31. 3. 1970 (StAnz. S. 1166) mit Wirkung vom 1. 1. 1975 an aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 9. 1975

Der Hessische Minister des Innern  
I B 34 — P 1631 A — 306  
StAnz. 38/1975 S. 1761

**1284**

**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hosenfeld, Landkreis Fulda**

Bezug: Erlaß vom 15. 7. 1975 (StAnz. S. 1348)

In der o. a. Veröffentlichung muß die Flaggenbeschreibung richtig lauten:

„Die Flagge zeigt auf der von Grün und Weiß geteilten Flaggenbahn im oberen Drittel das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 4. 9. 1975

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75  
StAnz. 38/1975 S. 1761

**1285**

**Genehmigung eines Wappens des Schwalm-Eder-Kreises, Regierungsbezirk Kassel**

Dem Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



**Schwalm-Eder-Kreis**

Wiesbaden, 4. 9. 1975

„Das Wappen zeigt im blauen Feld über drei erniedrigten silbernen Wellenbändern den gold-gekrönten und -bewehrten, fünfmal von Silber und Rot geteilten wachsenden hessischen Löwen.“

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75  
StAnz. 38/1975 S. 1761

**1286**

**Genehmigung einer Flagge der Stadt Gladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf**

Der Stadt Gladenbach im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Stadt Gladenbach und der Gemeinden Bellnhausen, Diedenshausen, Erdhausen, Friebertshausen, Frohnhausen b. Gladenbach, Kehlhausen, Mornshausen a. S., Rachelshausen, Römershausen, Rüchenbach, Sinkershausen, Weidenhausen und Weitershausen am 1. Juli 1974 von der früheren Stadt Gladenbach geführt wurde:

„Die hängende Flagge zeigt im oberen Drittel in goldenem Feld das Wappen der Stadt Gladenbach und darunter eine Dreistreifenbahn von Grün-Gold-Grün.“

Wiesbaden, 4. 9. 1975

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 23 — 3 k 06 — 40/75  
StAnz. 38/1975 S. 1761

1287

An den  
Kreisausschuß des Landkreises  
Limburg—Weilburg  
Verw.-St. Weilburg  
Kreisbauamt-Soz. Wohnungsbau  
6290 Weilburg

**Richtlinien für den Einsatz von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogrammes**

Bezug: Ihr Bericht vom 24. Juni 1975 — KB SW 63.22

In Ihrem Bericht fragen Sie an, ob die Technischen Förderungsvoraussetzungen der Wohnungsbaurichtlinien 1972 (Richtlinien zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien 1972), insbesondere bezüglich der Unterkellerung, auch bei der Gewährung von Aufwendungsdarlehen einzuhalten sind.

Die Richtlinien des Bundes für den Einsatz von Aufwendungsdarlehen (StAnz. 1974 S. 973) bestimmen in Nrn. 3 und 8, daß die Länder das Antrags- und Bewilligungsverfahren regeln und daß die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erlassenen Einsatzrichtlinien sinngemäß gelten.

Die Technischen Förderungsvoraussetzungen nach den Wohnungsbaurichtlinien 1972 (Abschnitt VIII) gelten somit auch in den Fällen, in denen nichtöffentliche Mittel des Bundes oder des Landes zur Mitfinanzierung von Wohnungen eingesetzt werden. Bei ihnen handelt es sich um Mindestanforderungen. Abweichungen oder Ausnahmen von der Einhaltung dieser Mindestanforderungen können auch bei Gewährung von Aufwendungsdarlehen nur in besonders begründeten Einzelfällen, in denen auch im Rahmen der öffentlichen Förderung Ausnahmen möglich sind, zugelassen werden.

Anträge auf Ausnahmen sind mir vorzulegen.

Wiesbaden, 1. 9. 1975

Der Hessische Minister des Innern  
V B 14 — 62 c 44 — 3/75  
StAnz. 38/1975 S. 1762

1288

Herren Regierungspräsidenten  
6100 Darmstadt  
3500 Kassel

an den  
Magistrat der  
Landeshauptstadt Wiesbaden  
6200 Wiesbaden

an die Magistrate der Städte  
Darmstadt, Frankfurt (Main), Gießen, Offenbach (Main), Kassel, Bensheim, Bürstadt, Heppenheim (Bergstraße), Griesheim, Ober-Ramstadt, Groß-Umstadt, Kelsterbach, Rüsselsheim, Bergen-Enkheim, Maintal, Bad Homburg v. d. Höhe, Oberursel (Taunus), Limburg (Lahn), Bad Soden (Taunus), Eschborn, Hattersheim, Hochheim (Main), Schwalbach (Taunus), Dietzenbach, Langen, Mühlheim (Main), Neu-Isenburg, Sprendlingen, Idstein, Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Friedberg, Wetzlar, Hofgeismar, Wolfhagen, Kirchhain, Alendorf

an den Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bischofsheim

die unteren Bauaufsichtsbehörden

**Durchführung des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum**

Nachstehend gebe ich die allgemeinen Hinweise zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum bekannt.

Auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts — BVerfG — vom 4. Februar 1975 — 2 BvL 5/74 — über die Verfassungsmäßigkeit des Artikels 6 § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen — MRVerbG — vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) weise ich hin.

In diesem Zusammenhang bemerke ich folgendes:

Die Landesregierung hat auf Grund der Ermächtigung des Artikels 6 § 1 MRVerbG in vier hessischen Verordnungen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 25. Januar und 5. Juni 1972 (GVBl. I S. 19 und S. 152) sowie vom 28. Februar und 3. Dezember 1973 (GVBl. I S. 87 und S. 436) Gemeinden bekannt, in deren Bereich Wohnraum anderen als Wohnzwecken nur mit einer Genehmigung zugeführt werden darf.

Nach dem Beschluß des BVerfG ist es Zweck und Ziel der Vorschrift, daß bei einer bestehenden Mangellage auf dem Wohnungsmarkt Wohnraum nicht mehr frei und uneingeschränkt dem Wohnzweck entzogen werden kann. Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen soll vielmehr der vorhandene Wohnungsbestand geschützt und grundsätzlich uneingeschränkt erhalten bleiben.

Die Vorschrift beinhaltet ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt. Daraus folgt, daß das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum die Regel, die Genehmigung einer Zweckentfremdung die Ausnahme sein soll.

Ich bitte die Magistrate und den Gemeindevorstand, mir alljährlich, erstmals zum 1. Juni 1976, über die Regierungspräsidenten zu berichten, in wievielen Fällen im vergangenen Jahr

- A Genehmigungen erteilt,
- B Genehmigungen abgelehnt,
- C Bußgeldverfahren

durchgeführt worden sind.

Zu A bitte ich außerdem zu berichten, wie groß die mit Genehmigung zweckentfremdete Wohnfläche und wie hoch die festgelegte Abstandssumme war.

Schließlich bitte ich, in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob in Ihren Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen noch besonders gefährdet ist (Art. 6 § 1 Abs. 1 MRVerbG), oder ob die Zweckentfremdung von Wohnraum nicht mehr von einer Genehmigung abhängig gemacht werden muß. Zu dieser Frage erbitte ich spätestens bis zum 1. Januar 1978 einen ersten Bericht.

Die Nr. 10 dieser „Allgemeinen Hinweise“ ist für die Bauaufsichtsbehörden als allgemeine Weisungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Bauaufsichtsgesetz anzusehen.

Wiesbaden, 20. 8. 1975

Der Hessische Minister des Innern  
V B 53 — 56 a 04 — 11/75  
StAnz. 38/1975 S. 1762

**Anlage**

**Allgemeine Hinweise zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum**

- 1 Allgemeines
- 1.1 Für Genehmigungen nach Art. 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen — MRVerbG — vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) ist der Gemeindevorstand zuständig (§ 1 der Ersten Hessischen Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 25. Januar 1972 — GVBl. I S. 19 —).
- 1.2 Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 6 § 2 MRVerbG ist der Gemeindevorstand zuständig (§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 6 § 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 16. Juni 1975 — GVBl. I S. 141).
- 1.3 Die Durchführung des Zweckentfremdungsverbots ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit.
- 1.3.1 Soweit es sich um die Erteilung oder Versagung der Genehmigungen handelt, stützen sich die gemeindlichen Verfügungen unmittelbar auf Art. 6 § 1 MRVerbG.

- 1.3.2 Das Zweckentfremdungsverbot schließt auch die Befugnis und die Verpflichtung der Gemeinde ein, nach einer verbotswidrigen Zweckentfremdung nicht nur den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, sondern auch die Wiederherstellung der früheren Wohnmöglichkeit, notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwangs (s. Nr. 8.1), zu verlangen.
- 1.3.3 Die Anordnung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes ist nicht auf die Herstellung eines dem früheren Zustand möglichst genau entsprechenden Zustandes gerichtet, sondern auf die Herstellung eines Zustandes, der sicherstellt, daß der Wohnraum wie früher genutzt werden kann (z. B. Einbau einer Betontreppe statt der früheren Holztreppe).
- 1.3.4 Die gesetzliche Ermächtigung für die Gemeinde reicht jedoch nicht aus, über die Herrichtung des Wohnraums hinaus auch die Zwangszuweisung von Mietern gegen den Willen des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten anzuordnen (s. aber Nr. 3.2.2 in Verb. mit Nr. 8 und Nr. 9).
- 1.3.5 Anordnungen zur Beseitigung einer verbotswidrigen Zweckentfremdung von Wohnraum und zur Wiederherstellung der Eignung und Bestimmung des Raumes zu Wohnzwecken können nicht unmittelbar auf Art. 6 § 1 MRVerbG gestützt werden; vielmehr muß in diesen Fällen das HSOG (§§ 1, 6 ff.) als gesetzliche Grundlage herangezogen werden. Auch diese Verfügungen, die sich als konkrete Vollzugsfolgen aus dem materiellen Inhalt des Art. 6 § 1 MRVerbG ergeben, sind noch als Bestandteile der gemeindlichen Selbstverwaltungskompetenz anzusehen.
- 1.4 Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Gemeindevorstands entscheidet dieser selbst.
- 2 Geltungs- und Anwendungsbereich
- 2.1 Die Genehmigungspflicht nach Art. 6 § 1 MRVerbG gilt nur in den Gemeinden, die in den Hessischen Verordnungen über die Zweckentfremdung von Wohnraum genannt sind.
- 2.2 Der Genehmigungspflicht unterliegt nur Wohnraum, dessen Bestand im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum schutzwürdig ist (Art. 6 § 1 Satz 1 MRVerbG in Verbindung mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts — BVerfG — vom 4. Februar 1975 — 2 BvL 5/74 —). Wohnraum in diesem Sinne sind alle Räume, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zweckentfremdungsverordnungen oder danach nach Anlage und Ausstattung zu Wohnzwecken geeignet und bestimmt sind. Dazu gehören Wohnungen, Teile von Wohnungen und einzelne Wohnräume. Nebenräume (z. B. Bad, Besenkammer, Abstellraum, Speisekammer, Toilette) sind Wohnräumen gleichgestellt (Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 3 MRVerbG). Der Bestandsschutz erstreckt sich nur auf Wohnraum, der im Rahmen des durchschnittlichen, auch außerhalb der besonders gefährdeten Gebiete anzutreffenden Standards noch als bewohnbar gilt oder der doch noch mit vertretbarem, dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten objektiv zumutbaren Modernisierungsaufwand oder Instandhaltungsbzw. Instandsetzungsaufwand in einen derartigen Zustand versetzt werden kann (Beschluß des BVerfG vom 4. Februar 1975 a. a. O.).
- 2.3 Die Vorschriften des Art. 6 MRVerbG finden keine Anwendung auf:
- 2.3.1 Obdachlosenunterkünfte und sonstige behelfsmäßige Wohnräume (z. B. Baracken),
- 2.3.2 Wohnraum, der wegen Gefahr für Leib und Leben seiner Bewohner geräumt worden ist oder werden muß, für die Dauer dieser Gefahr,
- 2.3.3 Wohnraum, dessen Abbruch auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften angeordnet ist,
- 2.3.4 Wohnraum, für den eine Unbewohnbarkeitserklärung nach § 6 des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes (HWOAufG) vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 395) ergangen ist,
- 2.3.5 Wohnraum, der nach den Gesichtspunkten des Bestandsschutzes (s. Nr. 2.2) nicht mehr als bewohnbar gilt und auch nicht mit einem vertretbarem, dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten objektiv zumutbaren Modernisierungsaufwand oder Instandhaltungsbzw. Instandsetzungsaufwand in einen bewohnbaren Zustand versetzt werden kann,
- 2.3.6 Wohnraum, der zwar nicht unbewohnbar ist, aber vom Markt nicht mehr angenommen wird (Unvermietbarkeit z. B. wegen unerträglich gewordener Umweltbelastung, wegen eines sehr schlechten Grundrisses der Wohnung oder wegen deren Übergröße),
- 2.3.7 Wohnraum, der materiell rechtswidrig errichtet worden ist,
- 2.3.8 Wohnungen, die als öffentlich gefördert im Sinne der §§ 13 bis 17 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) gelten; die Zweckentfremdung öffentlich geförderter Wohnungen ist durch § 12 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 WoBindG geregelt (Art. 6 § 3 MRVerbG),
- 2.3.9 Wohnraum, der auf Grund völkerrechtlicher Verträge den ausländischen Streitkräften und den internationalen Hauptquartieren zur ausschließlichen Benutzung überlassen ist.
- In den Fällen der Nrn. 2.3.2, 2.3.5 und 2.3.6 bescheinigt der Gemeindevorstand, daß die Zweckentfremdung keiner Genehmigung bedarf („Negativattest“).
- 2.4 Eine genehmigungsbedürftige Zweckentfremdung von Wohnraum liegt nicht vor, wenn
- 2.4.1 Wohnraum in einen Nebenraum umgewandelt wird (Art. 6 § 1 Abs. 1 MRVerbG),
- 2.4.2 Wohnraum einer anderen Wohnung zugeordnet wird,
- 2.4.3 kleinere Wohnungen dem Markt entsprechend zusammengelegt oder größere Wohnungen geteilt werden,
- 2.4.4 Wohnraum zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken lediglich mitbenutzt, also hierfür nicht ausschließlich oder überwiegend in Anspruch genommen wird (z. B. Heimarbeit, Klavierunterricht).
- 3 Aufgabe des Wohnzwecks im Sinne von Art. 6 § 1 MRVerbG ist jede Aufhebung der in Nr. 2.2 genannten Eignung oder Bestimmung (Zweckentfremdung).
- 3.1 Eine solche genehmigungsbedürftige Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn Wohnraum zum Zwecke einer dauernden Fremdenbeherbergung, einer gewerblichen Zimmervermietung oder der Einrichtung von Schlafstellen verwendet werden soll (Art. 6 § 1 Abs. 1 MRVerbG).
- 3.1.1 Fremdenbeherbergung ist dadurch gekennzeichnet, daß der Vermieter nicht nur zur Überlassung des Raumes, sondern darüber hinaus zu Nebenleistungen in unterschiedlichem Ausmaß verpflichtet ist (z. B. Bereitstellung von Tisch- und Bettwäsche, Reinigung des Raumes, Frühstück) und daß der Raum in der Regel nur kurzfristig überlassen wird.
- Die Fremdenbeherbergung als Zweckentfremdung setzt voraus, daß der Vermieter gewerbsmäßig handelt, d. h. die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich mittels eigener persönlicher Leistung ausübt und hierdurch ganz oder teilweise seinen Lebensunterhalt zu erzielen beabsichtigt. Das kann z. B. in einem Gasthof, einer Pension oder in einem privaten Haus geschehen, sofern der ursprüngliche Wohnzweck des Raumes auf Dauer zugunsten einer Beherbergung aufgegeben wird. Nur vorübergehende Beherbergungen (z. B. während einer Saison), durch welche der ursprüngliche Wohnzweck nur unterbrochen, aber nicht dauernd aufgehoben wird, sind keine Zweckentfremdungen.
- 3.1.2 Gewerbliche Zimmervermietung ist dadurch gekennzeichnet, daß neben der Raumüberlassung für kürzere Zeit keine Dienstleistungen gewährt werden. Sie setzt über die übliche Vermieter Tätigkeit hinaus ein mittels eigener persönlicher Leistung ausgeübtes, fortgesetztes, haupt- oder nebenberufliches Handeln voraus, das nachhaltig auf eine daraus fließende Gewinnerzielung gerichtet ist.
- 3.1.3 Unter einer Schlafstelle ist die bloße Überlassung einer Schlafgelegenheit zu verstehen. Eine Schlafstelle liegt

nicht vor, wenn sich ein Berechtigter jederzeit in einem Raum aufhalten darf, auch wenn dieser Raum mit mehreren Personen belegt ist. Sie liegt nur vor, wenn sich der Berechtigte lediglich zum Zwecke des Schlafens in einem Raum aufhalten darf, diesen aber nach Ablauf der für das Schlafen eingeräumten Zeit meist sogleich wieder verlassen muß.

- 3.2 Als genehmigungsbedürftige Zweckentfremdung ist weiterhin anzusehen:
- 3.2.1 die Verwendung von Wohnraum zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken, die das Wohnen ausschließen. Wohnraum, der wegen seines räumlichen Zusammenhanges mit Geschäftsraum im Sinne des Geschäftsraummietengesetzes zugleich mit diesem überlassen und genutzt wird, bleibt — ungeachtet seiner zivilrechtlichen Wertung als Geschäftsraum — weiterhin Wohnraum im Sinne von Art. 6 § 1 Satz 1 MRVerbG (vgl. Nr. 2.2),
- 3.2.2 das dauernde Leerstehenlassen von Wohnraum, der tatsächlich und rechtlich frei ist, ohne ausreichende sachliche Rechtfertigung.
- Als dauernd ist ein Leerstehenlassen dann anzusehen, wenn der Raum nach dem erkennbaren Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten Wohnzwecken nicht zugeführt wird. Dabei ist ein Zeitraum von mindestens drei Monaten für die Annahme einer Zweckentfremdung ausreichend.
- 3.2.2.1 Eine ausreichende sachliche Rechtfertigung besteht, wenn dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten die Vermietung nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn er den Wohnraum nicht absichtlich leerstehen läßt, um ihn auf Dauer einer vorhandenen Nachfrage im Rahmen angemessener Bedingungen zu entziehen und so die Eigenschaft als Wohnraum aufzuheben (Beschluß des BVerfG vom 4. Februar 1975 a. a. O.). Dies ist insbesondere der Fall, wenn nachgewiesen wird, daß
- Wohnraum instandgesetzt oder modernisiert wird oder daß dies unverzüglich geschehen soll,
  - Wohnraum bereits vermietet ist, der Mieter aber noch nicht einziehen kann,
  - die Nutzung des Wohnraumes zu Wohnzwecken unmittelbar bevorsteht,
  - Wohnraum noch nicht zu vermieten oder zu veräußern ist,
  - der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte den Wohnraum selbst nutzt oder zu nutzen beabsichtigt, und sei es auch nur von Zeit zu Zeit (z. B. Zweitwohnungen, Wohnungen, die wegen vorübergehenden Auslandsaufenthalts nicht genutzt werden).
- 3.2.2.2 Den Nachweis hat in den genannten Fällen der Eigentümer bzw. sonstige Verfügungsberechtigte zu führen.
- 3.2.3 das vorsätzliche Unbewohnbarmachen von Wohnraum,
- 3.2.4 das Zerstören, insbesondere der Abbruch von Wohnraum.
- 4 Voraussetzungen der Genehmigung
- 4.1 Art. 6 § 1 MRVerbG regelt nicht, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum zu erteilen ist. Die Genehmigung steht daher im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeindevorstandes; er hat seine Entscheidung unter Berücksichtigung des vorrangigen Zieles der Erhaltung von schutzwürdigen Wohnraum zu Wohnzwecken durch eine Güterabwägung nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots zu treffen.
- 4.2 Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann nur erteilt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Aufgabe des Wohnzwecks besteht.
- 4.2.1 Ein überwiegendes öffentliches Interesse kann insbesondere angenommen werden, wenn
- 4.2.1.1 Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehung, Ausbildung, Be-

treuung, gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z. B. Arztpraxis) verwendet werden soll, die an dieser Stelle dringend benötigt werden und für die sonstiger Raum nicht zur Verfügung steht und auch — aus anderen als finanziellen Gründen — nicht geschaffen werden kann,

- 4.2.1.2 die Unterbringung eines planungsverdrängten Gewerbetreibenden geboten ist, der wegen öffentlicher Baumaßnahmen räumen muß.
- 4.2.2 Ein überwiegendes öffentliches Interesse kann in der Regel nicht anerkannt werden, wenn
- 4.2.2.1 juristische Personen des öffentlichen Rechts oder für die Allgemeinheit tätige Organisationen Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwenden wollen,
- 4.2.2.2 Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten bzw. Abwanderungen verhindert werden sollen. Eine Ausnahme hiervon kann nur dann gelten, wenn es zwingend erforderlich ist, einen bestimmten Wohnraum als Arbeitsstelle zu schaffen oder zu erhalten.
- 4.2.3 Ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Antragstellers kann insbesondere anerkannt werden, wenn er nachweist, daß
- 4.2.3.1 der Wohnraum trotz des Ausschöpfens aller zumutbaren Angebots-, Bekanntmachungs- und Vermittlungsmöglichkeiten nicht zu angemessenem Mietpreis zu Wohnzwecken vermietet werden kann und die beabsichtigte Nutzung auch baurechtlich genehmigt werden kann. Angemessen ist ein Mietpreis, der eine nach den §§ 2 oder 3 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe — MHRG — vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3604) zulässige Miete nicht übersteigt,
- 4.2.3.2 die Versagung der Genehmigung seine wirtschaftliche Existenz vernichten oder ernstlich und unmittelbar gefährden würde und diese Gefahr nicht oder nicht zu zumutbaren Bedingungen anderweitig beseitigt werden kann,
- 4.2.3.3 Wohnraum abgebrochen werden soll, weil er trotz des Ausschöpfens aller zumutbaren Angebots-, Bekanntmachungs- und Vermittlungsmöglichkeiten nicht zu angemessenem Mietpreis zu Wohnzwecken vermietet werden kann und dafür neuer Wohnraum errichtet werden soll.
- 4.2.4 Ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Antragstellers kann in der Regel nicht anerkannt werden, wenn Wohnraum abgebrochen werden soll, der sich noch in einem bewohnbaren Zustand befindet, selbst wenn auf dem Grundstück neuer Wohnraum geschaffen werden soll. In Zweifelsfällen ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage auf dem örtlichen Wohnungsmarkt das Interesse an der Erhaltung preisgünstigen Wohnraums mit dem Interesse an neu errichtetem Wohnraum gegeneinander abzuwägen.
- 4.2.5 Ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Antragstellers kann nicht anerkannt werden, insbesondere wenn
- 4.2.5.1 Wohnraum lediglich zur Erzielung eines höheren Entgelts oder eines höheren Umsatzes zweckentfremdet werden soll,
- 4.2.5.2 mit der Zweckentfremdung erst eine Existenz begründet oder die zur Existenzgründung erforderlichen Mittel beschafft werden sollen.
- 4.2.6 Eine Genehmigung zum Abbruch von Wohnraum kann nicht erteilt werden, wenn Wohnraum durch Maßnahmen, Duldungen oder Unterlassungen vorsätzlich in einen solchen Zustand gebracht worden ist, daß er nicht mehr zum Wohnen geeignet ist.
- 4.2.7 Wird eine Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum durch Abbruch erteilt, sollte die wohnliche Nutzung bis kurz vor Beginn des Abbruchs sichergestellt werden.
- 5 Befristung, Bedingungen und Auflagen
- Liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum vor, so kann die Genehmigung befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden (Art. 6 § 1 Abs. 2 MRVerbG),

Befristungen, Bedingungen und Auflagen können nebeneinander die Genehmigung beschränken.

- 5.1 Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum ist auflösend zu befristen, wenn die Zweckentfremdung ohne oder nur unter unwesentlichem Bauaufwand durchgeführt werden soll.
- 5.1.1 Die Frist ist festzusetzen
- 5.1.1.1 in der Regel für die vom Antragsteller genannte Dauer der persönlichen Ausübung der Tätigkeit, die der Antragsteller oder die Person, zu deren Gunsten die Genehmigung beantragt worden ist, in dem Wohnraum ausüben will;
- 5.1.1.2 auf einen bestimmten Zeitpunkt (z. B. Beendigung des Mietverhältnisses), wenn bei Erteilung der Genehmigung abzusehen ist, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zu diesem Zeitpunkt entfallen werden.
- 5.1.2 Die Frist sollte in der Regel die Dauer von höchstens 5 Jahren nicht überschreiten. Frühestens 6 Monate vor Ablauf der Frist kann die Genehmigung verlängert oder neu erteilt werden.
- 5.1.3 Von der Befristung sollte abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- 5.2 Die Bedingungen, von denen die Rechtsgültigkeit einer Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum abhängig ist, können aufschiebender oder auflösender Natur sein. Die Rechtsgültigkeit der Genehmigung wird durch sie von einem noch ungewissen Eintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig gemacht oder wird durch einen noch ungewissen Eintritt eines bestimmten Ereignisses aufgelöst.  
Die Genehmigung kann insbesondere von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß
- 5.2.1 der Antragsteller den Mietern von Wohnraum, der im Zeitpunkt der Antragstellung noch bewohnt wird, angemessenen Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschafft oder nachgewiesen hat;
- 5.2.2 die Tätigkeit, die in dem Wohnraum, für den die Zweckentfremdung beantragt wird, ausgeübt werden soll, auch tatsächlich ausgeübt wird;
- 5.2.3 innerhalb der in ihr bezeichneten Frist von der Genehmigung Gebrauch gemacht wird. Die Frist kann nach Erteilung der Genehmigung verlängert werden;
- 5.2.4 — falls der Wohnraum baulich verändert werden soll — sich der Antragsteller verpflichtet, die Eignung des Wohnraums zu Wohnzwecken nach Ablauf der Frist oder nach Eintritt oder Wegfall der ihm gesetzten übrigen Bedingungen unverzüglich wieder herzustellen und den Wohnraum wieder einem Wohnungssuchenden zum Gebrauch zu überlassen;
- 5.2.5 leerstehender Wohnraum nach Möglichkeit bis zum Beginn des Abbruchs (s. Nr. 4.2.7) oder der anderen Nutzung geeigneten Personen, die von dem Gemeindevorstand nachzuweisen sind, gegen angemessenes Entgelt zu überlassen ist. Hierbei muß sichergestellt sein, daß der Wohnraum geräumt werden kann, wenn der Abbruch vorgenommen werden soll.  
Genehmigung und Bedingungen bilden eine rechtliche Einheit.
- 5.3 Auflagen sind hoheitliche Anordnungen, die ergänzend zur Genehmigung hinzutreten, deren rechtliches Schicksal aber nicht teilen müssen. Im Gegensatz zur Bedingung ist die Auflage rechtlich selbständig.
- 5.3.1 Die Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum, die ausschließlich oder auch im öffentlichen Interesse liegt, sollte in der Regel ohne Auflagen erteilt werden (Geld- oder Ersatzbauleistungen). Das gilt nicht, wenn die Zweckentfremdung für den Antragsteller mit einem wirtschaftlichen Vorteil verbunden ist.
- 5.3.2 Die Genehmigung der Zweckentfremdung durch Abbruch von Wohnraum sollte in der Regel unter der Auflage erteilt werden, daß der Antragsteller
- 5.3.2.1 in unmittelbarem Anschluß an den Abbruch gemäß der Baugenehmigung neuen Wohnraum im mindestens gleichen Umfang — soweit es sich um ein Einfamilienhaus handelt, an gleicher Stelle,
- soweit es sich um ein Mehrfamilienhaus handelt, an gleicher Stelle oder in der unmittelbaren Umgebung — schafft.
- Der neue Wohnraum muß als Ausgleich für den abgebrochenen Wohnraum anerkannt werden können und nach Größe, Ausstattung und Miete für die breiten Schichten der Bevölkerung geeignet sein. Die Eignung in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn es sich um Sozialwohnungen oder um steuerbegünstigte Wohnungen handelt. Der Mietzins soll, soweit es sich nicht um eine vorgeschriebene Kostenmiete handelt, die für vergleichbaren Neuwohnraum ortsübliche Miete nicht übersteigen, oder
- 5.3.2.2 ersatzweise einen einmaligen Ausgleichsbetrag zahlen.
- 5.3.3 Die Genehmigung der Zweckentfremdung wegen eines überwiegenden berechtigten Interesses des Antragstellers sollte in allen übrigen Fällen in der Regel unter der Auflage erteilt werden, als Ausgleich für den zweckentfremdeten Wohnraum während der Dauer der zweckfremden Nutzung einen laufenden Ausgleichsbetrag zu zahlen.
- 5.3.3.1 Von der Festsetzung eines laufenden Ausgleichsbetrages ist abzusehen, wenn der Antragsteller neuen Wohnraum in gleichem Umfang schafft. Nr. 5.3.2.1 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 5.3.3.2 Der laufende Ausgleichsbetrag kann durch einen einmaligen Ausgleichsbetrag abgegolten werden.
- 5.3.4 Für die Bemessung des Ausgleichsbetrages ist
- 5.3.4.1 bei einem einmaligen Ausgleichsbetrag wegen Abbruchs oder sonstiger dauernder Zweckentfremdung von den zur Schaffung einer gleich großen Wohnfläche im sozialen Wohnungsbau einzusetzenden öffentlichen Finanzierungsmitteln auszugehen;
- 5.3.4.2 bei einem laufenden Ausgleichsbetrag wegen befristeter Zweckentfremdung die Differenz zwischen der ortsüblichen Wohnraummiets und der für die jeweilige Gemeinde geltenden durchschnittlichen Gewerberaummiets anzusetzen.  
Die Höhe des Ausgleichsbetrages berechnet sich nach der Fläche des Wohnraums, die zweckentfremdet ist oder werden soll. Die Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.
- 5.3.5 Bei der Festsetzung des Ausgleichsbetrages je qm Wohnfläche ist
- 5.3.5.1 die vorgesehene Nutzung,
- 5.3.5.2 die Lage, der Zustand und die Erhaltungswürdigkeit des Wohnraums,
- 5.3.5.3 das öffentliche Interesse,
- 5.3.5.4 die Befristung der Zweckentfremdung und
- 5.3.5.5 die Erstellung neuen Wohnraums angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3.6 Der Ausgleichsbetrag sollte bei dauernder Zweckentfremdung 1200 Deutsche Mark je qm nicht übersteigen.
- 5.3.7 Stundungen und Ratenzahlungen können zugelassen werden.
- 5.3.8 Die Ausgleichsbeträge sind an die Gemeinde zu entrichten. Die Gemeinde hat sie für den Neubau oder die Modernisierung von Wohnraum einzusetzen.
- 5.4 Von der Auflage der Schaffung von neuem Wohnraum oder der Zahlung eines Ausgleichsbetrages
- 5.4.1 sollte abgesehen werden:
- 5.4.1.1 in den Fällen der Nr. 4.2.3.2, wenn auch die Neuschaffung von Wohnraum oder die Zahlung eines Ausgleichsbetrages die wirtschaftliche Existenz des Antragstellers in nicht zu vertretender Weise ernstlich und unmittelbar gefährden würde;
- 5.4.1.2 in den Fällen der Nr. 4.2.1.1 und 4.2.1.2;
- 5.4.2 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.
- 6 Erteilung und Versagung der Genehmigung
- 6.1 Die Genehmigung nach Art. 6 § 1 MRVerbG wird nur auf Antrag des Antragsberechtigten erteilt. Ist die Zweckentfremdung bereits ohne Genehmigung vorgenommen

- men worden, so kann — bei Vorliegen der Voraussetzungen — die Genehmigung auch nachträglich erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 6.2 Antragsberechtigt sind:
- 6.2.1 der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte über den Wohnraum. Sind mehrere Eigentümer bzw. mehrere sonstige Verfügungsberechtigte vorhanden, ist der Antrag von allen zu stellen;
- 6.2.2 der künftige Eigentümer oder sonstige künftige Verfügungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten, wenn der alsbaldige Übergang des Eigentums bzw. der Verfügungsbefugnis feststeht;
- 6.2.3 der Mieter von Wohnraum, soweit der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte zu der beabsichtigten Zweckentfremdung und der Antragstellung seine Zustimmung erteilt hat.
- 6.3 Die Genehmigung einer vorübergehenden Zweckentfremdung sollte grundsätzlich für eine bestimmte Person, für einen bestimmten Zweck und für bestimmten Wohnraum erteilt werden. Es steht jedoch im Ermessen des Gemeindevorstands, die Genehmigung auf den einzelnen Fall, insbesondere den einzelnen Mieter, zu beschränken oder allgemein für den Wohnraum zu erteilen.
- 6.3.1 Gegenstand der Genehmigung ist der einzelne Wohnraum.
- 6.3.2 Soll eine Wohnung zweckentfremdet werden, so kann sie Gegenstand einer einheitlichen Genehmigung sein.
- 6.3.3 Sollen in einem Gebäude mehrere Wohnungen zweckentfremdet werden, so ist jede Wohnung Gegenstand einer Genehmigung.
- 6.4 Von den öffentlich-rechtlichen Regelungen des Zweckentfremdungsverbots bleiben privatrechtliche Beziehungen unberührt; diese bestimmen sich nach den jeweiligen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.5 Die für die Genehmigung maßgebenden Umstände sind aktenkundig zu machen.
- 6.6 Die Genehmigung ist mit dem Hinweis zu versehen, daß durch sie die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, insbesondere baurechtliche Genehmigungen, nicht ersetzt werden.
- 6.7 Wird die Genehmigung nicht erteilt, so darf der Wohnraum wie bisher nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Das gilt auch, wenn der Versagungsbescheid angefochten wird. Erst die erteilte Genehmigung schafft die Befreiung vom Verbot der Zweckentfremdung.
- 7 Erlöschen der Genehmigung
- 7.1 Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum erlischt
- 7.1.1 ohne gemeindliche Verfügung:
- 7.1.1.1 nach Ablauf der Frist (s. Nr. 5.1), für welche sie erteilt ist;
- 7.1.1.2 durch Eintritt einer mit ihr verbundenen auflösenden Bedingung;
- 7.1.1.3 durch Nichteintritt einer mit ihr verbundenen aufschiebenden Bedingung;
- 7.1.1.4 durch tatsächliche Beendigung der zweckfremden Nutzung (z. B. bei Auszug oder Tod der Person, für die die Genehmigung erteilt worden ist),
- 7.1.2 durch Widerruf der gemeindlichen Verfügung. Der Widerruf darf insbesondere erfolgen, wenn der Antragsteller
- 7.1.2.1 von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat und das öffentliche Interesse am Widerruf gegenüber dem Vertrauen auf den Bestand der Genehmigung überwiegt;
- 7.1.2.2 die Genehmigung durch falsche Angaben erschlichen hat;
- 7.1.2.3 trotz Abmahnung ihm erteilte Auflagen schuldhaft nicht erfüllt.
- 7.2 Ist die Wirksamkeit der Genehmigung erloschen, ist der Wohnraum unverzüglich zu Wohnzwecken wieder herzurichten.
- 8 Verwaltungszwang
- 8.1 Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum nebst Bedingungen und die Erfüllung der Auflagen sind durch Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), durchzusetzen.
- 8.2 Die Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung sind in der Regel neben der Verhängung einer Geldbuße zu treffen.
- 8.3 Der Verwaltungszwang richtet sich sowohl gegen denjenigen, der die Zweckentfremdung durchführt als auch gegen denjenigen, der sie veranlaßt oder zuläßt.
- 8.4 Das Zwangsmittel muß nach Art und Anwendung in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen. Dabei ist das Zwangsmittel so zu bestimmen, daß der Pflichtige und die Allgemeinheit nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigt werden (§ 70 HessVwVG).
- 8.4.1 In der Regel ist zunächst von der Möglichkeit, Zwangsgeld zu verhängen, Gebrauch zu machen. Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen (§ 76 HessVwVG).
- 8.4.2 Führt die Verhängung des Zwangsgeldes nicht zum Ziel, ist — soweit tunlich — eine Ersatzvornahme anzuordnen (§ 74 HessVwVG). In diesem Fall ist der Pflichtige gleichzeitig mit der Festsetzung des Zwangsmittels zur Einzahlung des vorläufig veranschlagten Kostenbetrages aufzufordern.
- 8.4.3 Soweit zur Beendigung einer ausschließlich gewerblichen oder beruflichen Nutzung von Wohnraum Zwangsgeld nicht zum Ziele führt oder untunlich ist, ist eine Zwangsräumung durchzuführen (§ 78 HessVwVG).
- 8.5 In der Regel ist die Androhung des in Aussicht genommenen Zwangsmittels bereits mit der ihr zugrunde liegenden gemeindlichen Verfügung zu verbinden. Soweit die Ersatzvornahme angedroht wird, ist auch der vorläufig zu veranschlagende Kostenbetrag anzugeben (§ 74 Abs. 3 HessVwVG). Bei der Bemessung der Frist ist § 69 Abs. 2 HessVwVG zu beachten.
- 8.6 Kommt der Pflichtige der gemeindlichen Verfügung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist das angeordnete Zwangsmittel festzusetzen (§ 69 HessVwVG). Erforderlich ist jedoch, daß die gemeindliche Verfügung unanfechtbar geworden ist, oder daß ihre sofortige Vollziehung angeordnet ist, oder daß der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung haben würde (§ 2 HessVwVG).
- 8.7 Die festgesetzten Zwangsgelder fließen der Gemeinde zu. Nr. 5.3.8 Satz 2 gilt entsprechend.
- 9 Bußgeldvorschriften
- 9.1 Ordnungswidrig handelt, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere als Wohnzwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 MRVerbG verwendet oder überläßt (Art. 6 § 2 Abs. 1 MRVerbG).
- 9.2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden (Art. 6 § 2 Abs. 2 MRVerbG). Die Höhe der Geldbuße ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Maßstäbe des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — OWiG — in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520) festzusetzen.
- 9.3 Die Zweckentfremdungshandlung beginnt erst mit der tatsächlichen Nutzung zu anderen als Wohnzwecken bzw. mit dem tatsächlichen Beginn der baulichen Änderung oder des Abbruchs. Bloße vorbereitende Maßnahmen, wie z. B. die Kündigung eines bestehenden Wohnraummietverhältnisses, der Abschluß eines neuen Mietvertrages oder die Beauftragung einer Bau- oder Abbruchfirma stellen noch keine Zweckentfremdung dar.

- 9.4 Die ungenehmigte Zweckentfremdung endet erst mit der Genehmigung oder mit der Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes (Dauerordnungswidrigkeit).
- 9.5 Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum richtet sich gegen den Eigentümer bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten und gegen den Rauminhaber (Mietler, Pächter).
- 9.6 Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach den Vorschriften des OWiG. Sie liegt im pflichtgemäßen Ermessen der nach § 36 OWiG sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde (s. Nr. 1.2).
- 9.7 Die Verfolgung ist nur bei vorsätzlichen Verstößen möglich (§ 10 OWiG; zum Ausschluß des Vorsatzes vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Der Vorsatz ist auch dann gegeben, wenn dem Täter die Einsicht gefehlt hat, etwas Unerlaubtes zu tun, weil er das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift nicht kannte. Wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist, handelt er jedoch nicht ordnungswidrig.  
Vorwerfbar ist der Verbotsirrtum, wenn der Täter den Irrtum vermeiden konnte (§ 11 Abs. 2 OWiG). Dies ist dann der Fall, wenn er bei Anwendung der Sorgfalt, die nach der Sachlage objektiv zu fordern war, und die er nach seinen persönlichen Verhältnissen erbringen konnte, in der Lage gewesen wäre, das Unerlaubte seines Handelns zu erkennen. Es gehört zu den Pflichten eines Eigentümers bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten über Wohnraum, sich über die einschlägigen Vorschriften zu unterrichten und auf dem laufenden zu halten. Wer rechtsunkundig ist, muß — wenn Anlaß zu Zweifeln über die Zulässigkeit seiner Handlung besteht — sich an Auskunftspersonen wenden, die er für kompetent halten kann, z. B. Fachverband oder Behörde.  
Beispiel: Bei einem Verstoß gegen Art. 6 § 1 MRVerbG in Verbindung mit den Hessischen Verordnungen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum genügt es zum Vorsatz, wenn der Eigentümer bzw. sonstige Verfügungsberechtigte wußte, daß er Wohnraum anderen als Wohnzwecken zugeführt und hierzu eine Genehmigung nicht erhalten hat. Er handelt auch dann ordnungswidrig, wenn er nicht wußte, daß eine Genehmigung zur Zweckentfremdung erforderlich war, dies aber bei sorgfältiger Prüfung hätte feststellen können.
- 9.8 Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren (§ 31 Abs. 2 OWiG). Die Verjährungsfrist beginnt mit der Beendigung der ordnungswidrigen Verwendung oder Überlassung des Wohnraumes (§ 31 Abs. 3 OWiG).
- 9.9 Der Bußgeldbescheid, dessen notwendiger Inhalt sich aus § 66 OWiG ergibt, muß schriftlich erteilt, unterschrieben und zugestellt werden (§§ 50, 51 OWiG).
- 9.10 Die festgesetzten Geldbußen fließen der Gemeinde zu, Nr. 5.3.8. Satz 2 gilt entsprechend.
- 10 Zusammenarbeit der Behörden
- 10.1 Um der nicht erwünschten Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken wirksam begegnen zu können, sollten Ordnungs-, Gewerbeaufsichts-, Gesundheits- und Bauaufsichtsbehörden eng zusammenarbeiten.
- 10.2 Die Überprüfung nach den Zweckentfremdungsvorschriften geht der baurechtlichen Überprüfung voraus. Eine Ausnahme hiervon kann nur bei unmittelbar drohenden Gefahrzuständen (z. B. Einsturzgefahr des Hauses) gelten.
- 10.2.1 Wird bei der Bauaufsichtsbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Bau- oder Abbruchgenehmigung eingereicht, der gleichzeitig eine Zweckentfremdung von Wohnraum zum Gegenstand hat, so hat die Bauaufsichtsbehörde den Antrag zunächst der für die Durchführung des Zweckentfremdungsverbots zuständigen Behörde zuzuleiten und dem Antragsteller hiervon unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Zweckentfremdungsgenehmigung Nachricht zu geben. Vor Entscheidung über die Zweckentfremdungsgenehmigung darf die Bau- oder Abbruchgenehmigung nicht erteilt werden.
- 10.2.2 Die für die Durchführung des Zweckentfremdungsverbots zuständige Behörde hat von ihrer Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde und umgekehrt die Bauaufsichtsbehörde von einer etwaigen Versagung der Bau- oder Abbruchgenehmigung der für die Durchführung des Zweckentfremdungsverbots zuständigen Behörde jeweils eine Durchschrift zu übersenden.
- 10.2.3 Ist die Zweckentfremdungsgenehmigung erteilt worden, ist die Bauaufsichtsbehörde in ihrer baurechtlichen Entscheidung — sofern eine Bau- oder Abbruchgenehmigung erteilt wird — an den Rahmen der Zweckentfremdung gebunden.
- 10.2.4 Soweit die Zweckentfremdungsgenehmigung versagt wird, ist die Bau- oder Abbruchgenehmigung nach § 70 Abs. 1 Satz 3 Hessische Bauordnung (HBO) ebenfalls zu versagen oder die Bearbeitung des Bauantrags gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 HBO abzulehnen.  
Ist die Zweckentfremdungsgenehmigung erteilt, so kann die Abbruchgenehmigung nicht mehr unter Berufung auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Wohnraum versagt werden.  
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß der Gesichtspunkt der Erhaltung von Wohnraum außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 6 MRVerbG nicht zur Ablehnung einer Abbruchgenehmigung nach § 70 Abs. 1 Satz 3 HBO herangezogen werden kann, da das MRVerbG die rechtlichen Beschränkungen insoweit abschließend regelt. Die Bauaufsichtsbehörden sollen jedoch im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde zu Absprachen mit den Eigentümern oder den Bauherren über eine verlängerte Wohnnutzung des zum Abbruch vorgesehenen Wohngebäudes oder über eine Verschiebung des Abbruchs bis zur tatsächlichen Wiederbebauung oder bis zur tatsächlichen Verwirklichung der sonstigen Nutzung gelangen (entsprechend 5.2.5).
- 10.3 Wenn bei den Ordnungs-, Gewerbeaufsichts- und Gesundheitsbehörden Verfahren oder Anträge anhängig sind, die die Zweckbestimmung von Wohnraum beeinträchtigen oder ändern, ist die für die Durchführung des Zweckentfremdungsverbots zuständige Behörde zu unterrichten.  
Soweit es für die Aufnahme eines Gewerbes keiner Genehmigung, sondern lediglich einer Gewerbeanzeige bedarf, leitet das Gewerbeaufsichtsamt eine Durchschrift der Bescheinigung über die Gewerbeanzeige der für die Durchführung des Zweckentfremdungsverbots zuständigen Behörde zu. Wird dabei festgestellt, daß es sich um eine Zweckentfremdung von Wohnraum handelt, so ist unter Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde von der für die Durchführung des Zweckentfremdungsverbots zuständigen Behörde zu prüfen, ob eine Zweckentfremdungsgenehmigung erteilt werden kann.
- 10.4 Soweit von Bediensteten im Außendienst Zweckentfremdungen von Wohnraum festgestellt werden, ist der für die Durchführung des Zweckentfremdungsverbots zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.

1289

**Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173);**

hier: Überleitung nach der Verordnung zur Überleitung in die im 2. BesVNG geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter

Bezug: Erlaß des HMDI vom 15. 8. 1975 (StAnz. S. 1618)

In der Anlage 1 zu dem o. a. Erlaß muß es in der Übersicht I. Besoldungsordnungen A und B (ohne Lehrkräfte und Beamte im Schulaufsichtsdienst)

bei lfd. Nr. 20 in der Spalte Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung

statt „Justizwachmeister“ richtig „Justizhauptwachmeister“ heißen;

bei lfd. Nr. 131 hat sich bei Gegenüberstellung von alten und neuen Besoldungsgruppen die Zeilenhöhe verschoben. Die lfd. Nr. 131 ist nachstehend genau wiedergegeben:

„Regierungspräsident“	B 8	Regierungspräsident	—
a) (soweit in einem Regierungsbezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern)	—	— in einem Regierungsbezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern	—
b) (soweit in einem Regierungsbezirk mit nicht mehr als zwei Millionen Einwohnern);	B 7	—	—

in der Vorbemerkung der Übersicht

II. Lehrkräfte und Beamte im Schulaufsichtsdienst muß es in der 3. Zeile vor dem Wort „Schulen“ statt „die“ richtig „bei“,

bei lfd. Nr. 15 in der Spalte Bisherige BesGr./Amtszulage statt „A 16“ richtig „A 13“,

bei lfd. Nr. 24 in der Spalte Neue Amtsbezeichnung / Grundamtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung

nach dem Wort „Schulen“ statt „mit“ richtig „bei“;

in der Übersicht

III. Richter und Staatsanwälte in der Kopfzeile in Spalte 3 statt „ruhegehaltfähige“ richtig „ruhegehaltfähige“ heißen.

Die Redaktion

StAnz. 38/1975 S. 1767

1290

**Instandsetzung und Unterhaltung von ortsfesten Anlagen der unabhängigen ZS-Löschwasserversorgung;**

hier: Erweiterung des Instandsetzungsprogramms

Bezug: Meine Erlasse vom 28. 1. 1969 (StAnz. S. 270) und 3. 9. 1970 — VI 32 — 24 m — 52/25 — 1 — (n. v.)

Die Instandsetzung ortsfester Anlagen der unabhängigen ZS-Löschwasserversorgung war bisher beschränkt auf Orte gemäß § 9 des 1. Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung — 1. ZBG — (vgl. Bezugsverlaß vom 28. 1. 1969). Nach § 18 Katastrophenschutzgesetz gelten die Vorschriften des § 9 1. ZBG für Einheiten und Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes nur bis zu deren Einordnung in den Katastrophenschutz. Die Einordnung ist inzwischen erfolgt. Die Vorschriften des § 9 1. ZBG sind somit auch für die Anlagen der unabhängigen ZS-Löschwasserversorgung als ortsfeste Anlagen des Luftschutzhilfsdienstes nicht mehr anwendbar. Vorhandene Anlagen der unabhängigen ZS-Löschwasserversorgung können nunmehr in sämtlichen Gemeinden auf Kosten des Bundes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nutzbar gemacht werden.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können, soweit dies zivilschutztaktisch angebracht ist, auch künftig zu bauende Hallenschwimmbäder und Lehrschwimmbekken in Schulen von vornherein mit den erforderlichen Zusatzeinrichtungen zur Löschwasserentnahme versehen werden. Die bisherige Beschränkung, wonach solche Maßnahmen nur nachträglich an bereits bestehenden Anlagen durchgeführt werden konnten, ist damit entfallen. Die Kosten können jedoch nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel vom Bund übernommen werden.

In das Instandsetzungsprogramm wurden bisher auch Löschwasserbrunnen einbezogen. Da bei entsprechender Beschaffenheit des geförderten Wassers diese Brunnen zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden können, hat der Bundesminister des Innern entschieden, Instandsetzungsmaßnahmen für ZS-Löschwasserbrunnen nur noch nach dem Wasserversicherungsgesetz zu planen und durchzuführen. Ich bitte daher, derartige Instandsetzungsanträge an die Regierungspräsidenten als zuständige Landesbehörde zu richten. Gemäß § 22 Schutzbaugesetz gelten die Vorschriften für die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schutzräume (§ 18 Abs. 3 Schutzbaugesetz) auch für die nach der örtlichen und überörtlichen Zivilschutzplanung nötigen Anlagen der unabhängigen ZS-Löschwasserversorgung. Bei verfassungskonformer Auslegung (vgl. Art. 104 a Abs. 2 GG) des § 18 Abs. Schutzbaugesetz fallen die Zweckkosten der Unterhaltung und Verwaltung auch der nach der Zivilschutzplanung nötigen Anlagen der ZS-Löschwasserbrunnen dem Bund zu Last, während die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten von den Gemeinden zu tragen sind.

Bis zum Erlaß der einschlägigen Verwaltungsvorschriften ist die Instandhaltung der Anlagen der unabhängigen ZS-Löschwasserversorgung im Benehmen mit den Regierungspräsidenten im Rahmen der diesen bei Kap. B 36 04 Tit. 519 41 zur Verfügung stehenden Bundesmittel durchzuführen.

Wiesbaden, 10. 9. 1975

Der Hessische Minister des Innern  
VI 31 — 24 m — 52/25 — 1

StAnz. 38/1975 S. 1768

1291

**Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**

Der am 1. 1. 1974 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt (Main) für KHM Gerhard Laun ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 15-1753 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt (Main), 5. 9. 1975

Der Polizeipräsident  
P III/2 — 30.41

StAnz. 38/1975 S. 1768

1292

Der Hessische Minister der Finanzen

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 37 für Amtsinspektor Harry Werner, geb. am 1. 3. 1927, ausgestellt vom Finanzamt Offenbach-Land, am 4. November 1974, ist entwendet worden.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Offenbach (Main), 26. 8. 1975

Finanzamt Offenbach-Land  
O 1550 A — I/1

StAnz. 38/1975 S. 1768

1293

Der Hessische Kultusminister

**Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Frankfurt (Main);**

hier: Mensa im Klinikum der Universität Frankfurt

Bezug: 1. Erlaß vom 5. 8. 1974 (StAnz. S. 1469 = ABl. S. 984),

2. Bericht des Studentenwerks Frankfurt vom 26. 6. 1975

1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Frankfurt in Abänderung meines Erlasses vom 5. 8. 1974 den Essenpreis für Studenten in der Mensa des Klinikums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt auf 2,— DM je Portion fest.

Wiesbaden, 3. 9. 1975

Der Hessische Kultusminister  
V B 4 — 436/19 (6) — 15

StAnz. 38/1975 S. 1768

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. 3.

1294

**Errichtung der Katholischen Pfarrvikarie Königstein-Schneidhain, St. Johannes der Täufer sowie Änderung der Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Altenhain und Königstein-Schneidhain**

Der Bischof von Limburg hat nach Anhörung und Zustimmung der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden Altenhain und Königstein-Schneidhain verordnet, was folgt:

§ 1

Von der Kirchengemeinde Altenhain im Bereich der Pfarrei Maria Hilf, Neuenhain, werden die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I vom 14. 7. 1972, S. 228, § 5 Abschnitt 2 genannten Flurstücke der Gemarkung Altenhain abgetrennt und in die Kirchengemeinde Königstein-Schneidhain eingegliedert.

§ 2

Die in § 1 erwähnten Flurstücke der Gemarkung Altenhain sind: Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke 8/1, 8/2, 8/3, 9/12, 10/1, 10/2, 10/3, 12/1, 13/1 und 36/2;

Flur 13, Nr. 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 70/5, 73/2, 73/5, 73/6, 73/12, 73/13, 77/1, 77/2, 77/3, 77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 77/8, 77/9, 77/10, 77/11, 127/39, 127/40, 127/41 und 130.

§ 3

Die innerhalb der in § 2 erwähnten Flurstücke wohnenden Katholiken scheiden damit aus der Kirchengemeinde Altenhain aus und werden der Kirchengemeinde Königstein-Schneidhain, St. Johannes der Täufer zugeteilt.

1296

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**

**Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3076 in der Ortslage Korbach, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die in der Ortslage der Stadt Korbach im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraße (Nordwall)

von km 0,006 (bei km 19,500 der L 3083)

bis km 0,589 (bei km 19,836 der B 251) = 0,583 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. September 1975 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3076 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der aufgestuften Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3076

von km 18,836 (bei km 19,836 der B 251)

bis km 19,235 (bei km 19,494 der L 3083) = 0,399 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. September 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Korbach über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3083

von km 19,500 bis km 19,470 = 0,030 km

wird mit Wirkung vom 1. September 1975 Teilstrecke der Landesstraße 3076

und die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3076

von km 19,464 bis km 19,238

und

von km 19,238 bis km 19,855 zusammen 0,843 km

wird zum gleichen Zeitpunkt Teilstrecke der Landesstraße 3083.

§ 4

Die so neu umschriebene Kirchengemeinde Königstein-Schneidhain, St. Johannes der Täufer wird als Pfarrvikarie Königstein-Schneidhain errichtet. Der Pfarrvikarie obliegen hinsichtlich der Kirchengemeinde die vom Gesetz für sie vorgesehenen Rechte und Pflichten.

§ 5

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Oktober 1975.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 3. 9. 1975

**Der Hessische Kultusminister**  
V C 5 — 883/02

StAnz. 38/1975 S. 1769

1295

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel der Modaschule in Ernhofen, Landkreis Darmstadt, ist abhanden gekommen. Das Siegel, ein Gummistempel, trug im Kreis die Aufschrift

„Modaschule, Mittelpunkt-, Grund- und Hauptschule in Ernhofen des Landkreises Darmstadt“

mit der Wappenfigur des Landes Hessen.

Vorstehendes Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 8. 9. 1975

**Der Hessische Kultusminister**  
I B 4.3-000/074 — 107

StAnz. 38/1975 S. 1769

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 8. 1975

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**  
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 38/1975 S. 1769

1297

**Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 62 in der Gemarkung Bad Hersfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die im Zuge der Bundesstraße 62 in der Gemarkung der Stadt Bad Hersfeld im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 84,033 neu (bei km 84,033 alt)

bis km 86,745 neu (bei km 26,112 der B 27) = 2,712 km

einschließlich der neugebauten Anschlußarme an die Gemeindestraße zwischen km 85,584 und km 86,075 der neuen Bundesstraße 62

erhält mit Wirkung vom 1. September 1975 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 62 (§ 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl I S. 2414 —).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 62

von km 84,033 alt (bei km 84,033 neu)

bis km 86,440 alt = 2,407 km

einschließlich der weiteren Anschlußarme an die Bundesstraße 324

hat die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße verloren (§ 2 Abs. 4 FStrG) und wird mit Wirkung vom 1. September 1975 wie folgt abgestuft:

## a) Die Teilstrecke

von km 85,640 alt (bei km 0,003 der L 3159)  
bis km 86,440 alt = 0,800 km  
einschließlich der weiteren Anschlußarme an die Bundesstraße 324

wird in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3159 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

## b) Die Teilstrecke

von km 84,033 alt (bei km 84,033 neu)  
bis km 85,640 alt (bei km 0,003 der L 3159) = 1,607 km  
wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Bad Hersfeld über (§ 43 HStrG).

## 3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 62

von km 0,000 (an der B 27)

bis km 0,536 (= km 0,000)

und

von km 0,000 (= km 0,536)

bis km 0,040 (an der B 324)

insgesamt 0,576 km

wird mit Wirkung vom 1. September 1975 Bestandteil der Bundesstraße 324.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll eine bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 8. 1975

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 38/1975 S. 1769

**1298**

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**

**Änderung bzw. Ergänzung der Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Bezug: Meine Erlasse vom 27. 8. 1973 (StAnz. S. 1900) und vom 31. 5. 1974 (StAnz. S. 1270)

- In Nr. 4.1 (1. Absatz) des o. a. Erlasses vom 27. 8. 1973 wird das Wort „Einheitswert“ durch „Wirtschaftswert“ ersetzt.
- Nr. 9.3 wird Nr. 9.5
- Nr. 9.4 wird Nr. 9.6
- Nr. 9.5 wird Nr. 9.7
- Es werden neu eingefügt:
  - Bei Rückforderung nach Nr. 9.1.3 ist die Prämie anteilmäßig entsprechend der Laufzeit des Pachtvertrages zurückerzuzahlen.
  - Die zurückerzahlende Prämie ist rückwirkend vom Tage der Auszahlung an, im Falle der Inanspruchnahme der Landabgaberechte vom Tage der Bewilligung der Landabgaberechte zu verzinsen.
- In Nr. 9.7 (neu) werden die Ziffern 9.3 durch 9.5 ersetzt.

Wiesbaden, 7. 8. 1975

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
IV A 3 — LK. 42.5.2. — gen. — 6.481/75  
StAnz. 38/1975 S. 1770

**1299**

**Schutzimpfung von Weiderindern gegen Tollwut;**

hier: Beihilfen der Hessischen Tierseuchenkasse

Der nachstehende Vorstandsbeschuß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 21. Mai 1975 wird gemäß § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334) genehmigt:

„Die Beihilfen zu den Kosten einer nachgewiesenen, freiwilligen Impfung gegen Tollwut von Rindern, die auf Weiden aufgetrieben werden sollen, werden ab dem Jahre 1975 auf 7,— DM je geimpftes Tier festgesetzt.“

In Satz 1 des Beschlusses des Vorstandes der Hessischen Tierseuchenkasse vom 12. Mai 1971 (StAnz. S. 974) wird deshalb die „5,—“ durch die Zahl „7,—“ ersetzt.

Wiesbaden, 8. 8. 1975

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
VI A 1 — 19 a 28/09  
StAnz. 38/1975 S. 1770

**1300**

**Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF);**

hier: Zulassung nichtmetallischer Innenbeschichtungen für Lagerbehälter aus Stahl

Bezug: Erlaß vom 30. 6. 1975 (StAnz. S. 1413)

Unter Nr. 1.3 des o. a. Erlasses muß es in der 3. Zeile statt „in der durch Gesetz“ richtig „in der Fassung“, unter Nr. 1.5 in der 4./5. Zeile statt „Richtlinien“ richtig „Richtlinie“, unter Nr. 5.1 in der letzten Zeile statt „5.2.1“ richtig „5.2.1“ und unter Nr. 5.1.1 in der 3. Zeile statt „Innenbeschichtung“ richtig „Innenbeschichtung“ heißen.

Wiesbaden, 25. 8. 1975

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
V A 6 — 79 g 12.01 — 208/75  
StAnz. 38/1975 S. 1770

**1301**

**Angleichung der Beihilfesätze für Leukoseausmerzungen**

Der nachstehende Vorstandsbeschuß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 9. Juni 1975 wird gemäß § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334) genehmigt:

„Zur Angleichung an z. Z. gegebene Marktpreise werden die Beihilfesätze für Leukose-Ausmerzungen in Teil C Abschn. I Absatz 3 des Erlasses vom 12. März 1969 (StAnz. S. 579), zuletzt geändert durch Erlaß vom 14. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 272), unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landes Hessen wie folgt neu festgesetzt:

- für über 2 Jahre alte eingetragene Rinder und gekörte Zuchtbullen auf 500,— DM,
- für über 2 Jahre alte nicht eingetragene Rinder auf 360,— DM,
- sonstige über 1 Jahr alte Rinder auf 120,— DM.

Der Kostenanteil des Landes und der Tierseuchenkasse beträgt je 50 v. H.“

Wiesbaden, 25. 8. 1975

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
VI A 1 — 19 a 28/09  
StAnz. 38/1975 S. 1770

**1302**

**Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;**

hier: Auflösung der Revierförsterei Altenbrunlar im Hess. Forstamt Melsungen

Bezug: Erlaß vom 7. November 1974 (StAnz. S. 2188)

Mit Erlaß vom 22. August 1975 — III A 1 — 2474 — O 02 (n. v.) — habe ich die Auflösung der Hess. Revierförsterei Altenbrunlar zum 1. Oktober 1975 angeordnet.

Wiesbaden, 26. 8. 1975 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**  
III A 1 — 2464 — O 02  
StAnz. 38/1975 S. 1771

**1303**

**Änderung der Rufnummer des Hessischen Forstamtes Grünberg**

Das Hessische Forstamt Grünberg in 631 Grünberg 1, Gerichtstraße 2, ist ab 1. 11. 1975 unter der Rufnummer (06401) 63 66 zu erreichen.

Wiesbaden, 20. 8. 1975 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**  
III A 1 — 2464 — O 02  
StAnz. 38/1975 S. 1771

**1304**

**Wahlvorschläge für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen**

Für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen ist der nachstehende Wahlvorschlag eingereicht worden:

Gemeinschaftliche Liste aller tierärztlichen Berufsgruppen

Dr. Schreiber, Gottfried, prakt. Tierarzt, Fritzlar, Kaiser-Heinrich-Str. 16;

Dr. Schalk, Alfred, Staatsbeamter, Eschwege, Am Himmelreich 24;

Dr. Allmacher, Erich, prakt. Tierarzt, Neuenstein, Ortsteil Raboldshausen 105;

Prof. Dr. Kielwein, Gerhard, Fak. (Prof.), Gießen, Frankfurter Str. 94;

Dr. Balk, Martin, prakt. Tierarzt, Frankfurt (Main), Biersteiner Str. 94;

Dr. Jahn, Ferdinand, prakt. Tierarzt, Hofbieber, Lichtweg 39;

- Dr. Hofmann, Winfried, Fak. (Ass.), Gießen, Wiesecker Weg 5;
- Dr. Joppich, Hans, prakt. Tierarzt, Friedewald, Irrlichterweg 301;
- Dr. Fischer, Friedr. Adolf, städt. Beamter, Darmstadt-Eberstadt, Pommernstr. 58;
- Dr. Baehr, Winfried, prakt. Tierarzt, Höchst (Odenwald), Frankfurter Str. 52;
- Dr. Dost, Günter, Ind. Tierarzt, Kelkheim, Im Hain 6;
- Dr. Flemmig, Rita, Staatsbeamter, Gießen-Allendorf, Klein-Lindener Str. 45;
- Dr. Wiek, Claus, prakt. Tierarzt, Bieber, Forsthausstr. 17—19;
- Dr. Leipner, Friedrich, prakt. Tierarzt, Neustadt, Nellenburgstr. 27;
- Dr. Uhl, Hans-Jürgen, prakt. Tierarzt, Reinheim, Breslauer Str. 2,
- Dr. Gaudlitz, Kurt, Staatsbeamter, Cölbe, Heinrich-Heine-Str. 9;
- Dr. Hüg, Alfons, prakt. Tierarzt, Darmstadt-Arheilgen, Woogstr. 51;
- Prof. Dr. Herzog, Alexander, Fak. (Prof.), Gießen, Goethestr. 30;
- Dr. Uffelman, Heinrich, prakt. Tierarzt, Wetter, Kreis Marburg;
- Dr. Posch, Peter, prakt. Tierarzt, Friedberg, Königsberger Str. 15;
- Dr. Czernicki, Brigitte, Fak. (Ass.), Wißmar, Kattenbachweg 28;
- Dr. Kilo, Helmut, prakt. Tierarzt, Trebur, Mozartstr. 1;
- Dr. Rück, Karlheinz, städt. Beamter, Eschwege, Bahnhofstr. 17;
- Dr. Wagner, Winfried, prakt. Tierarzt, Diemelsee-Adorf, Wirmighäuserstr. 1;
- Dr. Becker, Werner, Ind. Tierarzt, Oberursel (Ts.), Oberhöchstatter Str. 47;
- Dr. Gemmer, Helmut, Staatsbeamter, Sprendlingen, Liebknechtstr. 144;
- Dr. Bufe, Horst, prakt. Tierarzt, Bad Schwalbach, Im Grund 2a;
- Dr. Kaufmann, Adolf, prakt. Tierarzt, Eschwege-West, Landstr. 19.

Wiesbaden, 26. 8. 1975

**Der Wahlleiter für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen**  
StAnz. 38/1975 S. 1771

**1305 DARMSTADT**

**Regierungspräsidenten**

**Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Frohnhausen, Dillkreis**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Frohnhausen, Dillkreis, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 379), für deren Trinkwassergewinnungsanlagen drei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

**§ 1 Einteilung der Schutzgebiete**

Die Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen, die sich auf Teile der Gemarkungen Frohnhausen, Nanzenbach, Wissenbach, Weidelbach und Dillenburg erstrecken, werden in folgende Zonen eingeteilt:

**1. Stollen I und II**

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone),

**2. Brunnen**

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III A (Weitere Schutzzone A),
- Zone III B (Weitere Schutzzone B).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1:1000, 1:2000, 1:3000 und 1:6000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung),
- Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung),
- Zone III A (Weitere Schutzzone A) = gelbe Umrandung),
- Zone III B (Weitere Schutzzone B) = braune Umrandung),
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung).

**§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**

**A. Wasserschutzgebiet für den Stollen I**

**I. Fassungsbereich (Zone I)**

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 18 Nr. 20/4 der Gemarkung Frohnhausen. Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 5 m und 10 m. Die Nordwestseite schneidet das Stollenmundloch. Die Nordost-

und die Südwestseite verlaufen jeweils 5 m von dem Stollenmundloch entfernt nach Südosten.

## II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Frohnhausen:

Flur 18 Flurstück Nr. 20/4 (südwestlicher Teil — mit Ausnahme des Fassungsgebietes — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes ca. 320 m nach Nordwesten verläuft und im Nordwesten durch die Südostseite des am Stollenmundloch verlaufenden Weges begrenzt),

Flurstück Nr. 19 (östlicher Teil — im Südwesten durch eine Parallele zu der Nordostgrenze des Flurstückes [Abstand 60 m] und im Nordwesten durch die Südostseite des am Stollenmundloch verlaufenden Weges begrenzt).

## III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Nanzenbach:

Flur 14 Flurstück Nr. 3 (teilweise — im Westen durch eine Gerade zwischen den Punkten 94 und 114, im Osten durch eine Gerade zwischen den Punkten 67 und 119 und im Süden durch eine Gerade zwischen den Punkten 88 und 92 begrenzt);  
Flur 25 Flurstücke Nrn. 1—26 und 246.

## B. Wasserschutzgebiet für den Stollen II

### I. Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 18 Nr. 16 der Gemarkung Frohnhausen. Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 5 m und 10 m. Die Nordwestseite schneidet das Stollenmundloch. Die Nordost- und Südwestseite verlaufen jeweils 5 m von dem Stollenmundloch entfernt nach Süden.

### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkungen Frohnhausen und Dillenburg:

#### Gemarkung Frohnhausen

Flur 18 Flurstück Nr. 16 (südöstlicher Teil — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und des an der östlichen Seite verlaufenden Weges — im Norden durch die Südseite des am Stollenmundloch verlaufenden Weges begrenzt).

#### Gemarkung Dillenburg

Flur 1 Flurstück Nr. 2 (teilweise — im Südwesten durch die zwischen dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes und dem Polygonpunkt 66 verlängerte Nordostgrenze (Länge 185 m) und im Südosten durch eine Gerade, die rechtwinklig hierzu in nordöstlicher Richtung zu dem Polygonpunkt 70 verläuft, begrenzt).

### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkungen Frohnhausen und Nanzenbach:

#### Gemarkung Frohnhausen

Flur 18 Flurstück Nr. 17 (südlicher Teil — im Norden durch die Südseite des am Stollenmundloch verlaufenden Weges begrenzt).

#### Gemarkung Nanzenbach

Flur 14 Flurstück Nr. 3 (westlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade zwischen dem Polygonpunkt 99 und dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 18 Nr. 17 der Gemarkung Frohnhausen begrenzt).

## C. Wasserschutzgebiet für den Brunnen „Thalboden“

### I. Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 18 Nr. 10/3 der Gemarkung Frohnhausen. Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 40 m, wobei der Brunnen im Schnittpunkt der Diagonalen liegt. Die Südwestseite verläuft entlang der Südwestgrenze des Flurstückes Nr. 10/3.

## II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 18 Nr. 10/3 der Gemarkung Frohnhausen (südlicher Teil — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und des westlich der Flurstücke Flur 18 Nr. 27/4 und Flur 10 Nr. 471/40 liegenden Teiles — im Norden durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 18 Nr. 27/4 in östlicher Richtung bis zu dem Schnittpunkt des zu dem Flurstück Flur 18 Nr. 10/3 gehörenden Waldweges verläuft und im Nordosten durch die nordöstliche Seite des Waldweges begrenzt).

## III. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Die weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Frohnhausen:

Flur 18 Flurstück Nr. 10/3 (teilweise — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone — im Norden durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 10/1 in östlicher Richtung zu dem nordwestlichen Eckpunkt des zu dem Flurstück Flur 19 Nr. 4 gehörenden Weges verläuft, begrenzt);

Flurstücke Nrn. 10/1, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 13/3 und 13/4; Flurstück Nr. 13/5 (teilweise — im Süden durch eine Gerade zwischen dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 12 und dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 10 Nr. 10/1 und im Westen durch eine Gerade zwischen dem Polygonpunkt 11 und dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Flur 10 Nr. 499/1 begrenzt);

Flurstück Nr. 7/1 (östlicher Teil — im Westen durch eine Linie, die von dem Punkt 11 über den Trigonometrischen Punkt „Beulchen“ in nördlicher Richtung auf den südöstlichen Eckpunkt des auf dem Flurstück Nr. 5 gelegenen Weges verläuft, begrenzt);

Flurstück Nr. 5 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des auf dem Flurstück gelegenen Weges in nordöstlicher Richtung zu dem Punkt 58 verläuft, begrenzt);

Flurstück Nr. 11 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes zu dem Punkt Nr. 137 verläuft, begrenzt);

Flur 10, Flurstücke Nrn. 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7/1, 8/1, 9/1, 471/2, 471/3, 471/4, 471/5, 471/6, 471/7, 471/37, 471/38, 471/39, 471/40, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 499/1, 499/2 und 499/3;

Flurstücke Nrn. 4/7 und 130—142 (nordwestliche Teile — im Südosten jeweils durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 142 zu dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 4/6 verläuft, begrenzt);

Flur 19 Flurstück Nr. 4 (südlicher Teil — im Norden von der nördlichen Seite des in ost-westlicher Richtung auf diesem Flurstück verlaufenden Weges begrenzt).

## IV. Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Die weitere Schutzzone B erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Frohnhausen, Wissenbach und Weidelbach:

#### Gemarkung Frohnhausen:

Flur 18, Flurstück Nr. 5 (mit Ausnahme der Zone III A);  
Flurstück Nr. 10/3 (nördlicher Teil — im Süden bis zu der Zone III A);

Flurstücke Nrn. 1—4;

Flur 19 Flurstücke Nrn. 1/2, 1/5, 2, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2 und 11;

Flurstücke Nrn. 1/1, 1/4 und 1/6 (östliche Teile — im Westen jeweils von der nordöstlichen Seite des an der Westgrenze des Flurstückes Nr. 2 verlaufenden Weges begrenzt);

Flurstück Nr. 4 (mit Ausnahme der Zone III A);

Flur 17 die gesamte Flur.

#### Gemarkung Wissenbach

Flur 17 Flurstück Nr. 8 und Weg Nr. 23;

Flur 18 Wege Nrn. 6, 8 und 7 (westlicher Teil — im Osten von der verlängerten Ostseite des Weges Nr. 6 begrenzt);

Flurstück Nr. 17/2 (westlicher Teil — im Osten von den Westseiten der Wege Nrn. 6 und 8 begrenzt);

**Gemarkung Weidelbach**

Flur 22 Flurstücke Nrn. 6 und 13/4 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 434 zu dem Polygonpunkt 445 verläuft, begrenzt);

Weg Nr. 10;

Flur 23 Flurstück Nr. 3 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem Polygonpunkt 460 zu dem Polygonpunkt 464 verläuft, begrenzt);

Flur 25 südöstlicher Teil (im Norden von der nördlichen Seite des Feldweges Nr. 131 und im Westen von der östlichen Seite des Weges Nr. 117 einschließlich deren Verlängerung bis zu der Südostseite des Weges Nr. 146 und von den Südostseiten der Wege Nrn. 146 und 126 begrenzt).

**§ 3 Verbote**

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zonen III, III A und III B) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsgebiete.

**1. Weitere Schutzzonen (Zonen III, III A und III B)**

Die weiteren Schutzzonen sollen den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

**In der Zone III sind insbesondere verboten:**

- a) das Abwasserverversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,  
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 Kubikmeter fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,

- i) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- j) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- k) das Errichten von Kläranlagen,
- l) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- m) das Anlegen von Sickergruben,
- n) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- o) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- s) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.
- t) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

**In der Zone III A sind insbesondere verboten:**

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,  
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 Kubikmeter fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Errichten von Kläranlagen,
- j) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,

- k) das Anlegen von Sickergruben,
- l) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- m) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- n) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- o) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- p) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- q) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird,
- r) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

#### In der Zone III B sind insbesondere verboten:

- a) das Awaserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.

#### 2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,  
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergleichen,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus den engeren Schutzzonen abgeführt wird.
- n) die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Ausbringung nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr einer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- o) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- p) das Versickern von Abwasser,
- q) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

#### 3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

#### § 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Frohnhausen und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und in den engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

#### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorgenannten Schutzgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Dillkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

#### § 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62;
2. dem Landrat des Dillkreises — untere Wasserbehörde —, 6340 Dillenburg;
3. dem Kreisausschuß des Dillkreises — Bauaufsichtsbehörde, 6340 Dillenburg
4. dem Kreisausschuß des Dillkreises — Kreisgesundheitsamt —, 6340 Dillenburg;
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9;
6. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 6340 Dillenburg;
7. dem Katasteramt Dillenburg, 6340 Dillenburg;
8. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Frohnhausen, 6343 Frohnhausen;
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden, Kranzplatz 5.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. 8. 1975

**Der Regierungspräsident**

V 14 — 79 e 04/01 (16 103) — F

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 38/1975 S. 1771

1306

**5. Änderung des Beitragstarifs der Hessischen Beamtenkrankenkasse**

Nachdem die Dienst- und Versorgungsbezüge durch das unmittelbar für die hessischen Beamten und Versorgungsempfänger geltende Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2089) ab 1. 1. 1975 erhöht worden sind, ändern sich gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung vom 28. 11. 1968 (StAnz. S. 1947) i. d. F. vom 7. 9. 1971 (StAnz. S. 1608) die Beitragssätze aller Mitglieder vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend der Änderung der Bezüge.

Gemäß § 37 der Satzung genehmige ich hiermit im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß der Hessischen Beamtenkrankenkasse die hierdurch notwendig werdende Änderung des Beitragstarifs. Der nachstehende Beitragstarif tritt ab 1. 1. 1975 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an wird der Beitragstarif vom 17. 9. 1974 (StAnz. S. 1803) aufgehoben.

Darmstadt, 5. 9. 1975

**Der Regierungspräsident**

I 1 — 54 e 14/07

StAnz. 38/1975 S. 1775

Anlage 1

**Beitragstarif der Hessischen Beamtenkrankenkasse**

Monatseinkommen der Stammversicherten	Monatsbeitrag für			
	Stammversicherte	Mitversicherte		
		Ehegatten u. sonstige Angehörige	Kinder	
DM	DM	DM	bis 20. J.	über 20 J.
bis 150,—	14,—	18,—		
bis 300,—	21,—	18,—		
bis 500,—	25,—	21,—		
bis 700,—	34,—	24,—		
bis 900,—	41,—	29,—		
bis 1100,—	46,—	33,—		
bis 1300,—	54,—	35,—	9,—	14,—
bis 1500,—	59,—	38,—	je Kind	je Kind
bis 1700,—	64,—	40,—		
bis 1900,—	68,—	42,—		
bis 2100,—	75,—	45,—		
bis 2300,—	80,—	48,—		
bis 2500,—	86,—	52,—		
über 2500,—	92,—	55,—		

1. Die Beiträge sind zu berechnen:

- a) bei den Gehaltsempfängern oder Empfängern von Versorgungsbezügen nach den monatlichen Bruttobezügen;

- b) bei Mitgliedern, die ausschließlich eine Rente von einer Versicherungsanstalt oder dergleichen beziehen, nach der monatlichen Bruttorente;
- c) sonstige Nebeneinnahmen werden nicht zur Beitragsbemessung herangezogen;
- d) bei den übrigen Mitgliedern nach den monatlichen Einkünften;
- e) die Beiträge für Kinder über 20 Jahre sind nach Ablauf des Monats, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wurde, zu entrichten;
- f) verheiratete weibliche Stamm-Mitglieder ohne eigenes Einkommen sind mit der Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens des Ehemannes zur Beitragsbemessung heranzuziehen. Wird das Einkommen des Ehemannes der Kasse nicht nachgewiesen, so ist der Höchstbeitrag für Stamm-Versicherte zu entrichten;
- g) die Sonderzuwendung und die einmalige Zahlung von 100,— DM sind nach Abzug eines Freibetrages von 100,— DM mit je 1/12 den monatlichen Bruttobezügen zuzuschlagen und zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

2. Wird die von der Kasse geforderte Einkommenserklärung oder ein Einkommensnachweis nicht vorgelegt, so ist von der Kasse der Höchstbeitrag für Stamm- und Mitversicherte festzusetzen und einzuziehen.

3. **Übergangsregelung bei Sterbefällen**

Bei Sterbefällen nach dem 1. 9. 1975 sind die Beitragskonten der Mitglieder nach dem vorstehenden Tarif abzuschließen. Für die Zeit vom 1. 1. 1975 — bis 31. 8. 1975 verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

1307

**Verlust eines Fleischbeschaustempels**

Folgender Fleischbeschaustempel ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt:

runder Metallstempel mit der Aufschrift  
„Erbach/Odw. 2 T. U.“

Jede weitere Benutzung des für ungültig erklärten Stempels wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 4. 9. 1975

**Der Regierungspräsident**

II 7 — 19 a 12/09 (2)

StAnz. 38/1975 S. 1775

1308

**KASSEL**

**Vorhaben der Firma Felten und Guillaume Dielektra AG, Arolsen**

Die Firma Felten und Guillaume Dielektra AG, Arolsen, hat Antrag gestellt auf Genehmigung zur Neuerrichtung einer Drahtlackiermaschine mit katalytischer Nachverbrennung als Ersatz für 2 alte Maschinen auf ihrem Grundstück in Arolsen, Korbacher Straße 4, Gemarkung Helsen, Flur 11.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 23. 9. 1975 bis 24. 11. 1975 beim Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Dienstag, den 16. Dezember 1975, 10.00 Uhr, beim Magistrat der Stadt Arolsen, in Arolsen, Große Allee 26, im Sitzungszimmer, festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 25. 8. 1975

**Der Regierungspräsident**

III/2 — 53 e 201 (95)

StAnz. 38/1975 S. 1775

### Buchbesprechungen

Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder — ESVGH — Bd. XX, geb. 52,— DM; Bd. XXI, geb. 60,— DM; Bd. XXII, geb. 60,— DM; Bd. XXIII, geb. 60,— DM.

Von den in Band XX wiedergegebenen Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe für die Länder Baden-Württemberg und Hessen sind diejenigen zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat erwähnenswert. Nach Auffassung des Hessischen Staatsgerichtshofs — Nr. 44 —, der sich hierfür auf BVerfGE 18, 172 (183) beruft, soll sich Inkompatibilität bereits zwingend aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz ergeben, soweit Mandat und Amt auf der gleichen staatsrechtlichen Ebene liegen (Landtagsabgeordneter — Landesbeamter, Gemeindevertreter — Gemeindebediensteter). Der Staatsgerichtshof für Baden-Württemberg — Nr. 43 — bestreitet hingegen eine verfassungsunmittelbare Inkompatibilität selbst bei horizontaler personeller Verbindung; auch letztere sei verfassungsrechtlich zulässig, solange und soweit der Gesetzgeber von der Ermächtigung des Art. 137 GG keinen Gebrauch mache. Hervorzuheben auch die Entscheidung Nr. 45, in der der Hessische Staatsgerichtshof Zuständigkeitsbestimmungen im Bereich der Eingriffsverwaltung dem Allgemeinvorbehalt des Gesetzes unterstellt (s. a. BVerfG, Urt. v. 25. 8. 1971 — IV C 22.69). Ob der dort gezogene Schluß von der Außenwirkung der Zuständigkeitsanordnung auf ihren Rechtscharakter stringent ist, darf bezweifelt werden. Der Baden-Württembergische Verwaltungsgerichtshof hält die Erschwerung der Anfechtung einer Kommunalwahl durch Einführung eines Quorums für zulässig, insbesondere weder durch § 42 VWGO noch durch Art. 19 Abs. 4 GG ausgeschlossen — Nr. 9 —. Von schul-, hochschul- und prüfungsrechtlichen Fragen handeln die Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 des XX. Bands (Numerus clausus, Rechtsfähigkeit und Rechtsstellung der Studentenschaft, Beurteilungshinweise in Prüfungsprotokollen nicht wesensmäßig geheim). Aus dem Beamtenrecht interessieren Nr. 17 zum Begriff der Versetzung und zum Recht auf Ausübung der laufbahnmäßigen Amtsgeschäfte, Nr. 18 zum vorläufigen Rechtsschutz bei Beförderungsentscheidungen und zu den gerichtlichen Kontrollgrenzen bei Stellenbesetzungen sowie Nr. 19 zur dienstunfallrechtlichen Beurteilung einer Schutzimpfung und zum Anscheinsbeweis nach Maßgabe von Erfahrungssätzen des medizinischen Fachwissens. In Nr. 30 bejaht der V. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs die Berechtigung der Mitgliedsgemeinden des hessischen Gemeindetags, sich durch dessen geschäftsführendes Präsidialmitglied Direktor M. vor den Verwaltungsgerichten erster und zweiter Instanz in jeder Lage des Verfahrens, also auch in der mündlichen Verhandlung, vertreten zu lassen. Zum Kostendeckungsgrundsatz und zum Äquivalenzprinzip im hessischen Gebührenrecht äußert sich Nr. 23. Daß Satzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften über die Erhebung öffentlich-rechtlicher Abgaben und ebenso Beschlüsse ihrer zuständigen Organe über die Hebesätze wegen der allgemeinen Verbindlichkeit normative Regelungen zum Inhalt haben und wegen dieses Rechtsnormcharakters zur Rechtswirksamkeit der gehörigen Bekanntgabe an die Allgemeinheit bedürfen, wird in Nr. 24 am Falle der Beitragsordnung einer Industrie- und Handelskammer expliziert. Eine vom Hessischen Rundfunk beantragte Baugenehmigung für eine Einfriedigung kann nach Nr. 22 nicht gebührenfrei erteilt werden; die Errichtung eines solchen Bauwerks diene dem Rundfunk nur mittelbar zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe, seine Genehmigung liege daher nicht — wie es das Verwaltungsgebührengesetz fordere — überwiegend im öffentlichen Interesse.

Gleich unter Nr. 1 des XXI. Bandes findet sich eine gewichtige Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs, die in ihrem verfahrensrechtlichen Teil Licht in das Verhältnis der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle zur Grundrechtsklage vor dem Staatsgerichtshof bringt. Der Gerichtshof charakterisiert sodann seinen Prüfungsgegenstand, eine das Ingenieurstudium betreffende Ordnung des Kultusministers, als Rechtsverordnung nach Art. 132, 133 HV. Er spricht der Verwaltung eine originäre Regelungsbefugnis zur Ausgestaltung von Schulverhältnissen unter Berufung auf den allgemeinen Gesetzesvorbehalt (Art. 2 Abs. 2 HV), den Verfassungsauftrag des Art. 56 Abs. 7 HV und den Vorrang des Gesetzes ab. „Sonderverordnungen“ als eigenständige Rechtssetzung der Verwaltung hätten in der Hessischen Verfassung keinen Platz, auch nachdem nunmehr alle staatliche Gewalt demokratisch legitimiert sei. Der Gesetzesvorbehalt sei vielmehr „als liberal-rechtsstaatliches Element der deutschen Staatskonzeption aufzufassen, das sich neben dem Prinzip der Volkssouveränität gehalten (habe) und nunmehr nach dem Wegfall der historisch bedingten Beschränkung des Gesetzgebers voll zur Geltung (komme)“. Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG ist nach Auffassung des Staatsgerichtshofs nicht auf landesgesetzliche Ermächtigungen anwendbar. Zu verweisen ist des weiteren auf eine Reihe interessanter baurechtlicher Entscheidungen des Hess. Verwaltungsgerichtshofs: Zur Abstimmung der Bauleitplanung benachbarter Gemeinden — Nr. 2 —, zur Auswahl des als baupolizeipflichtig Heranzuziehenden, sofern für den polizeiwidrigen Zustand der Eigentümer aus Zustandshaftung und der Versacher aus Handlungshaftung verantwortlich sind. — Nr. 4 —, zur Rechtsnatur der Bauvoranfrage — Nr. 40 —, zur bauordnungsrechtlichen Beurteilung eines Schutzdachs über Kfz-Stellplätzen an der Grundstücksgrenze — Nr. 41 —, zur Planreife als Voraussetzung für die Zulassung eines Bauvorhabens nach § 33 BBauG und zur Abgrenzung Innenbereich/Außenbereich — Nr. 43 —, Rechtsfragen des Wasserrechts betreffen die Entscheidungen Nrn. 6, 7, 8, 23, 24 und 25. Die verwaltungsgerichtliche Klage bei polizeilichen Verfügungen gegen den Bürgermeister als Orts- oder Kreispolizeibehörde ist in Hessen gegen die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, zu richten, da der Bürgermeister im Gegensatz zum Landrat keine Landes-, sondern Gemeindebehörde ist — Nr. 11 —. Daß gegen die Ausweisung eines Ausländers auch dessen deutsche Ehefrau klagebefugt ist — so Nr. 12 — hat inzwischen auch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVerfGE 42, 133), allerdings wird bei Abwägung des gebotenen Schutzes der in Deutschland geführten Ehe (Art. 6 GG) mit den Belangen des Staats das Ausweisungsinteresse zurücktreten müssen, wo es „nicht schwer wiegt“. Über die Grenze zwischen erlaubter Wahlkampfpolemik und strafbarer Ehrverletzung verhält sich der Bad.-Württ. Verwaltungsgerichtshof im Rahmen einer Kommunalwahlanfechtung — Nr. 15 —. Eine interessante Frage aus dem Wahlrecht erörtert auch der Hess. Staatsgerichtshof in Nr. 21. Er meint, das Verhältniswahlssystem setze begrifflich voraus, daß dem Wahl-

berechtigten sich mehrere, mindestens zwei Bewerber stellen, unter denen er auswählen kann; dem Wahlberechtigten müßten also mehrere, mindestens zwei Listen angeboten werden. Das gleiche Gericht entschied in Nr. 38 über die Grundrechtsklage eines Beamten des höheren Dienstes in der Finanzverwaltung, der sich daran stieß, daß den Steuerbeamten des mittleren und gehobenen Dienstes, nicht aber auch Beamten seiner eigenen Laufbahn eine Stellenzulage gewährt worden war. Im Anschluß an das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 26, 141, 158 ff.) betont der Gerichtshof, daß gerade bei Regelungen des Besoldungsrechts dem Gesetzgeber eine besonders weite Gestaltungsfreiheit eingeräumt sei, und findet mühelos auch im entschiedenen Fall sachliche Gesichtspunkte zur Differenzierung. Der Bad.-Württ. Verwaltungsgerichtshof greift in Nr. 39 die alte, aber nichtsdestoweniger brisante Frage auf, ob der Grundsatz „keine Gleichheit im Unrecht“ ausnahmslos gilt und äußert „erhebliche Bedenken, ob dieser Grundsatz eingreift, wenn die Exekutive eine Eingriffsnorm bewußt nur auf eine Minderheit der Normbetroffenen anwendet und der Nichtanwendung der Norm zugunsten aller Betroffenen keine überwiegenden, mit der Norm verfolgten öffentlichen Belange entgegenstehen“ (dazu Goezt in DVBl. 1972, 186). Die Erkenntnis, daß ein in einer Bäckerei auf dem Weg zur Arbeit vorgenommener Brötchenkauf zwecks Verzehr in der Frühstückspause während des Dienstes dem vom Dienstunfallrecht nicht geschützten privaten Lebensbereich angehört, findet sich in Nr. 44.

In Band XXII wird unter Nr. 2 die Einführung der obligatorischen Förderstufe als schulorganisatorische Maßnahme gekennzeichnet, durch die das Auswahlrecht der Eltern nicht in grundrechtswidriger Weise beschränkt werde; auch die abschnittsweise Einführung verstößt nach Ansicht des Hess. Staatsgerichtshofs nicht gegen den Gleichheitssatz. Ein Grundrecht auf rechtliches Gehör findet der Hess. Staatsgerichtshof in der Landesverfassung nicht vor — Nr. 29 —. Anträge auf Erlaß einstweiliger Verfügungen von Gemeinden, die im Rahmen der hessischen Gebietsreform ihre Selbständigkeit verloren, hält der Hess. Staatsgerichtshof unter Nr. 43 zwar für zulässig, aber für unbegründet, wobei er die für das Hauptverfahren wesentliche Frage, ob Gemeinden überhaupt Träger von Grundrechten sein können, der Entscheidung in der Hauptsache vorbehält, die in Bd. XXIII Nr. 25 abgedruckt ist. Obermedizinaldirektoren, die dem Drang des Gesetzgebers nach Einebnung von Amtsbezeichnungen die beiden ersten Silben ihres Titels opfern mußten, werden hierdurch nicht in ihrer Würde und Ehre (Art. 3 HV) verletzt, wie der Hess. Staatsgerichtshof unter Nr. 42 mit Hinweis auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. 4. 1970 — 2 BvR 152/70 — („Leitender Regierungsdirektor“) näher darlegt. Zum rechtswirksamen Zustandekommen eines Bebauungsplans äußert sich der Baden-Württ. Verwaltungsgerichtshof — Nr. 4 —. Eine Gemeinde kann nicht im Wege der Verwaltungsklage zur Aufstellung eines Bebauungsplans verurteilt werden; hierzu fehle es schon am Rechtsschutzbedürfnis, weil der Kläger einen von der Rechtsordnung nicht gebilligten Anspruch geltend mache, so der Hess. Verwaltungsgerichtshof — Nr. 45 —. Die Ausdehnung der Pflichtzugehörigkeit zur Landesärztekammer Hessen auf Ärzte im öffentlichen Dienst hält der V. Senat des Hess. Verwaltungsgerichtshofs nicht für verfassungswidrig — Nr. 39 —. Auch verstoße es nicht gegen Art. 2 Abs. 1 GG, daß angestellte Ärzte grundsätzlich der Zwangsmitgliedschaft im Versorgungswerk der Landesärztekammer unterworfen sind — Nr. 40 —. Abweichend von einer früheren Entscheidung sieht der Bad.-Württ. Verwaltungsgerichtshof in der gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis ausgesprochenen Verwarnung und Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis keinen anfechtbaren Verwaltungsakt — Nr. 25 —, wohl aber in der auf § 25 Abs. 2 GewO und § 5 Abs. 2 ImSchG gestützten Anordnung einer Geräuschpegelmessung — Nr. 32 —. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des geringstmöglichen Eingriffs verlangen bei der Planfeststellung die Prüfung, ob das Planziel allein durch eine verkehrsordnende Lösung oder in Verbindung mit vorgesehenen straßenbautechnischen Maßnahmen zu erreichen ist — Nr. 21 —. Mit der Rechtmäßigkeit des Schlußauschlusses eines haschischrauchenden Schülers befaßt sich der Baden-Württ. Verwaltungsgerichtshof unter Nr. 14, mit dem Auskunftsanspruch von Pressevertretern gegenüber Behörden unter Nr. 16, wobei klargestellt wird, daß aus dem Auskunftsrecht kein Anspruch auf Einladung zu überregionalen Pressefahrten der Bundesbahn hergeleitet werden kann. Änderungen der Behördenorganisation berühren grundsätzlich nicht die Rechtsstellung der hierdurch betroffenen Beamten, insbesondere hat der Beamte keine rechtlich geschützte Sphäre im Hinblick auf den unveränderten Bestand seiner Behörde — Nr. 35 —. Unberührt bleiben auch die beamtenrechtlichen Einstellungs- und Beförderungsvorschriften durch das Schwerbeschädigten-gesetz (Schwerbehindertengesetz) das insoweit nur hinsichtlich der körperlichen Behinderung angemessene Erleichterungen sichert — Nr. 33 —. Ein grober Verstoß gegen die dem Personalrat obliegenden Pflichten kann nach Auffassung des Fachsenats für Personalvertretungsangelegenheiten beim Hess. Verwaltungsgerichtshof in der Unterlassung einer (ordentlichen) Personalversammlung bestehen — Nr. 36 —.

Mit Fragen der Gebietsreform befassen sich in Band XXIII der Bad.-Württ. Verwaltungsgerichtshof in einer grundlegenden Entscheidung zur dortigen Kreisreform — Nr. 1 — und der Hess. Staatsgerichtshof, der die Grundrechtsklage eingliederungsbetroffener Gemeinden als unzulässig abweist — Nr. 26 —. Nach hessischem Verfassungsrecht sind die Kommunen keine Träger staatsgerichteter Grundrechte; ihr Verhältnis zum Staat ist verfassungsrechtlich nur durch die Garantie der Selbstverwaltung in Art. 137 HV abgesichert, der der Staatsgerichtshof ebenfalls Grundrechtscharakter abspricht. Anders die Verfassungslage in Baden-Württemberg, wo der Staatsgerichtshof zur Prüfung befugt ist, ob eine Neugliederung durch Gründe des öffentlichen Wohls gedeckt ist. In wieser Zurückhaltung wird dort befunden, daß sich das Verfassungsgericht über Wertungen und Erwägungen des Gesetzgebers nur hinwegsetzen kann, wenn sie eindeutig widerlegbar oder offensichtlich fehlsam sind oder der verfassungsrechtlichen Wertordnung widersprechen. Nach dem im § 3 Parteien-gesetz verankerten und durch das Bundesverfassungsgericht bestätigten Prinzip der abgestuften Chancengleichheit beurteilt der Bad.-Württ. Verwaltungsgerichtshof den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung einer Partei auf Zuteilung von Werbeflächen — Nr. 8 —. Mit der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines kleinen Zoos mit Freigehegen im Außenbereich befaßt sich der IV. Senat des

Hess. Verwaltungsgerichtshofs unter Nr. 9. Daß eine ohne Antrag erteilte Sonderunternehmenserlaubnis wegen ihres zugleich belastenden Charakters auch dann fehlerhaft ist, wenn der Betroffene vorher einen erlaubnispflichtigen Tatbestand geschaffen hat, bestätigt der V. Senat des Hess. Verwaltungsgerichtshofs im Anschluß an einschlägige frühere Entscheidungen (ESVGH XIX, 104) — 12 —. Als Anlagen im Sinne des § 17 Abs. 4 Fernstraßengesetz, die zur Sicherung der Benutzung benachbarter Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sein können, werden vom Bad.-Württ. Verwalt. gerichtshof auch Lärmschutzmauern anerkannt — Nr. 13 —. Die Festsetzung des Regelstundenmaßes für Lehrer wird von diesem Gerichtshof als Ergänzung der insoweit ausfüllungsbedürftigen Arbeitszeitregelung für Lehrer gesehen, die Rechtssatzgesellschaft hat und deshalb zu ihrer Gültigkeit ausreichend — d. h. bei allen beamteten Lehrern des Landes als Adressaten mindestens in einem amtlichen Verkündungsblatt mit landesweiter Verbreitung — zu veröffentlichen ist. Mit Fragen des dogmatisch noch zu wenig strukturierten Verwaltungsvollstreckungsrechts befassen sich drei Entscheidungen in diesem Band. Der Bad.-Württ. Verwaltungsgerichtshof äußert sich zu der Frage, welche Einwendungen gegen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung zulässig sind — Nr. 19 —, der Hess. Verwaltungsgerichtshof zum Umfang der Gründe, aus denen eine selbständige Zwangsmittelandrohung angefochten werden kann, solange der zugrunde liegende Verwaltungsakt noch nicht unanfechtbar geworden ist — Nr. 20 —. Wann Durchsuchungen zu Zwecken der Verwaltungsvollstreckung einer richterlichen Anordnung bedürfen, klärt die Entscheidung Nr. 40. Nicht ohne juristischen Reiz schließlich Nr. 37, wo der Bad.-Württ. Verwaltungsgerichtshof unter dem Aspekt einer partiellen Gewerbeuntersagung gegenüber einem Bücher- und Zeitschriftenvertrieb das Verhältnis von Gewerberecht und Presserecht beleuchtet.

Beamtenrecht des Bundes und der Länder. Kommentar, begründet von LtD. Ministerialrat L. A m b r o s i u s, fortgeführt von S c h ü t z - U l l a n d. 5. Aufl., neu erarbeitet von Erwin S c h ü t z, Vorsitzendem Richter am Oberverwaltungsgericht Münster, unter Mitarbeit von den Richtern am Oberverwaltungsgericht Münster Alfred C e c i o r und Dr. Helmut S c h n e i l e n b a c h. Loseblattsammlung, 3. Lieferung, 225 S., 34,20 DM., 4. Lieferung, 230 S., 37,70 DM., 5. Lieferung, 230 S., 37,50 DM., 6. Lieferung, 162 S., 33,15 DM. inkl. Ordner II; Gesamtwerk einschl. 2 Ordner 124,50 DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Hamburg.

Die als Loseblatt-Sammlung im August 1973 begonnene 5. Auflage des o. a. Kommentars des Beamtenrechts des Bundes und der Länder, dargestellt am Beamtengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen mit eingehender Behandlung der Beamtengesetze des Bundes und der Länder, nimmt allmählich Gestalt an. Mit der 6. Ergänzungslieferung sind nunmehr folgende Paragraphen des Beamtengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechenden Paragraphen der übrigen oben genannten Beamtengesetze kommentiert: §§ 1 bis 115, 170 bis 198, 229 und 234. Außerdem ist der 2. Ordner geliefert worden, weil der 1. Ordner mit § 1 bis § 115 ausreichend gefüllt ist. Wie schon in der 1. Besprechung hervorgehoben, wäre eine möglichst baldige Vervollständigung des Gesamtwerkes, also die Kommentierung der noch ausstehenden Paragraphen, sehr begrüßenswert, damit der Kommentar als Ganzes der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit zur Verfügung steht und — sofern man sich auf diesen Kommentar beschränkt — ein Zurückgreifen auf frühere Auflagen des Schütz, die nicht als Lose-Blatt-Ausgabe erschienen sind, entbehrlich ist.

Der Kommentar ist inzwischen um ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis und ein detailliertes Sachverzeichnis erweitert worden; ersteres ist dem Teil A (hinter der Paragraphen-Gegenüberstellung) vorangestellt, letzteres konnte jetzt am Schluß des Kommentars hinten im 2. Band aufgenommen werden.

Die Kommentierung ist, wie stets, gut; sie verweist auf die Judikatur und das Schrifttum und enthält auch manche eigenen Gedanken des Verfassers. Verständlicher Weise werden einzelne Gesetzesbestimmungen durch Landesvorschriften, wie z. B. der den Urlaub betreffende § 101 NRW BG durch die Landes-Urlaubs-Verordnung von Nordrhein-Westfalen, ergänzt, allerdings unter Hinweis auf die jeweiligen Bestimmungen der entsprechenden Urlaubsverordnungen des Bundes und der Länder. Interessant ist auch, daß § 105 NRW BG „Die Personalvertretung der Beamten wird durch Gesetz geregelt“ jetzt (6. Ergänzungslieferung) auf 21 Seiten kommentiert wird — bisher auf reichlich vier Seiten, die sämtlich ausgetauscht werden mußten. Ob ein solches Kompendium des Personalvertretungsrechts in einem Beamtengesetzkommentar sehr von Nutzen sein wird, muß bezweifelt werden, weil ja das in § 105 a. a. O. genannte Gesetz mannigfaltige Regelungen enthält, die ihrerseits besonders kommentiert werden sollten — und auch bereits kommentiert sind.

Alles in allem verspricht „der Schütz“ 5. Auflage wie seine Vorgänger, die von LtD. Ministerialrat L. Ambrosius begründet worden sind, ein sehr brauchbares Hilfsmittel für die Anwendung des Beamtengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, aber auch anderer Beamtengesetze zu werden, wenn er erst einmal vollständig erschienen ist.

Daß die zwischen den einzelnen Ergänzungslieferungen wichtigen und weniger wichtigen Änderungen im Gesetzestext jeweils berücksichtigt werden, ist an sich begrüßenswert, allein bedingt die Änderung eines Wortes (z. B. in § 64 Abs. 4 NW LBG „Straftaten“ statt bisher „strafbare Handlungen“) das Auswechseln einer ganzen Kommentarseite, was bei mehreren solchen „Ersatzseiten“ mit der Zeit für den Abonnenten des gesamten Werkes nicht unerhebliche Kosten verursachen dürfte.

Richter Dr. H o y e r

Arbeitsstättenverordnung. Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen, ergänzenden Vorschriften und Sachverzeichnis. Bearbeitet von Oberregierungsgewerbeamt Dipl.-Ing. Kaspar H o r n e f f e r und Oberregierungsrat Günter G r a e f f, beide im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. 1. Auflage, 1975, 80 S. DIN A 5, kart., 17,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80, Vogelweideplatz 10.

Die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 20. März 1975 ist im Bundesgesetzblatt I Nr. 32 Seite 729 verkündet worden. Sie wird erst am 1. Mai 1976 in Kraft treten. Es ist jedoch für alle Betroffenen wichtig, sich möglichst frühzeitig über diese bedeutende gesetzliche Regelung auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes zu informieren. Die neue Arbeitsstättenverordnung dient vor allem dazu, die Verhältnisse am Arbeitsplatz zu verbessern und sie modernen Erkenntnissen und Erfordernissen der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin, Betriebshygiene und Ergonomie anzupassen. Durch die Ver-

ordnung werden die Anforderungen an Arbeitsstätten für das gesamte Bundesgebiet einheitlich geregelt und um fehlende Bestimmungen ergänzt. Unternehmer, Architekten und Arbeitnehmer werden unterrichtet, wie die Arbeitsstätten beschaffen sein müssen. Außerdem wird die bisherige Rechtszersplitterung beseitigt. Die Regelungen über die Beschaffenheit und Unterhaltung von Arbeitsstätten waren bisher auf viele, zum Teil veraltete Bestimmungen, Richtlinien und Normen verstreut. Bei der Genehmigung neuer Arbeitsstätten wurden daher nicht immer einheitliche Maßstäbe angelegt. Auch die sozialen Erfordernisse des Arbeitsschutzes wurden bei der Errichtung von Arbeitsstätten oft vernachlässigt. Alle diese Mängel werden durch die neue bundeseinheitliche Arbeitsstättenverordnung behoben.

Mit dieser erläuterten Ausgabe zur Arbeitsstättenverordnung werden die erforderlichen praktischen und rechtlichen Hinweise für die Durchführung der Verordnung in den Betrieben gegeben, wobei insbesondere Anhaltspunkte für die Ausfüllung der Rahmenvorschriften der Verordnung aufgezeigt werden. Auf die Zusammenhänge mit anderen einschlägigen Vorschriften (z. B. dem Baurecht) ist ausführlich eingegangen.

In einem Anhang sind auszugsweise die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen, die bei der Durchführung der Verordnung zu beachten sind, wiedergegeben.

Die beiden Bearbeiter bieten durch ihre berufliche Erfahrung als Gewerbeaufsichtsbeamter bzw. Jurist und vor allem durch ihre Tätigkeit in dem für den Erlaß der Verordnung zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Gewähr für eine sachkundige Erläuterung.

Unentbehrlich ist das Buch für alle Betriebe und deren Betriebsräte, damit sie sich ausführlich und eingehend über die neue Verordnung informieren können. Darüber hinaus bietet das Werk all denjenigen, die mit der Planung, dem Bau, der Einrichtung und dem Betrieb von Industriebauten und Arbeitsstätten befaßt sind, eine zuverlässige Arbeitsgrundlage. Schließlich werden zahlreiche Behörden und Verbände sich intensiv mit der Arbeitsstättenverordnung befassen müssen, zum Beispiel Gewerbeaufsichtsämter, Bauaufsichtsbehörden, Gewerbe- und Ordnungsämter, Unfallversicherungsträger sowie Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften. Für die Mitarbeiter dieser Organisationen sind insbesondere die Erläuterungen der beiden Autoren, die beim Erlaß der Verordnung wesentlich beteiligt waren, von besonderer Bedeutung. Sehr nützlich für den Benutzer ist das am Ende des Buches befindliche Sachverzeichnis. Es sollte bei einer weiteren Auflage nach Möglichkeit erweitert werden. Die Ausgabe kann also allen Interessenten sehr empfohlen werden.

Ministerialrat Dipl.-Ing. B r e i t e l

Konsularrecht. Von Klaus H o f f m a n n, Vortragender Legationsrat I. Kl. im Auswärtigen Amt, unter Mitarbeit von Herbert G l i e t s c h, Oberamtsrat i. R., im Auswärtigen Amt. 1975. Loseblattausgabe. Etwa 800 S., in Ordner 45,— DM. Verlag R. S. Schulz, Fercha-Kempfenhausen.

Der Begriff „Konsularrecht“ umfaßt die Rechtsvorschriften des Völkerrechts und des innerstaatlichen Rechts, die sich mit den konsularischen Beziehungen zwischen den Staaten, mit den Konsularbeam-

# DER VERMESSUNGS-INGENIEUR

Zeitschrift des Verbandes  
Deutscher Vermessungsingenieure e. V.

26. Jahrgang

Erscheint jeden zweiten Monat

Über 4000 Vermessungsingenieure lesen heute regelmäßig ihre Zeitschrift, die zu den führenden Fachpublikationen im Vermessungswesen gehört.

Die bewußt auf die tägliche Praxis des Vermessungsingenieurs gerichtete redaktionelle Information behandelt alle technischen und beruflichen Fragen von der Erläuterung neuer Meßgeräte und -verfahren über die im ständigen Fluß befindlichen Rechtsvorschriften bis zu berufsständischen Problemen.

Fordern Sie Probeexemplare an bei:

Zeitschrift  
Der Vermessungsingenieur

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42

ten, ihren Aufgaben und Befugnissen befassen. Hier waren in den vergangenen Jahren grundlegende Neuerungen zu verzeichnen. Auf internationaler Ebene ist das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen zu nennen, das für die Bundesrepublik Deutschland am 11. 12. 1964 in Kraft getreten ist (vgl. BGBl. II 1964 S. 959, 1965 S. 147). Im innerstaatlichen Bereich hat das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das das noch aus der Zeit des Norddeutschen Bundes stammende Konsulargesetz von 1887 abgelöst hat, eine neue rechtliche Grundlage geschaffen. Darüber hinaus finden sich Rechtsvorschriften über Konsularbeamte sowie ihre Aufgaben und Befugnisse in einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Vereinbarungen.

Das vorliegende Werk verfolgt das Ziel, alle wichtigen innerstaatlichen Vorschriften und die bedeutendsten völkerrechtlichen Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland zusammenzufassen. In erster Linie ist das Werk eine Textsammlung, die solche unterschiedlichen Materien wie das Grundgesetz, das Beamten- und Besoldungsrecht einschließlich Reisekosten- und Beihilfebestimmungen, die wichtigsten staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften, Paß- und Ausländerrecht und schließlich eine Reihe von Konsularabkommen enthält. Mit Erläuterungen versehen ist das Konsulargesetz, zunächst bis § 4.

Das Werk, das noch ergänzt werden wird, ist naturgemäß in erster Linie für die deutschen Konsularbeamten im Ausland gedacht. Es wird wegen seiner einzigartigen Vollständigkeit darüber hinaus auch für andere Behörden, Wirtschaftsunternehmen und sonstige Stellen, die sich ständig oder gelegentlich mit konsularischen Fragen zu befassen haben, von Nutzen sein.

Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann

**Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht (GKÖD).** Herausgegeben von Professor Dr. Walther Fürst, Vors. Richter und Ständigem Vertreter des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts. Band I: Beamtenrecht des Bundes und der Länder. Erläutert auf der Grundlage des Bundesbeamtengesetzes unter Einbeziehung des Beamtenrechts der Länder. Von Professor Dr. Walther Fürst, Vors. Richter und Ständigem Vertreter des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, Dr. Hans-Joachim Finger, Ministerialdirektor a. D., Professor Dr. Otto Mühl, Johannes Gutenberg-Universität, Mainz, und Richter am Bundesverwaltungsgericht Franz Niedermaier. Ergänzt durch den Kommentar. Stand einschl. 12. und 13. Ergänzungslieferung, 1580 S., DIN A 5, 78,— DM zuzüglich Spezialordner 8,50 DM. Der Kommentar wird in Lieferungen aufgebaut, die von Fall zu Fall erscheinen. Erich Schmidt Verlag, Berlin — Bielefeld — München.

Von den in rascher Folge erscheinenden Ergänzungslieferungen enthält die 12. Lieferung an erster Stelle das inzwischen für das Gesamtwerk notwendig gewordene vollständige Abkürzungsverzeichnis mit einem Umfang von 21 Seiten. Es folgen neue Erläuterungen zum Abschnitt V. Versorgung, die im wesentlichen durch den Übergang zum allgemeinen Kindergeld im öffentlichen Dienst erforderlich geworden sind. Von den durch Art. II des Siebenten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs) vom 20. 12. 1974 (BGBl. I S. 3716) novellierten Bestimmungen werden in dieser Lieferung die §§ 108 bis 128 BBG und in der 13. Lieferung die §§ 156 und 158 BBG erfaßt. Die Erläuterungen weiterer versorgungsrechtlicher Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes werden in beiden Lieferungen auf den neuesten Stand gebracht.

Erstmals kommentiert sind in der 13. Lieferung § 60 BBG — vorläufige Untersagung, die Dienstgeschäfte zu führen — und § 61 BBG — Amtsgeheimnis, Aussagegenehmigung; Herausgabepflicht —. Mühl, der diese Vorschriften erläutert hat, bejaht im Grundsatz ein Recht

am „abstrakten“ funktionellen Amt, das aus der generalklauselartigen Vorschrift über die Fürsorgepflicht abzuleiten sei. Ein Recht am Amt, verstanden als Recht auf Ausübung der Amtsgeschäfte, gehöre zwar nicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtenrechts (so BVerfGE 8, 332, 334), es bestehe aber ein hergebrachter Grundsatz, daß Beamte nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben werden könnten, ein Gedanke, der sich auch in § 60 BBG niedergeschlagen habe. Bei den „zwingenden dienstlichen Gründen“ als Voraussetzung des Dienstleistungsverbots handle es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dessen Vorliegen der Behörde eine Ermessensermächtigung („kann“) eingeräumt sei. Allerdings müsse bei Bestimmung der Faktoren, die den Begriff der „zwingenden dienstlichen Gründe“ prägen, der Behörde ein verwaltungspolitischer Spielraum eingeräumt werden, was den Grundsatz der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit einschränke. Sehr ausführlich sind die Erläuterungen zu § 61 BBG geraten, denn die verschiedenartigen Formen des Amtsgeheimnisses, seine Durchbrechungen und seine Sanktionen werfen einen weiten Kreis von Fragen auf. Einige Komplexe, die in den Problembereich der dienstlichen Verschwiegenheit hineinragen, mögen dies verdeutlichen: „Illegales Staatsgeheimnis“, „Informationsanspruch der Presse“, „Recht des Staatsbürgers auf Akteneinsicht“, „Namhaftmachung von Gewährsleuten“, „Aufbewahrung dienstlicher Unterlagen“ usw. M. nimmt sich dieser Fragen mit gewohnter Gründlichkeit an und kommt zu ausgewogenen, in der Regel auf der Linie der höchstrichterlichen Rechtsprechung liegenden Ergebnissen.

— ng

**Bundesversorgungsgesetz. Kommentar von Dres. Schieckel und Gurgel.** 50. bis 52. Ergänzungslieferung, 116, 122, 70 Blatt, 43,—, 44,— und 27,— DM; Gesamtwerk 68,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Wie in allen vorhergehenden Lieferungen stand auch bei den letzten Ergänzungen die Aktualisierung des in den Bänden I und II des Gesamtwerkes (Teil B) enthaltenen Kommentars zum Bundesversorgungsgesetz (BVG) im Vordergrund. Dabei wurden bei fast allen Bestimmungen des BVG die schon bisher recht ergiebigen Anmerkungen durch Hinweise auf die neueste Rechtsprechung und Literatur vervollständigt. Aber auch die weiteren Teile C—F des Werkes, die in den Bänden III bis V enthalten sind (Gesetzestexte, Verordnungen, Rundschreiben, Erlasse und landesrechtliche Bestimmungen) wurden ergänzt und, soweit erforderlich, durch Herausnahme gestrafft. Das Werk wurde so auf den Stand von 1. April 1975 gebracht. Abschließend sei noch bemerkt, daß das anerkannte Werk durch eine gewisse Straffung rascher aktualisiert werden sollte. Dazu würde, wie bei vergleichbaren Ausgaben regelmäßig üblich, auch eine häufiger herausgegebene erläuternde Vorbemerkung, die über die weiteren Absichten von Herausgeber und Verlag jeweils Aufschluß geben sollte, beitragen.

Ministerialrat Niederle

**Bundesbesoldungsrecht für Beamte, Richter und Soldaten. Kommentar.** 2. Auflage. Gesamtbearbeitung Erich Wurster, Regierungsdirektor, unter Mitarbeit von Friedrich Gohla, Regierungsdirektor. 9. Ergänzungslieferung, 134 S., 36,60 DM, und 10. Ergänzungslieferung 118 S., 32,25 DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Hamburg.

Zu dem an dieser Stelle (zuletzt in StAnz. 1974 S. 1539) bereits mehrfach gewürdigten bewährten Loseblattkommentar von Wurster-Gohla ist im Januar 1975 die 9. und im April 1975 die 10. Ergänzungslieferung erschienen. Diese Ergänzungslieferungen bringen das Werk somit auf den Stand vor dem Inkrafttreten des 2. BesVNG am 1. Juli 1975.

Ministerialrat Neill

## Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die  
hundertjährige wechselvolle Vergangenheit  
des Regierungsbezirks Wiesbaden  
Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

*Als Geschenk empfohlen!*

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen  
auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm.  
1/1-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung  
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert.  
Preis 24,50 DM (zuzügl. Verpackung und 5,5% MwSt.).



1866

1966

Bestellungen durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag

**Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.**

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sammelnummer 3 96 71

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1975

MONTAG, 22. SEPTEMBER 1975

Nr. 38

## Veröffentlichungen

3761

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Stadt Alsfeld Nr. 23 (Stadtteil Eifa) ist verlorengegangen. Es handelt sich um einen Gummi-Farbdruckstempel mit der Umschrift „Kreisstadt Alsfeld“. In der Mitte des Dienstsiegels befindet sich ein aufrechtstehender, rechtsgewendeter, gekrönter Löwe mit doppelknötigem Schwanz, Helm mit Büffelhörnern und Blattstengel; rechts vor dem Löwen ein blankes, nach oben gerichtetes Schwert.

6326 Alsfeld, 4. 9. 1975

Der Magistrat der Stadt Alsfeld  
gez. Lipphardt  
Bürgermeister

## Gerichtsangelegenheiten

3762

371a E — 1.1309: Die der Firma Schimmel-pfeng GmbH, 6 Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 6, gemäß Urkunde vom 6. Mai 1974 erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen nach Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz wird wie folgt ergänzt:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist Herr Dr. jur. Albert Windolph, 624 Königstein/Taunus, Im Fasanengarten 3, berechtigt.

Die Befugnis für Herrn Assessor Christian Sporleder, 6330 Wetzlar, Tulpenweg 21, endet mit Ablauf des 31. Oktober 1975.

6000 Frankfurt (Main), 9. 9. 1975

Der Präsident des Amtsgerichts

3763

371 Ea — 43: Herrn Rüdiger Pusch in 6 Frankfurt/Main, Kiesstraße 17, habe ich heute auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 der 1. VO zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1481) die Erlaubnis erteilt, als Rechtsbeistand für Kriegsdienstverweigerer in Wiesbaden, Adolfsallee 8, bei Frau Käte Bernels, Sprechtag abzuhalten. Er ist damit berechtigt, im Gebiete des Amtsgerichts Wiesbaden zu verhandeln.

6200 Wiesbaden, 10. 9. 1975

Der Präsident des Amtsgerichts

## Güterrechtsregister

3764

GR 533 — Göttel, Ernst Hartmut, Student in Bad Hersfeld — Stadtteil Asbach, Alsfelder Straße 36, und Brigitte, vorverehelichte Freickmann, geb. Többen, in Eschwege, Am Plan 11.

Der Mann hat das Recht der Frau, Geschäfte innerhalb ihres häuslichen Wir-

kungskreises mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6430 Bad Hersfeld, 5. September 1975

Amtsgericht

3765

GR 1639 — 19. 8. 1975: Günter Paul Wittig und Gerda Katharine Margarete Wittig, geb. Schneider, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 1. 7. 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. H., 5. 9. 1975

Amtsgericht

3766

GR 298: Heizungsbauer Klaus-Alfred Müller und Frau Karin, geb. Fäcke, Homberg Bez. Kassel.

Durch notariellen Ehevertrag vom 27. Juni 1975 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 4. September 1975.

3588 Homberg, Bez. Kassel, 4. 9. 1975

Amtsgericht

3767

GR 225 — Neueintragung: Kaufmann Karl Heinz Wagner und Anna Margarete Wagner, geb. Feierfeil, beide wohnhaft in Melsungen, Schöne Aussicht 24.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Juli 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 25. 8. 1975

Amtsgericht

3768

GR 224 — Neueintragung: Kaufmann Klaus Edmund Schönherr und Erna Schönherr, geborene Hildebrandt, beide wohnhaft in Melsungen, Schwalbenweg 1.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Juli 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 21. 8. 1975

Amtsgericht

## Vereinsregister

3769

VR 390 — Neueintragung: Freundeskreis Hersfeld-Rotenburg Vereinigung zur Rehabilitation von Suchtkranken und -gefährdeten e.V. Bad Hersfeld.

Tag der Eintragung: 8. September 1975.  
6430 Bad Hersfeld, 8. 9. 1975

Amtsgericht

3770

VR 483 — Neueintragung — 27. August 1975: Schützenverein 1965 Oberroßbach, Roßbachtal-Oberroßbach/Dillkreis.

Die Satzung ist am 20. Dezember 1974 errichtet.

6340 Dillenburg, 27. 8. 1975

Amtsgericht

3771

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main:

73 VR 6713 — 10. 7. 1975: Handwerker-Verein Rhein-Main.

73 VR 6732 — 8. 8. 1975: Hessische Gesellschaft zur Förderung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion.

73 VR 6733 — 12. 8. 1975: Erster-Funk-Lotsendienst-Frankfurt.

73 VR 6735 — 15. 8. 1975: Kommunikations- und Aktionszentrum KOMMA.

73 VR 6736 — 19. 8. 1975: Selbstverwaltetes Jugendzentrum Fechenheim.

73 VR 6737 — 28. 8. 1975: Raja-Yoga Center.

73 VR 6731 — 4. 8. 1975: Eschborner Skatclub. Sitz: Eschborn.

73 VR 6231 — 15. 8. 1975: Deutsche Friedensgesellschaft — Internationale der Kriegsdienstgegner DFG — IdK-Gruppe Frankfurt/Main, Frankfurt am Main.

Der Verein ist aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 1975. Rüdiger Pusch und Wolfgang Folter sind zu alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt.

6000 Frankfurt (Main), 5. 9. 1975

Amtsgericht, Abt. 73

3772

VR 986 — 4. 9. 75: Förderer- und Freundeskreis der Goetheschule Gießen. Sitz: Gießen.

VR 602 — 5. 9. 75: Freunde des Radsports, Gießen. Dem Verein wurde durch Beschluß vom 31. Juli 1975 die Rechtsfähigkeit entzogen. Von Amts wegen eingetragen.

6300 Gießen, 8. 9. 1975

Amtsgericht

3773

4a VR 528 — Neueintragung — 10. September 1975: Verein für Reitsport eV Walkdorf, Walkdorf.

4a VR 529 — 10. September 1975: Spielmannszug Dornheim eV, Dornheim.

6080 Groß-Gerau, 10. 9. 1975

Amtsgericht

3774

VR 306 — Neueintragung — 10. Sept. 1975: Forstbetriebsvereinigung Herbornseelbach. Sitz: Herbornseelbach/Dillkreis.

Die Satzung ist am 14. November 1974 errichtet.

6348 Herborn, 10. 9. 1975

Amtsgericht

3775

VR 143: a) Freizeit-Sportverein (FSV) Efelatal Homberg, b) Homberg/Bez. Kassel.

3588 Homberg/Bez. Kassel, 11. 9. 1975

Amtsgericht

3776

VR 186 — Neueintragung — 19. 8. 1975: Freiwillige Feuerwehr Burghaun in Burghaun, Kreis Fulda.

6418 Hünfeld, 19. 8. 1975

Amtsgericht

3777

VR 187 — Neueintragung — 28. 8. 1975: Schützenverein „Hubertus 04“ Arzell in Eiterfeld-OT Arzell.

6418 Hünfeld, 28. 8. 1975

Amtsgericht

3778

1 VR 155 — Neueintragung: Steggemeinschaft Edersee — Lochowicz e. V., Waldeck-Niederwerbe.

3540 Korbach, 4. 9. 1975

Amtsgericht

**3779**

1 VR 152 — Neueintragung: Sportfischer-Interessengemeinschaft Edersee e. V., 3540 Korbach.

3540 Korbach, 21. 8. 1975 **Amtsgericht**

**3780**

5 VR 809 — Neueintragung: Der Verein Bürgerinitiative „Umweltschutz-Naherholung“ Niedergirmes/Hermannstein in Wetzlar-Niedergirmes ist heute unter Nr. 809 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die Satzung ist am 20. Februar 1975 erichtet.

6330 Wetzlar, 6. 8. 1975 **Amtsgericht**

**3781**

VR 453 — Veränderung — 12. 8. 1975 „Siedlergemeinschaft“ im Verband der Heimkehrer, Kreisverband Wetzlar e. V. in Wetzlar. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 1975 ist der Verein aufgelöst.

Zum Liquidator ist bestellt: Geschäftsführer Dr. Ernst Koenig, Wetzlar.

6330 Wetzlar, 12. 8. 1975 **Amtsgericht**

**Vergleiche — Konkurse****3782**

4 N 21/75: Über das Vermögen des Maurermeisters und Bauunternehmers Kurt-Buchner in 6148 Heppenheim/Bergstraße, Weiherhausstraße 7, ist am 9. September 1975, 16.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Philipp Eberlein, 614 Bensheim, Beinengutstraße 17.

Anmeldefrist bis 25. Oktober 1975.

Erste Gläubigerversammlung am 6. November 1975, 14.30 Uhr.

Prüfungstermin am 4. Dezember 1975, 14.30 Uhr, jeweils im hiesigen Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 1. Stock (Altbau), Zimmer 203.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. Oktober 1975.

6140 Bensheim, 9. 9. 1975 **Amtsgericht**

**3783**

N 14/75 — (VN 7/75) — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Eisenwaren-, Kohle-, Öl-Handel (Eiko), Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Buchenau/Lahn, jetzt 3563 Dautphetal-Buchenau/Lahn. — HRB 1022 Amtsgericht Biedenkopf — vertreten durch die Geschäftsführer Gerhard Schneider in 3561 Dautphetal-Mornshausen und Manfred Arnold in 3561 Dautphetal-Friedensdorf über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil nach den getroffenen Feststellungen keine Möglichkeit besteht, die Mindestquote von 35% zu gewährleisten (§ 18 Ziff. 3 Vergleichsordnung).

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 10. September 1975, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Hans-Joachim Koch, 3568 Gladenbach, Ringstraße 32 wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 5. November 1975 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 137

der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 6. Oktober 1975, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 24. November 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 3560 Biedenkopf, Hainstraße Nr. 72, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 110, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. September 1975 Anzeige zu machen.

3560 Biedenkopf, 10. 9. 1975 **Amtsgericht**

**3784**

2 N 16/74: Im Nachlaßkonkursverfahren Koch, Büdingen, ist auf den 3. November 1975, 14.30 Uhr, Zimmer 8, des Gerichtsgebäudes Schloßgasse 22, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Freihändiger Verkauf des Grundstücks Flur 2, Nr. 229, Grünland (Obstb.), Auf dem neuen Berg am Forstwald, Größe 8,36 Ar, der Gemarkung Nieder-Mockstadt, und Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen.

6470 Büdingen, 5. 9. 1975 **Amtsgericht**

**3785**

81 N 15/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Melquiades Carreton, 6 Frankfurt (Main), Im Mainfeld 40, Inhaber der eingetragenen Firma Forum-Export-Import-Carreton und Gilibets, 6 Frankfurt (Main), Münchener Str. 47, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 17. Oktober 1975, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung auf DM 900,— zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 184,60 DM.

6000 Frankfurt (Main), 8. 9. 1975 **Amtsgericht, Abt. 81**

**3786**

81 N 584/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Horst Geiss, 6 Frankfurt/Main 56, Reginastraße 12 a, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 7. Oktober 1975, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2, 1. Stock, Zimmer 137, Geb. B, anberaumt.

6000 Frankfurt (Main), 9. 9. 1975 **Amtsgericht, Abt. 81**

**3787**

81 N 287/70 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Elsa Perlich, 6 Frankfurt (Main), Martin-Luther-Str. 25, Inh. der Fa. Richard Perlich, Frankfurt (Main), Großmarkthalle, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt (Main), 5. 9. 1975 **Amtsgericht, Abt. 81**

**3788**

81 N 15/75 — Bekanntmachung über die Schlußverteilung: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Melquiades Carreton, Frankfurt/Main, Im Mainfeld 40, Inh. der Firma Forum-Export-Import-Carreton & Gelebets, Frankfurt/Main, Münchner Str. 47 — Az.: 81 N 15/75 AG Ffm. — soll die Schlußverteilung erfolgen. Es steht ein Betrag von 4 188,83 DM zur Verfügung, der durch noch zu berichtigende Masseverbindlichkeiten aufgezehrt werden wird. Die Vorrechtsforderungen betragen 66 895,77 DM, die nichtvorrechtigten 59 571,59 DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Abt. 81, niedergelegt.

6000 Frankfurt (Main), 9. 9. 1975

Der Konkursverwalter:  
gez. Masche  
Rechtsanwalt

**3789**

81 N 232/75 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Karl-Heinz Sachs, 6234 Hattersheim, Schillerring 42a, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gem. § 204 KO eingestellt.

Dem Konkursverwalter sind festgesetzt:

a) die Vergütung auf 1 400,— DM zuzüglich 5,5% Ausgleich für Mehrwertsteuer, b) die Auslagen auf 73,70 DM zuzüglich 11% Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt (Main), 9. 9. 1975

**Amtsgericht, Abt. 81**

**3790**

42 VN 1/75: Firma Kochlik IFO KG, Internationale Fertighausverkaufsorganisation, 6306 Lang-Göns, Finkenweg 1, vertreten durch die Komplementärin Kochlik und Co. GmbH, 7141 Oberstenfeld, Rosenstraße 7, diese vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Christian Kochlik, 7141 Oberstenfeld, Rosenstraße 7.

Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses und die Eröffnung des Konkursverfahrens sind mangels Masse abgelehnt worden.

Das allgemeine Veräußerungsverbot und die Verfügungsbeschränkungen sind aufgehoben.

6300 Gießen, 1. 9. 1975

**Amtsgericht**

**3791**

2 N 79/74: Über das Vermögen des Kraftfahrzeugmechanikers Alfred Eberling, 6096 Raunheim, Jacobstr. 11, wird heute am 8. 9. 1975, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da das Finanzamt Groß-Gerau den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß gegen den Gemeinschuldner vollstreckbare Abgabenforderungen in Höhe von DM 71 208,64 bestehen und der Schuldner nach den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Volker Mertz, 6101 Braunshardt, Berliner Allee 4, Tel. (0 61 50) Nr. 26 35.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 11. 1975 beim Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, 23. 10. 1975 8.30 Uhr. Prüfungstermin angemeldeter Forderungen: Dienstag, 9. 12. 1975, 8.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Außenstelle, Oppenheimer Str. 4, I. Stock, Zimmer 16.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. 10. 1975. Postsperrung wird angeordnet.  
6080 Groß-Gerau, 8. 9. 1975 Amtsgericht

**3792**

2 N 48/75: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. HIMA Spezialmontagen und Fugenabdichtungen im Baugewerbe GmbH, 6082 Mörfelden, Am Berg 7 A, ist in der 1. Gläubigerversammlung am 2. 9. 1975 der Unternehmensberater Georg W. Sprenger, 6103 Griesheim, Flughafenstr. 1b, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt.  
6080 Groß-Gerau, 2. 9. 1975 Amtsgericht

**3793**

65 N 22/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heizungsbauers Horst Pauran, Kassel, Druseltalstraße 139, wird der Konkursverwalter Rechtsanwalt Rainer Gutsche, Kassel, Wolfsschlucht 4, aus seinem Amt entlassen, da er durch Arbeitsüberlastung zur Fortführung des Amtes nicht mehr in der Lage ist.  
Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt Horst Riemer, Kassel, Untere Königstraße 50a ernannt.  
3500 Kassel, 12. 9. 1975 Amtsgericht, Abt. 65

**3794**

7 N 14/75 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 7. Juli 1975 verstorbenen Diplom-Kaufmanns Dr. Heinrich Geil, zuletzt wohnhaft in Marburg/Lahn, Georg-Volgt-Straße 71, wird heute, am 11. September 1975, 11.00 Uhr, der Nachlaßkonkurs eröffnet.  
Konkursverwalter: Rechtsanwalt Detlev Schmidt, 3575 Kirchhain 1, Bahnhofstraße Nr. 18.  
Konkursforderungen sind bis zum 12. 12. 1975 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 23. Oktober 1975, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 15. Januar 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg/Lahn, Universitätsstr. 48, I. Stock, Zimmer 157.  
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. 10. 1975 ist angeordnet.  
3550 Marburg (Lahn), 11. 9. 1975  
Amtsgericht, Abt. 7

**3795**

1 N 8/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Schmiedemeisters Ernst Hildebrandt, Alleininhaber der Firma Ernst Hildebrandt, Stahl-türzargen, 343 Witzenhausen 1, Im kleinen Felde 28, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 20. Oktober 1975, 11.00 Uhr, Saal 121 im Gerichtsgebäude in Witzhausen, anberaumt.  
3430 Witzenhausen, 12. 9. 1975 Amtsgericht

**3796**

2 N 5/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Roder Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung in Habichtswald-Dörnberg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Renate Roder, geb. Goldbach, in Habichtswald-Dörnberg, Blumensteiner Str. 23, ist das Verfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).  
3549 Wolfhagen, 2. 9. 1975 Amtsgericht

**Zwangsvolleistigungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**3797**

K 6/75: Das im Grundbuch von Windhausen, Band 8, Blatt 355, eingetragene Grundstück  
lfd. Nr. 5, Gemarkung Windhausen, Flur Nr. 1, Flurstück 53/1, Hof- und Gebäudefläche, in der Lohstatt 9 und 11, Größe 17,89 Ar,  
soll am 18. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Eingetragene Eigentümer am 21. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Maschinist Karl Kister und Ehefrau Erika, geb. Steuernagel, in Feldatal-Windhausen, in Gütergemeinschaft.  
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.  
Bietinteressenten müssen auf Verlangen eines Beteiligten für 10% des Bargebots Sicherheit leisten.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.  
6320 Alsfeld, 2. 9. 1975  
Amtsgericht

**3798**

5 K 23/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von NeuhoF, Band 29, Blatt 836, eingetragene Grundstück  
lfd. Nr. 1, Gemarkung NeuhoF, Flur 39, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 1, Größe 0,67 Ar,  
soll am 19. Januar 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.  
Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
a) Lina Stumpf, geb. Best,  
b) Landwirt und Fuhrunternehmer Rolf Stumpf, beide in Taunusstein 4, Miteigentümer zu je 1/2.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.  
6208 Bad Schwalbach, 1. 8. 1975  
Amtsgericht

**3799**

2 K 51/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Seitzenhahn, Band 16, Blatt 460, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seitzenhahn, Flur Nr. 3, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, An der Hähnchensmühle, Größe 18,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seitzenhahn, Flur Nr. 3, Flurstück 41/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Hähnchensmühle, Größe 24,66 Ar,

sollen am 15. Dezember 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Klaus Holland und Marion Holland, geb. Gerber, jetzt in Gauting, Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden auf 70 000,— DM und 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 1. 9. 1975  
Amtsgericht

**3800**

5 K 8/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Heimbach, Band 12, Blatt 320, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heimbach, Flur 1, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Straße 8, jetzt: Am Sonnenhang, Größe 7,00 Ar,

soll am 8. Dezember 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3./9. 4. 1975 (Tage des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Ludwig und Ursula Kozyra, geb. Rauch, Wiesbaden, Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 29. 7. 1975  
Amtsgericht

**3801**

2 K 29/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Strinz-Margarethä, Band 23, Blatt 647, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Strinz-Margarethä, Flur 47, Flurstück 183/2, Hof- und Gebäudefläche, Steinstraße, Größe 3,70 Ar,  
soll am 8. Dezember 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl und Hannelore Scherer, geb. Marx, Hohenstein 4, Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 29. 7. 1975  
Amtsgericht

**3802**

K 28/73: Das im Grundbuch von Kloppenheim, Band 14, Blatt 638, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloppenheim, Flur 7, Flurstück 71/6, Hof- und Gebäude-

fläche, Bahnhofstraße 11, Größe 7,37 Ar, EW: 38 800,— DM,

soll am 20. November 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Fritz Schmidt,  
b) Anna Maria Louise Schmidt, geb. Stiller, in Karben 2, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 246 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 26. 8. 1975 **Amtsgericht**

### 3803

K 71/75: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 96, Blatt 4737, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 51/13, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 207, Größe 2,15 Ar, EW: 41 200,— DM,

soll am 14. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Erwin Emil Muth und Wilma Minna Muth, geb. Feenstra, beide in Karben 1, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 1. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3804

4 K 15/75: Das im Grundbuch von Gadernheim, Band 19, Blatt 725, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 16, Gemarkung Gadernheim, Flur —, Flurstück 98/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Hundsmeisel 6, Größe 1,56 Ar soll am 11. Februar 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zimmer Nr. 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Installateurmeister Wilhelm Böhm jun. in Lautertal-Gadernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 8. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3805

4 K 12, 13, 23 und 29/75: Die in der Gemarkung Lorsch belegenden, im Grundbuch von Lorsch, eingetragenen Grundstücke,  
A. Band 49, Blatt 2811:

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 318/4, Ackerland, Im Zinsfeld, Größe 12,72 Ar,  
B. Band 81, Blatt 4249:

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 42/1, Ackerland, Im großen Acker, Größe 47,46 Ar,  
lfd. Nr. 28, Flur 17, Flurstück 62, Ackerland, Im Lagerfeld, Größe 45,09 Ar,

lfd. Nr. 41, Flur 2, Flurstück 319/4, Ackerland, Im Zinsfeld, Größe 56,09 Ar,  
lfd. Nr. 51, Flur 3, Flurstück 33/1, Ackerland, Auf dem Esel, 115,38 Ar,

sollen am 3. Dezember 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. April 1975 bzw. 21. März 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

zu A:

a) Landwirt Karl Nikolaus Dreiß,  
b) dessen Ehefrau Anna Maria Dreiß, geb. Krist, beide in Lorsch, zu je 1/2,  
zu B:

a) Landwirt Karl Nikolaus Dreiß,  
b) dessen Ehefrau Anna Maria Dreiß, geb. Krist, beide in Lorsch, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 5. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3806

4 K 14/75: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 81, Blatt 4249, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lorsch, Flur 8, Flurstück 79, Ackerland, In der Durchhecke, Größe 20,18 Ar,  
lfd. Nr. 44, Gemarkung Lorsch, Flur 18, Flurstück 205/1, Grünland, Die Ausgäbcher, Größe 118,13 Ar,

sollen am 26. November 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Karl Nikolaus Dreiß,  
b) dessen Ehefrau Anna Maria Dreiß, geb. Krist, beide in Lorsch, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 5. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3807

K 5/74: Die im Grundbuch von Holzhausen, Band 47, Blatt 1674, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 19, Flurstück 88/2, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 5, Größe 5,57 Ar,  
lfd. Nr. 3, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 19, Flurstück 89/5, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße, Größe 5,78 Ar,

sollen am Dienstag, dem 28. Oktober 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Steuerberater und Direktor Wilhelm Ludwig Stauss in 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Römerstraße 34.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 10. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3808

K 16/75: Das im Grundbuch von Mornshausen/S., Band 15, Blatt 548, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mornshausen, Flur 8, Flurstück 99/1, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße, Größe 3,99 Ar,  
soll am Freitag, dem 14. November 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Autoschlosser Waldemar Atzenhöfer in Mornshausen a. S.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 10. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3809

61 K 66/74: Der im Wohnungseigentumsgrundbuch von Seeheim, Band 86, Blatt Nr. 3492, eingetragene 102,60/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 6, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 16, Größe 9,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 3-Zimmer-Wohnung des Hauses Berliner Straße 16, Dachgeschoß links mit Kellerräumen (Nr. 15 und 15a des Aufteilungsplans die der Eintragungsbewilligung beigefügt sind) — das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Seeheim, Bl. Nr. 3486—3491, 3493) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt —

soll am Donnerstag, 18. Dezember 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 5. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Südostdeutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Griesheim bei Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 1. 7. 1975 **Amtsgericht, Abt. 61**

6100 Darmstadt, 1. 7. 1975 **Amtsgericht, Abt. 61**

6100 Darmstadt, 1. 7. 1975 **Amtsgericht, Abt. 61**

### 3810

31 K 15/75: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 82, Blatt 3423, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1026, Hof- u. Gebäudefläche, Leipziger Ring 108,  
Flur 8, Flurstück 1027, Hof- u. Gebäudefläche, Dasselbst, Größe zusammen 3,17 Ar,  
soll am 4. Dezember 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Wolfgang Ströhlein,  
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 218 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 9. 1975 **Amtsgericht**

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur 13, Flurstück 771, Hof- und Gebäudefläche, Schluckenauer Str. 5, Größe 5,25 Ar, soll am Mittwoch, 12. 11. 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Christian Heberer, Isolierer, Münster.

Der Wert des  $\frac{1}{2}$  Anteils am Grundstück ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 865,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 7. 1975 **Amtsgericht**

### 3813

31 K 45/74: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 105, Blatt 5161, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 24, Flurstück 522/1, Hof- und Gebäudefläche, Sandheckenweg 16, Größe 10,02 Ar,

soll am 27. November 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Francesco Pozza, zu  $\frac{1}{2}$ , Ursula Pozza, geb. Horlebein, zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3814

31 K 88/73: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 109, Blatt 4230, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1361, Hof- und Gebäudefläche (noch als Bauplatz im Grundbuch eingetragen), Magdeburger Straße, Größe 5,18 Ar,

soll am 10. Dezember 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Rakoczy zu  $\frac{1}{2}$ ,  
b) dessen Ehefrau Erika Rosel Rakoczy, geb. Staudt, zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 1. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3815

31 K 122/74: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 109, Blatt 4708, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 19, Flurstück 524, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstr. 8, Größe 2,88 Ar,

soll am Mittwoch, 5. 11. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arthur Fuchs in Ober-Roden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 10. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3816

31 K 106/74: Die im Grundbuch von Spachbrücken, Band 24, Blatt 1180, eingetragene Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Spachbrücken, Flur 6, Flurstück 51/1, Ackerland, An der Mühle, Größe 48,50 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Spachbrücken, Flur 6, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 34, Größe 29,38 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Spachbrücken, Flur 6, Flurstück 53, Betriebsgelände, Mühlstraße 34, Größe 14,40 Ar,

sollen am 20. November 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werkzeugmachermeister Georg Anton Rückert.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 780 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3817

31 K 12/75: Das im Grundbuch von Babenhausen, Band 76, Blatt 3465, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Babenhausen, Flur 28, Flurstück 92, Bauplatz, Am Ober-eichen, Größe 4,68 Ar,

soll am Mittwoch, 5. 11. 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharina Hartmann, geb. Helm, Aschaffenburg, zu  $\frac{1}{2}$ ,

Wolfgang Walter Hartmann, Kaufmann, Aschaffenburg, und Katharina Hartmann, geb. Helm, Aschaffenburg, zu  $\frac{1}{2}$  in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 7. 1975 **Amtsgericht**

### 3818

31 K 120/74: Die im Grundbuch von Richen, Band 31, Blatt 1796, eingetragene Grundstücke,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 3, Flurstück 70/14, Bauplatz, Eilingsgasse, Größe 0,83 Ar,

Ifd. Nr. 4, Richen, Flur 1, Flurstück Nr. 170/3, Hof- und Gebäudefläche, Eilingsgasse 8, Größe 7,88 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. 11. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Hirth, Werkzeugmacher, Groß-Umstadt, zu  $\frac{1}{2}$ ,

b) dessen Ehefrau Erna Johanna Hirth, geb. Bücherl, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) bzgl. Fl. 3, Nr. 70/14 = 2 490,— DM,  
b) bzgl. Fl. 1, Nr. 170/3 = 203 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 30. 7. 1975 **Amtsgericht**

### 3819

8 K 55/74: Die im Grundbuch von Eiershausen, Band 32, Blatt 1231, eingetragene Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eiershausen, Flur 11, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 65, Größe 2,38 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Eiershausen, Flur 11, Flurstück 345/45, desgl., daselbst, Größe 0,51 Ar,

sollen am 26. November 1975, 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Franz Stoll in Eschenburg-Eiershausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Ifd. Nr. 1: 25 934,— DM

Ifd. Nr. 2: 663,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 9. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3820

84 K 23/72 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Nied des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 28, Blatt 673, eingetragene Grundstücke

Ifd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 444, Ackerland, Unter dem Kirchweg, Größe 4,16 Ar, Ifd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Alter Schulpfad 2, Größe 1,53 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 108/88, desgl., Stichgärtenstraße 1, Größe 3,40 Ar,

Ifd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 112/89, desgl., Alter Schulpfad 2a, Größe 1,58 Ar,

Ifd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 448, Ackerland, Unter dem Kirchweg, Größe 4,05 Ar,

Ifd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 94/91, Hof- und Gebäudefläche, Alter Schulpfad 3, Größe 2,11 Ar,

Ifd. Nr. 13, Flur 3, Flurstück 93/91, desgl., Alter Schulpfad 1, Größe 1,59 Ar,

Flur 3, Flurstück 97/91, wie vor, Größe 0,18 Ar,

Ifd. Nr. 14, Flur 6, Flurstück 447, Ackerland, Unter dem Kirchweg, Größe 4,22 Ar, am Montag, dem 1. 3. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Fräulein Iris Apel, Frankfurt (Main)-Höchst,

2. Frau Isolde Ling, geb. Schneider, Frankfurt (Main)-Nied,

3. Kaufmann Emil Apel, Frankfurt (Main)-Höchst,

4. Hausfrau Else Apel, Frankfurt (Main)-Höchst,

in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 2. 9. 1975

**Amtsgericht, Abt. 84**

### 3821

84 K 10/75 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das

im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 35, Blatt 1424, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 23, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Herzogstraße 28, Größe 4,17 Ar,

am 10. März 1976, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 75 (Versteigerungsvermerk):

1) Kaufmann Harald Weiss, 2) Frau Johanna Frieda Weiss, geb. Schröder, beide in Frankfurt (Main), zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 4. 9. 1975

Amtsgericht Abt. 84

### 3822

84 K 273/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 47, Band 67, Blatt 2308, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 47, Flur 7, Flurstück 409/213, Hof- und Gebäudefläche, An den drei Steinen 7, Größe 4,18 Ar,

am Montag, dem 9. 2. 1976, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Martin Semmler in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 4. 9. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

### 3823

84 K 163/75 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 69, Blatt 2449, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung 37, Flur 7, Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche, Kelterbacher Straße 32, Größe 8,20 Ar,

am Montag, dem 23. Februar 1976, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fraedrich Karl Hafer und Elsa Hafer in Frankfurt (Main) zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 650 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 2. 9. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

### 3824

84 K 170/75 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Be-

zirk 21, Band 33, Blatt 1209, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 315, Flurstück 57/9, Hof- und Gebäudefläche, Kesselstraße 56, Größe 1,73 Ar,

am 3. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Rudolf Hechler in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 2. 9. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

### 3825

84 K 199/75 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 122, Blatt 4224, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 512, Flurstück 42/24, Hof- und Gebäudefläche, Kaulbachstr. 44, Größe 1,89 Ar,

am Montag, dem 16. 2. 76, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (M), Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 5. 75 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Bau-Treuhand-GmbH in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 475 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 2. 9. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

### 3826

K 33/74: Das im Grundbuch von Beienheim, Band 24, Blatt 989, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beienheim, Flur 5, Flurstück 94/12, Hof- und Gebäudefläche, Birkenstraße, Größe 6,73 Ar

soll am Freitag, dem 21. 11. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrzeugmeister Willi Wylezych, Beienheim, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Lieselotte Wylezych geb. Fischer, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg/Hessen, 15. 8. 1975

Amtsgericht

### 3827

K 23/75: Der Zwangsversteigerungstermin vom 21. 11. 1975, 9.00 Uhr, betreffend das Grundvermögen Fritzlar, Blatt 3023, Eigentümer: Dr. med. Alfred Schmidt und Christine Schmidt geb. Thiel, Fritzlar — zu 1/2 —, wird aufgehoben.

3580 Fritzlar, 9. 9. 1975

Amtsgericht

### 3828

K 15/75: Das im Grundbuch von Fritzlar, Band 80, Blatt 3368, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fritzlar, Flur 22, Flurstück 15/19, Hof- und Gebäudefläche, Am Eckerich, Größe 11,92 Ar,

soll am 28. November 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Willi Kaiser, geb. 27. 4. 1946, und dessen Ehefrau Barbara Kaiser, geb. Richardt, geb. 21. 10. 1950, wohnhaft in 3580 Fritzlar, Amselweg 2 — zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 5. 9. 1975

Amtsgericht

### 3829

K 9/75— Beschluß: Das im Grundbuch von Somborn, Band 102, Blatt 2501, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Somborn, Flur 11, Flurstück 356, Lieg.-B. 2513, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 24, Größe 8,26 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosa Lehr, geb. Sieger, Erlensee 2, An der Wüstung 10.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 5. 9. 1975

Amtsgericht

### 3830

42 K 51/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Muschenheim, Band 17, Blatt Nr. 562, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Muschenheim, Flur 1, Flurstück 314/3, Lieg.-B. 494, Hof- und Gebäudefläche, Klosterweg 10, Größe 11,88 Ar,

soll am 28. 11. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Hilfsarbeiter Rudolf Röhl in Muschenheim, zu 1/2,

1 b) dessen Ehefrau Gertrud Röhl, geb. Kartzig, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 9. 1975

Amtsgericht

### 3831

42 K 20/75 — Beschluß: Die dem Karl-Heinz Nicolai in Lang-Göns gehörige Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Lang-Göns, Band 71, Blatt 3109, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lang-Göns, Flur Nr. 10, Flurstück 31, Lieg.-B. 1784, Hof- und Gebäudefläche, Rottweg 1, Größe 13,35 Ar,

soll am 15. Januar 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Karl-Heinz Nicolai in Lang-Göns,

b) dessen Ehefrau Marianne, geb. Altgeld, daselbst, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert der dem Karl-Heinz Nicolai gehörigen Miteigentumsanteile an dem Grundstück ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 438,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3832

42 K 32/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Großen-Linden, Band 61, Blatt Nr. 3047, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großen-Linden, Flur 8, Flurstück 269, Lieg.-B. 773, Hof- und Gebäudefläche, Größe 4,13 Ar, Gartenland, Frankfurter Str. 73, Größe 1,27 Ar,

soll am 4. Dez. 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Jürgen Hartmann, Elektroinstallateur, geb. 15. 10. 1947, Pohlheim 1,

b) dessen Ehefrau Ingrid, geb. Zimmer, geb. 28. 5. 1948, daselbst, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3833

42 K 105/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gießen, Band 346, Blatt 13 497, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 5, Flurstück 283 $\frac{1}{4}$ , Lieg.-B. 5734, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 25, Größe 3,53 Ar,

soll am 4. 12. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Selig Weißmann in Gießen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 411 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3834

42 K 79/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gießen, Band 278, Blatt 11 478, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gießen, Flur 28, Flurstück 213 $\frac{1}{4}$ , Lieg.-B. 7364, Hof- und Gebäudefläche, Krofdorfer Str. 50, Größe 32,10 Ar,

soll am 4. Dezember 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstr. 1,

Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Automobilkaufmann Kurt Vincken in Gießen, Ahornweg 7.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 925 510,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3835

42 K 22/75 — **Beschluß:** Der  $\frac{1}{4}$  Miteigentumsanteil der Frau Hannelore Bock, geb. Berk, an dem im Grundbuch von Grünberg, Band 54, Blatt 2727, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grünberg, Flur 1, Flurstück 1256, Lieg.-B. 1485, Hof- und Gebäudefläche, Londorfer Straße 22, Größe 17,62 Ar,

soll am 8. Januar 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Bock, Ingenieur in Lich, Hungener Straße 72, zu  $\frac{1}{4}$ ,

b) Hannelore Bock, geb. Berk, in Grünberg, Londorfer Straße 22, zu  $\frac{1}{4}$ .

Der Wert des  $\frac{1}{4}$  Miteigentumsanteils der Hannelore Bock geb. Berk an dem Grundstück ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 798,75 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3836

42 K 1/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Birklar, Band 26, Blatt 944, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birklar, Flur 1, Flurstück 263 $\frac{2}{2}$ , Lieg.-B. 693, Hof- und Gebäudefläche, Muschenheimer Straße 16, Größe 7,84 Ar,

soll am 1. Dez. 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Gabriel-Jürgens, Weißbinder, Lich-Birklar,

b) dessen Ehefrau Hannelore, geb. Orywal, geb. am 22. 7. 1951, daselbst, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 176 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3837

42 K 4/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gießen, Band 322, Blatt 12781, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 3, Flurstück 200/1, Lieg.-B. 4373, Hof- und Gebäudefläche, Eichgärtenallee 22, Größe 9,71 Ar,

soll am 15. 1. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 2. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lina Hammel, geb. Schlund, geb. 7. 3. 1900, Pohlheim 2, Friedhofstraße 1

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 323 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3838

42 K 84/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gießen, Band 290, Blatt 11 823, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 18, Flurstück 128/1, Lieg.-B. 7706, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 10, Größe 4,62 Ar,

soll am 20. 11. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hedwig Luise Kohl, geb. Keul, in Gießen, zu  $\frac{1}{2}$ ,

b) Axel Rolf Kohl in Gießen, zu  $\frac{1}{4}$ ,

c) Björn Udo Kohl in Gießen, zu  $\frac{1}{4}$ ,

d) Claudia Martina Kohl, geb. 4. 1. 1958, zu  $\frac{1}{4}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 202 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 8. 1975 **Amtsgericht**

### 3839

42 K 19/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Garbenteich, Band 23, Blatt 983, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Garbenteich, Flur Nr. 8, Flurstück 144/26, Lieg.-B. 989, Hof- und Gebäudefläche, Am Sportfeld, Größe 7,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Garbenteich, Flur Nr. 8, Flurstück 144/32, Gartenland, An der Haselhecke, Größe 5,24 Ar,

sollen am 18. Dezember 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3./28. 5. 1975 (Tage des Versteigerungsvermerks):

a) Gärtner Andreas Radtke in Garbenteich,

b) dessen Ehefrau Else geb. Mohr, daselbst, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 8, Nr. 144/26 auf 171 000,— DM,

für Flur 8, Nr. 144/32 auf 18 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 25. 8. 1975 **Amtsgericht**

### 3840

2 K 15/75: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 44, Blatt 1991, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Stockstadt, Flur 4, Flurstück 40/1, Hof- und Gebäudefläche, Die Neugärten, Größe 66,98 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. 12. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude / Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Ried-Beton Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stockstadt/Rhein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 11. 9. 1975 **Amtsgericht**

**3841**

2 K 26/72 — 2 K 27/75: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 59, Blatt 2879, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur Nr. 16, Flurstück 211, Hof- und Gebäudefläche, Rektor-Schmitt-Straße 5, Größe 5,67 Ar,

soll am 11. November 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1972 bzw. 11. 4. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1 a) Gerda Draut, geb. Dietz, Hausfrau, Gernsheim, zu  $\frac{1}{2}$ ,

b) Claudia Draut, geb. 26. 2. 1964, daselbst,

c) Ralph Draut, geb. 6. 3. 1965, daselbst,

d) Birgit Draut, geb. 3. 5. 1966, daselbst,

e) Dirk Draut, geb. 30. 5. 1968, daselbst, zu b) bis e) zu je  $\frac{1}{4}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 13. 8. 1975 **Amtsgericht**

**3842**

2 K 22/75: Der im Wohnungs-Grundbuch von Nauheim, Band 62, Blatt 2766, eingetragene 3119/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Nauheim, Flur 4, Flurstück Nr. 395/3, Bauplatz, Heinrich-Zille-Straße, Größe 40,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung linker Eingang, 1. Obergeschoss rechts, ca. 89,88 qm groß, im Aufteilungsplan mit Nr. 212 bezeichnet, das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am 18. November 1975, 10. 00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Josef Heinrich Crawatzko, kaufm. Angest., Rüsselsheim, Königstraße,

2b) dessen Ehefrau Karin Crawatzko, geb. Richter, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 15. 8. 1975 **Amtsgericht**

**3843**

2 K 40/74 — 2 K 74/75: Die im Grundbuch von Mörfelden, Band 97, Blatt 5524, eingetragenen ideellen Grundstückshälften lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 567, Bauplatz, Berliner Straße, Größe 7,32 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Mörfelden, Flur 17, Flurstück 353/1, Ackerland, Die vorderste Baine, Größe 3,05 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Mörfelden, Flur 17, Flurstück 354/1, Ackerland, daselbst, Größe 3,07 Ar,

sollen am 6. November 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1974 bzw. 2. 7. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1a) Manfred Heinrich Gustav Lahr, Verputzer in Mörfelden, zu  $\frac{1}{2}$ ,

1b) Marie Elisabeth Lahr geb. Koban, dessen Ehefrau, in Mörfelden, zu  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 11. 8. 1975 **Amtsgericht**

**3844**

2 K 89/74 — 2 K 77/75: Die ideellen Hälften des im Grundbuch von Stockstadt, Band 31, Blatt 1600, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 7, Flurstück 252, Bauplatz, Sudetenstr., Größe 5,57 Ar,

sollen am 4. Dezember 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 11. 1974 bzw. 23. 7. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1a) Willi Helfmann, Dachdeckermeister, Stockstadt, zu  $\frac{1}{2}$ ,

1b) dessen Ehefrau Margot Helfmann, geb. Weicker, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 26. 8. 1975 **Amtsgericht**

**3845**

2 K 12/75: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 66, Blatt 3603, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 3, Flurstück 99/2, Hof- und Gebäudefläche, Jakob-Nold-Straße 2, Größe 4,82 Ar,

soll am 25. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arno Heinz Weber, Kaufmann in Groß-Gerau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 15. 8. 1975 **Amtsgericht**

**3846**

2 K 21/75: Das im Grundbuch von Hadamar, Band 54, Blatt 1884, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hadamar, Flur 14, Flurstück 75/1, Hof- und Gebäudefläche, Alter Markt 19, Größe 0,86 Ar,

soll am 12. 12. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Czerner, Valentin, Bauarbeiter, Hadamar, zu  $\frac{1}{2}$ ,

b) ATB Allgemeine Teilzahlungsbank GmbH in Koblenz, Am Plan, zu  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 2. 9. 1975 **Amtsgericht**

**3847**

4 K 25/72, 4 K 24/73: Die im Grundbuch von Thalheim, Band 31, Blatt 1149, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thalheim, Flur 36, Flurstück 60, Ackerland, Hellenberg, Größe 14,57 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Thalheim, Flur 36, Flurstück 59, Ackerland, Hellenberg, Größe 8,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Thalheim, Flur 36, Flurstück 58, Ackerland, Hellenberg, Größe 11,98 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Thalheim, Flur 36, Flurstück 52, Ackerland, Langenstrichen, Größe 41,95 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Thalheim, Flur 34, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche, Oberndorf, Haus Nr. 170, Größe 16,35 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Thalheim, Flur 36, Flurstück 53, Ackerland, Langenstrichen, Größe 42,42 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Thalheim, Flur 36, Flurstück 61, Ackerland, Hellenberg, Größe 36,94 Ar,

sollen am 7. November 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 1. 1973 und 13. 9. 1973 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Frau Inge Hartmann, geb. Güth, Thalheim, geb. am 26. 7. 1928.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 36, Flurstück 60, 1400,— DM,

Flur 36, Flurstück 59, 760,— DM,

Flur 36, Flurstück 58, 1300,— DM,

Flur 36, Flurstück 52, 10 000,— DM,

Flur 36, Flurstück 53, 10 100,— DM,

Flur 34, Flurstück 67, 75 000,— DM,

Flur 36, Flurstück 61, 3700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 6. 8. 1975 **Amtsgericht**

**3848**

2 K 30/74: Das im Grundbuch von Hausen, Band 24, Blatt 888, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 3, Flurstück 49 4, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenstraße, Größe 9,70 Ar,

soll am 5. 12. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, und zwar hinsichtlich des  $\frac{1}{2}$  Anteiles des Horst Wagner.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Handelsvertreter Horst Wagner in Hausen (geb. am 7. 11. 1939), zu  $\frac{1}{2}$ ,

1b) dessen Ehefrau Gerda Wagner, geb. Dato, in Hausen (geb. am 20. 1. 1942), zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM und 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 2. 9. 1975 **Amtsgericht**

**3849**

42 K 72/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Roßdorf, Band 42, Blatt 1434, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 14, Flurst. 28/33, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Ring 21, Größe 9,01 Ar, am 12. 11. 1975, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1974 bzw. 17. 7. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Kaufmann Hubert Dilger, Hanau, b) Lieselotte Dilger, geb. Köster, Hanau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 248 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 9. 1975

**Amtsgericht, Abt. 12**

**3850**

2 K 66/74: Das im Grundbuch von Gunterdsdorf, Band 18, Blatt 373, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gunterdsdorf, Flur 1, Flurstück 303, Grünland, Auf dem Schlag, Größe 13,05 Ar,

soll am 7. November 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbörn, Westerwaldstraße 18, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zimmermann Martin Schneider in Gunterdsdorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6318 Herbörn, 20. 8. 1975 **Amtsgericht**

**3851**

2 K 23/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hofgeismar, Band 94, Blatt 4062, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofgeismar, Flur Nr. 12, Flurstück 72/2, Lieg.-B. 3086, Hof- und Gebäudefläche, Brauhausstraße, Größe 10,38 Ar,

soll am 12. Dezember 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zimmermeister Manfred Jäkel in Hofgeismar.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 390,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 2. 9. 1975 **Amtsgericht**

**3852**

K 4/75: Das im Grundbuch von Caßdorf, Band 14, Blatt 207, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Caßdorf, Flur 4, Flurstück 40/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche 17, Größe 0,85 Ar,

soll am 12. Dezember 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Febr. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Baggerführer Kurt Schmid, 3588 Homberg-Caßdorf.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg, Bez. Kassel, 3. 9. 1975 **Amtsgericht**

**3853**

2 K 33/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kesselbach, Band 10, Blatt 292, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselbach, Flur 1, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 19, Größe 5,43 Ar,

soll am 21. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Karl Georg Walter, Hattersheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 142 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 29. 8. 1975 **Amtsgericht**

**3854**

2 K 37/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Idstein, Band 81, Blatt 2617, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Idstein, Flur 65, Flurstück Nr. 226/1, Hof- und Gebäudefläche, Bauplatz, Großer Höllgraben, Größe 4,18 Ar,

soll am 7. November 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein/Ts., Gerichtsstr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Architekt Dieter Heinrich Brinkmann, Idstein, zu 1/2 Anteil,

b) Brigitte Brinkmann, geb. Ackermann, Idstein, zu 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 300 440,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 11. 9. 1975 **Amtsgericht**

**3855**

64 K 147/74: Das im Grundbuch von Kirchbauna, Band 22, Blatt 612, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kirchbauna, Flur Nr. 7, Flurstück 3/4, Lieg.-B. 392, Hof- und Gebäudefläche, Am Wehrteich 10, Größe 1,62 Ar, und der im gleichen Grundbuch eingetragenen 1/8 Miteigentumsanteilen an den Grundstücken

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchbauna, Flur 7, Flurstück 3/2, Parkplatz, Über'm Dorfe, Größe 1,18 Ar (vermerkt unter lfd. Nr. 2 zu 1),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirchbauna, Flur 7, Flurstück 3/11, Spielplatz, Über'm Dorfe, Größe 2,88 (vermerkt unter lfd. Nr. 3 zu 1),

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirchbauna, Flur 7, Flurstück 3/12, Bauplatz, Über'm Dorfe, Größe 3,34 Ar (vermerkt unter lfd. Nr. 4 zu 1),

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kirchbauna, Flur 7, Flurstück 3/13, Wegefläche, Über'm Dorfe, Größe 2,03 Ar (vermerkt unter lfd. Nr. 5 zu 1),

sollen am 7. Januar 1976, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 8. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Monika Jäger, geb. Hömke, Baunatal.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 9. 1975 **Amtsgericht, Abt. 64**

**3856**

5 K 9/75 — **Terminbestimmung zur Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Mardorf, Blatt 2034, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 59, Ackerland, Auf'm Anspann, Größe 8,69 Ar, Wert 13 035,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Anspann, Haus Nr. 217, Größe 6,00 Ar, Wert 85 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 60, Ackerland, Auf'm Anspann, Größe 5,20 Ar, Wert 7800,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 313, Grünland, Auf der Hobern, Größe 29,97 Ar, Wert 5994,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 5. November 1975, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Winfried Fröhlich in Amöneburg 2, Stadtteil Mardorf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG wie oben angegeben festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain/Bez. Kassel, 18. 8. 1975 **Amtsgericht**

**3857**

5 K 20/72 — **Terminbestimmung zur Zwangsversteigerung:** Das in Homberg belegene, im Grundbuch von Kirchhain, Blatt 3183, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 11, Flur 3, Flst. 5, Ackerland, Im tiefen Hain, Größe 3,30 Ar, Grünland, Größe 8,00 Ar, Unland, Größe 10,68 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. November 1975, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Georg Scharf in Kirchhain.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG auf 4 396,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain/Bez. Kassel, 20. 8. 1975 **Amtsgericht**

**3858**

9 K 52/73: Die im Grundbuch von Fischbach/Ts., Band 36, Blatt 1265, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Fischbach (Ts.),

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 192/2, Ackerland, Obstbau, Zufahrt Königsteiner Straße, Größe 7,60 Ar, Wert 38 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 237, Ackerland, Die Hainbuch, Größe 12,23 Ar, Wert 70 000,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 236, Ackerland, Die Hainbuch, Größe 5,01 Ar, Wert 30 000,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 175, Hof- und Gebäudefläche, Buchenweg 3, Größe 24,26 Ar, Wert 282 500,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 26. November 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 12. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Lieselotte Krause, geb. Hauer, 6239 Fischbach/Ts., Buchenweg 3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 420 500,— DM (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein/Ts., 25. 8. 1975 **Amtsgericht**

**3859**

3 K 1/75: Das im Grundbuch von Buchschlag, Band 26, Blatt 1028, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Buchschlag, Flur 4, Flurstück 1/25, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg, Größe 9,58 Ar,

soll am 28. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Tilo Fritz August Richard Raab in Buchschlag,

Hans-Jürgen Raab in Buchschlag, Susanne Ostwald, geb. Raab, in Darmstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 208 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 4. 8. 1975

Amtsgericht

**3860**

3 K 18/74: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 93, Blatt 5448, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 177/2, Hof- und Gebäudefläche, Wingertstraße, Größe 2,93 Ar,

soll am 5. Dezember 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Christian Köhler, Schlosser, in Sprendlingen,

b) Gerda John, geb. Kersten, in Sprendlingen, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 15. 8. 1975

Amtsgericht

**3861**

7 K 16/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Linter, Band 22, Blatt 681, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Linter, Flur 19, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, Großer Ring 32, Größe 9,68 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. November 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Willi Telkes, geb. 15. 7. 1941, und dessen Ehefrau Agnes, geb. Spoo, geb. 21. 4. 1946, Linter, Mainzer Straße 48, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 15. 8. 1975

Amtsgericht

**3862**

7 K 54/74, 3/75 — Beschluß: Die Zwangsversteigerung des im Grundbuch von Fronhausen, Band 51, Blatt 1529, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fronhausen, Flur Nr. 18, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Str. 27, Größe 4,54 Ar, soll am 4. Dezember 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amtsgericht, Univer-

sitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1974 und 12. 5. 1975 (Tage des Versteigerungsvermerks):

a) Gleiswerker Herbert Schäfer,

b) Inge Schäfer, geb. Zecher, beide wohnhaft in Fronhausen, Marburger Str. Nr. 27, — je zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 88 000,— Deutsche Mark. (Beschluß vom 7. 4. 1975).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 15. 9. 1975

Amtsgericht

**3863**

7 K 41/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Gisselberg, Band 6, Blatt 154, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gisselberg, Flur Nr. 6, Flurstück 61/48, Lieg.-B. 131, Grünland, Die Ochsenwiese und die Lache, Größe 5,09 Ar,

soll am 27. November 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg/Lahn, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. August 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heilpraktikerin Liselotte Becker, geb. Kreuzinger, Gisselberg.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 15. 9. 1975

Amtsgericht

**3864**

7 K 68 — 69/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lohra, Band 54, Blatt 1614, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lohra, Flur 3, Flurstück 63/6, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Str. 8, Größe 6,58 Ar,

soll am 20. November 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Fliesenleger Günter Burk,

2 b) dessen Ehefrau Brigitte Burk, geb. Urban, in Lohra, Danziger Straße 8 — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 110 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 26. 8. 1975

Amtsgericht

**3865**

K 54/74: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 74, Blatt 2824, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur Nr. 7, Flurstück 111/3, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstr. 84, Größe 6,78 Ar,

soll am 25. November 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jakob Kräuflich, Michelstadt.

Wert gem. § 74a ZVG: 60 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 18. 8. 1975

Amtsgericht

**3866**

5 K 1/75: Das im Grundbuch von Ranstadt, AG-Bezirk Nidda, Band 29, Blatt Nr. 1224, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ranstadt, Flur 3, Flurstück 123/4, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 23, Größe 6,68 Ar,

soll am 13. November 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Maurer Walter Knoll in Stammheim, zu 1/2,

1 b) dessen Ehefrau Dorothea, geb. Euring, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 172 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 3. 9. 1975

Amtsgericht

**3867**

5 K 50/74: Die im Grundbuch von Nidda, AG-Bezirk Nidda, Band 65, Blatt 2910, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1—5 des Best.-Verz. Gemarkung Nidda,

Flur 1, Nr. 206, Hof- und Gebäudefläche, Markt 8, Größe 1,08 Ar,

Flur 1, Nr. 203, Hof- und Gebäudefläche, In der Stadt, Größe 0,69 Ar,

Flur 1, Nr. 173, Hofraum, In der Stadt, Größe 0,24 Ar,

Flur 1, Nr. 117, Hof- und Gebäudefläche, Markt 8, Größe 0,92 Ar.

Flur 4, Nr. 265/1, Hof- und Gebäudefläche, In der Wiesengasse, Größe 5,25 Ar, sollen am 4. Dezember 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Sept. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhold Pfannkoch, Weißbindermeister, Nidda.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1 Fl. 1 Nr. 206 auf 70 550,— DM,

lfd. Nr. 2 Fl. 1 Nr. 203 auf 31 450,— DM,

lfd. Nr. 3 Fl. 1 Nr. 173 auf 1600,— DM,

lfd. Nr. 4 Fl. 1 Nr. 117 auf 5 150,— DM,

lfd. Nr. 5 Fl. 4 Nr. 265/1 auf 44 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 2. 9. 1975

Amtsgericht

**3868**

5 K 72/74: Das im Grundbuch von Ober-Lais, AG-Bez. Nidda, Bd. 29, Bl. 1477, eingetragene Grundstück und die idelle Hälfte des im Grundbuch von Ober-Lais, Band 28, Blatt 1442, und zwar:

a) Grundbuch von Ober-Lais, Blatt 1477:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Lais, Fl. 1, Nr. 379, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 39, Größe 17,16 Ar,

b) Grundbuch von Ober-Lais, Blatt 1442:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Lais, Fl. 2, Nr. 149, Grünland, Im Hundgarten, Größe 56,61 Ar,

sollen am 20. November 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. bzw. 20. 12. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

zu a) 1. Böck, Karl-Heinz, Maurermeister, geb. 14. 3. 1938, wohnhaft in Nidda, Ober-Lals, Michelnauser Str. 15,

zu b) 1 a) Böck, Karl-Heinz, Maurermeister, geb. 14. 3. 1938, Nidda 22, zu 1/4.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: a) Fl. 1, Nr. 379 auf 185 000,— DM und die ideale Hälfte von b) Fl. 2, Nr. 149 auf 5 095,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 26. 8. 1975 Amtsgericht

### 3869

5 K 3/75: Die im Grundbuch von Nidda, AG. Bezirk Nidda, Band 35, Blatt 1935, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1—3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Nidda

Flur 4, Nr. 288, Hof- u. Gebäudefläche, in der Wiesengasse, Größe 4,97 Ar, Flur 4, Nr. 287, Grünland, in der Wiesengasse, Größe 16,19 Ar,

Flur 4, Nr. 286, Grünland, in der Wiesengasse, Größe 5,39 Ar, sollen am 18. Dezember 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2) Monika Pfannkuch, Nidda, geb. am 12. 12. 1952.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Fl. 4, Nr. 288 = DM 9 940,—

lfd. Nr. 2, Fl. 4, Nr. 287 = DM 32 380,—

lfd. Nr. 3, Fl. 4, Nr. 286 = DM 10 780,—

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 9. 9. 1975 Amtsgericht

### 3870

7 K 135/74 — Zwangsvolle Versteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Obertshausen, Band 87, Blatt 3250, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Obertshausen, Flur 1, LB 464,

lfd. Nr. 1, Flurstück 1474/2, Gartenland, Gebäudefläche, Hochstraße, Größe 5,97 Ar, lfd. Nr. 2, Flurstück 1473/2, Gartenland, Dasselbst, Größe 3,63 Ar,

lfd. Nr. 8, Flurstück 1475/2, Gartenland, Hochstraße, Größe 5,94 Ar,

lfd. Nr. 8, Flurstück 1477/2, Gartenland, Hochstraße, Größe 5,93 Ar,

lfd. Nr. 13, Flurstück 1465, Gartenland, Hochstraße, Größe 0,73 Ar,

lfd. Nr. 14, Flurstück 1466, Gartenland, Dasselbst, Größe 2,79 Ar,

lfd. Nr. 15, Flurstück 1472, Ackerland, auf den Lämmerspieler Weg, Größe 3,52 Ar,

lfd. Nr. 16, Flurstück 1468/1, Gartenland, Kettelerstraße, Größe 1,02 Ar,

lfd. Nr. 17, Flurstück 1464, Gartenland, Hochstraße, Größe 3,64 Ar,

lfd. Nr. 18, Flurstück 1467, Gartenland, Hochstraße, Größe 2,71 Ar,

lfd. Nr. 21, Flurstück 1478/2, Gartenland, Hochstraße, Größe 3,54 Ar,

am Donnerstag, 23. 10. 1975, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (7. 1. 1975):

Kaufmann Heinrich Gerhard Paul in Obertshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 1 743 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 12. 9. 1975

Amtsgericht

### 3871

5 K 24/74: Das im Grundbuch von Geisenheim, Band 119, Blatt 3868, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur Nr. 14, Flurstück 180/66, Hof- und Gebäudefläche, Weberstraße 24, Größe 1,55 Ar, Flur 14, Flurstück 67, Gartenland, Weberstraße 24, Größe 1,13 Ar,

soll am 21. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 9, Zimmer Nr. 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Nov. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Wilfried Paul Schübler (\* 26. 3. 1944), Geisenheim/Rh., Weberstr. 24.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 232 580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshheim (Rhein), 1. 9. 1975

Amtsgericht

### 3872

K 16/74: Die im Grundbuch von Jügesheim, Band 57, Blatt 2992, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Jügesheim,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 198, Holzung, Die unteren Sände, Größe 26,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 199, Holzung, Dasselbst, Größe 9,64 Ar,

sollen am Montag, dem 24. November 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 5. 1974 (Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Franz Heinrich Schneider in Offenbach a. M.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 1 = 7965,— DM, lfd. Nr. 2 = 2892,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 29. 8. 1975 Amtsgericht

### 3873

2 K 39/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Mauloff, Band 5, Blatt 146, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mauloff, Flur 1, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 17, Größe 4,32 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Str. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlosser Heinrich Tron, Weilrod, Ortsteil Mauloff.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 28. 8. 1975 Amtsgericht

### 3874

2 K 39/74: Die im Grundbuch von Kransberg-Friedrichsthal, Band 33, Blatt 1174, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kransberg-Friedrichsthal, Flur 2, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Kurburg 20, Größe 9,85 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kransberg-Friedrichsthal, Flur 2, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Kurburg 18, Größe 10,07 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 4. Dezember 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Usingen/Ts., Weilburger Str. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1974 bzw. 27. 3. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Schreinermeister Richard Schmidt,

b) dessen Ehefrau Marie Schmidt, geb. Dittrich, beide in Offenbach — zu je 1/2 Anteil —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 15. 8. 1975 Amtsgericht

### 3875

2 K 12/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Eschbach, Band 39, Blatt 1350, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschbach, Flur 1, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Plankstraße 31, Größe 6,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Weißbinder Walter Grund in Usingen, Stadtteil Eschbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 186 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/T., 4. 9. 1975 Amtsgericht

### 3876

3 K 36/74: Die im Grundbuch von Laufdorf, Band 54, Blatt 1792, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Grünland (Hof- und Gebäudefläche), Das Gemeindedriesch, Wert: 6000,— DM, Flur 8, Flurstück 35/10, Größe 6,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laufdorf, Grünland (Hof- und Gebäudefläche), in der Lach, Wert: 123 000,— DM, Flur 8, Flurstück 40, Größe 20,36 Ar,

sollen am 21. Jan. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 4. 1974

Bäckermeister Stefan Zjaba, geb. 15. 4. 34 in Nauborn.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 25. 6. 1974 gegenüber allen Beteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 14. 8. 1975 Amtsgericht

### 3877

3 K 50/73: Das im Grundbuch von Espa, Band 12, Blatt 396, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Espa, Flur 2, Flurstück 50/1, Hof- und Gebäudefläche, Grünland im Dorf, Größe 7,07 Ar,

soll am 21. Jan. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 8. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Ladendorf, geb. Beuth, in Espa.  
Beschluss: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 20. 12. 1973 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 14. 8. 1975 **Amtsgericht**

### 3878

61 K 16/74 — Beschluss: Das im Grundbuch von Kastel, Band 107, Blatt 3686, eingetragene Grundstück, Gemarkung Kastel, lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 289/1, Hof- und Gebäudefläche, Christoph-Ruthof-Weg 2, Größe 10,00 Ar,

soll am 9. Dezember 1975, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. Febr. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Wagner, geb. Rauh, Kauffrau, in Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 22. 8. 1975 **Amtsgericht**

### 3879

61 K 7/74 — Beschluss: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 417, Blatt Nr. 6817, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 3, Flur 68, Flurstück 313/19, Hof- und Gebäudefläche, Hellmundstr. 4, Größe 3,88 Ar,

soll am 9. Dezember 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Jan. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wagner, geb. Rauh, Gabriele, Kauffrau, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 590 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 22. 8. 1975 **Amtsgericht**

### 3880

61 K 67/74 — Beschluss: Die im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 349, Blatt 8287, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 1, Flur 157, Flurstück 100/1, Hof- und Gebäudefläche, Albrecht-Dürer-Str. (lt. Ortsgericht-Nr. 10), Größe 2,43 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 157, Flurstück 102/1, Bau- platz, Dasselst, Größe 1,83 Ar.

sollen am 18. November 1975, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Jürgen Hilge in Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 53 000,— DM und für lfd. Nr. 2 auf 27 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 1. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3881

61 K 64/74 — Beschluss: Das im Grundbuch von Dotzheim, Band 179, Blatt 4753, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dotzheim Band Nr. 155, Blatt 4027, unter lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks,

Dotzheim, Flur 69, Flurstück 7368/2, Liegenschaftsbuch 2508, Hof- und Gebäudefläche, Kettingsacker, Größe 7,76 Ar,

in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von 30 Jahren ab 13. 6. 1951. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Als Eigentümer des Grundstücks sind eingetragen:

a) Ehefrau Thea Überholz, geb. Beyer, Wiesbaden-Dotzheim — zu  $\frac{1}{4}$  —,

b) Hans Georg Fauth, Wiesbaden-Dotzheim — zu  $\frac{1}{4}$  —,

c) Lieselotte Martha Freitag, geb. Eichenwall, Massapequa L. I. / New York / US — zu  $\frac{1}{4}$  —,

soll am 11. November 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 18. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hedwig Kiehnel, geb. Wirth, in Wiesbaden-Dotzheim.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 11. 9. 1975 **Amtsgericht**

### 3882

K 27/73 — Beschluss: Die im Grundbuch von Ehlen, Band 37, Blatt 1683, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ehlen, Flur 17, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Wolfhager Straße 154, Größe 8,18 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ehlen, Flur 23, Flurstück 157, Grünland, Mühlhacker, Größe 3,79 Ar,

## Vordrucke

# A Gewerbeanmeldung

# B Gewerbeummeldung

# C Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 29. Oktober 1971 (StAnz. 1878) in der Fassung vom 9. Januar 1973 (StAnz. 196) halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 17,— | 10 Sätze = DM 29,— | 50 Sätze = DM 125,—

zuzüglich Versandkosten und 11% Umsatzsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

**Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG. • Formularabteilung**

6200 Wiesbaden • Wilhelmstraße 42 • Telefon 3 96 71 • Fernschreiber 04 186 648 • Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Ehlen, Flur 23, Flurstück 158, Grünland, Mühlacker, Größe 17,57 Ar,

sollen am Dienstag, 18. November 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13 (Sitzungssaal),

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Tankstelleninhaber Hermann Knüppel, Ehlen, jetzt in Altstadt-Sog, Egerlandstraße 7.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 29 580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 5. 9. 1975 **Amtsgericht**

3883

**Andere Behörden und Körperschaften**

**Genehmigungsanträge der Kali und Salz AG, Werk Wintershall, Heringen/Werra**

Die Kali und Salz AG, Werk Wintershall in Heringen/Werra, hat Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb je eines maschinell angetriebenen Hammers (Luffhammers) in der mechanischen Werkstatt des Hauptwerkes in der Gemarkung Heringen, Flur 1, Flurstück 305/5, und in der Kesselschmiede der Zentralwerkstatt im Werk Heringen I in der Gemarkung Heringen, Flur 9, Flurstück 14/4, gestellt. Die Fallhämmer gehören seit langem zur Ausstattung der genannten Werkstätten. Da Genehmigungsunterlagen nicht mehr auffindbar waren, ist eine Neugenehmigung mit dem Zweck vorgesehen, einen den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechenden Betrieb sicherzustellen. Grundlage für die Genehmigung ist § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721). Sie ist gemäß § 1 d) der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485), zuletzt geändert unter dem 22. 4. 1975 (GVBl. I S. 65), vom Hessischen Oberbergamt in Wiesbaden zu erteilen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung an zwei Monate lang beim Bergamt Bad Hersfeld in Bad Hersfeld, Im Stift 7, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Bad Hersfeld erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder

von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird auf Dienstag, den 9. 12. 1975, 9.30 Uhr, im Sitzungssaal des Kaliwerkes Wintershall in Heringen/Werra festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

6200 Wiesbaden, 4. 9. 1975

Hessisches Oberbergamt  
53 b 04 05 — 18/1

3884

**Bekanntmachung der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen m. b. H., 623 Frankfurt/Main-Griesheim, Waldschulstraße 20**

Am 5. 9. 1974 ist aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden:

Frau Stadträtin Lisy Alfhart.

Am gleichen Tage wurde von der Gesellschafterversammlung neu in den Aufsichtsrat gewählt:

Herr Stadtrat Hermann Sautner.

Am 20. 12. 1974 sind aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden:

Angestellter Gottfried Classen und Herr Ministerialdirigent Franz Rucker.

Am gleichen Tage wurden von der Gesellschafterversammlung neu in den Aufsichtsrat gewählt:

Angestellter Wolfgang Rapke und Herr Ministerialrat Dr. Hans Busch.

6230 Frankfurt (Main)-Griesheim, 15. 9. 1975

Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen m.b.H.

3885

**Öffentliche Ausschreibungen**

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Neubau von zwei Brückenbauwerken über den Fischbach im Zuge der B 455 — Umgehung Fischbach —

Auszuführen sind für den Brückenbau:

- 4800 cbm Erdaushub
- 550 cbm Beton
- 54 t Stahl
- 170 lfd. m (25 Stück) Stahlbetonbohrpfähle für die Verlegung von Versorgungsleitungen
- 140 lfd. m Verlegung von Wasserleitungen, einschl. Erdaushub 1300 cbm
- 420 lfd. m Kanalverlegung

Bauzeit: 275 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. 10. 1975 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 50,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „B 455 Umgehung Fischbach“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 1. 10. 1975 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Biebricher Allee 23.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 14. 10. 1975, um 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

6200 Wiesbaden, 11. 9. 1975

Hessisches Straßenbauamt

3886

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau (FL) der Landesstraße 3268 zwischen Rodenbach, OT Niederrodenbach und OT Oberrodenbach, Main-Kinzig-Kreis, von Str.-km 1,000 bis Str.-km 2,750, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 6 000 cbm Erdabtrag
- ca. 2 500 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 4000 t bit. Mischgut 0/32 mm
- ca. 15 000 qm Asphaltbinder 0/16 mm, 4 cm dick
- ca. 15 000 qm Asphaltbeton 0/11, 4 cm dick
- ca. 400 m Bordstein und Rinne
- ca. 300 m Entwässerungsleitung

Bauzeit: 180 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 1. Oktober 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau (FL) der L 3268 zw. Rodenbach, OT Niederrodenbach und OT Oberrodenbach“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 14. Oktober 1975, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau (Main), 12. 9. 1975

Hessisches Straßenbauamt

3887


**STADT RÜSSELSCHEIM  
DER MAGISTRAT**
**Öffentliche Ausschreibung**
**Bauvorhaben: Bundesstraße B 519 und B 42.**
**Art der Leistung: Kanalbau-, Erd- und Straßenbauarbeiten.**
**Umfang der Leistung:**

 12 500 qm Frostschutz, Zementvermörtelung, 10 cm Bitukies,  
2 Lagen 8,5 cm Binder, 3,5 cm Decke, 2400 lfd. m Hochbord  
mit Rinne, 1850 Kanalrohre  $\phi$  250 bis  $\phi$  500, 40 Straßenein-  
läufe, 15 000 qm Mutterbodenandeckung, Nebenarbeiten.

**Ausführungszeit: 192 Werkstage.**
**Zuschlags- und Bindefrist bis: 8. Dezember 1975.**

 Abgabe der Ausschreibungsunterlagen seit 17. September 1975  
durch das Bauverwaltungsamt der Stadt Rüsselsheim, Rathaus,  
Zimmer 54, während der üblichen Dienststunden.

Gebühr: 35,— DM.

**Eröffnungstermin: Dienstag, den 7. 10. 1975, 10.00 Uhr, bei der  
Stadt Rüsselsheim, Rathaus, Zimmer 1.**

 Am Eröffnungstermin dürfen nur Bieter und ihre Bevollmäch-  
tigten teilnehmen.

 Abgabe der Angebote bis zum Eröffnungstermin beim Rech-  
nungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim, Rathaus, Zimmer 22.

 Sicherheitsleistungen: Als Sicherheit für die Gewährleistung  
sind 5 v. H. der Abrechnungssumme zu leisten.

6090 Rüsselsheim, 11. 9. 1975

 Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim  
gez. Solberg  
Stadtrat

3888

 Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße  
Nr. 10 im Stadteil Sontra/Blankenbach, Str.-km 0,003 bis 0,648,  
Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

2 000 cbm Erdbewegung	
950 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm	(21 cm dick)
300 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialen 0/32	(10 cm dick)
Millimeter	
2 800 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm	(10 cm dick)
3 100 qm 2. Asphaltbinderschicht 0/16 mm	(4 cm dick)
3 100 qm Asphaltbetondeckschicht 0/8 mm	(3 cm dick)

**und sonstige Nebenarbeiten.**
**Bauzeit: 225 Werkstage einschl. Winterunterbrechung.**

 Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-  
verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

 Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVSt 73 § 13. Es bleibt  
vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nach-  
weise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit  
entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

 Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle,  
Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Str.  
3 (Böddickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00  
bis 12.00 und 14.00 — 15.30 Uhr eingesehen werden.

 Angebotsunterlagen sind bis spätestens 26. Sept. 1975 anzufor-  
dern.

 Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei  
Ausfertigungen in Höhe von 21,— DM ist beizufügen.

 Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheck-  
konto Frankfurt/Main 67 53 oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis-  
und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei  
der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Aus-  
bau der K 10, Sontra/Blankenbach“ einzuzahlen.

**Eröffnungstermin: Dienstag, den 14. Okt. 1975, um 10.00 Uhr  
beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52,**

 Erdgeschöß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die  
Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

**Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werkstage.**

3440 Eschwege, 11. 9. 1975

Hessisches Straßenbauamt

3889

 Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 42  
zwischen Bischofsheim und der BAB A 6 (km 25,835 bis km  
24,715) sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

9 000 cbm Oberboden abtragen
2 200 cbm Boden lösen
500 cbm Frostschutz
1 100 t bit. Tragchicht
12 000 qm Asphaltbinder
12 500 qm Asphaltbeton

**und sonstige Nebenarbeiten.**
**Bauzeit: 60 Werkstage.**

 Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-  
verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

 Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. 9. 75 an-  
zufordern.

 Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei  
Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurück-  
erstattet werden, ist beizufügen.

 Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto  
Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe:  
„Ausschreibungsunterlagen B 42 zwischen Bischofsheim und BAB  
A 6“.

**Eröffnung: Freitag, den 26. 9. 1975, 10.00 Uhr.**
**Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.**

6100 Darmstadt, 4. 9. 1975

Hessisches Straßenbauamt

3890

 Darmstadt: Die Bauleistungen zur Herstellung des Brückenbau-  
werkes K. 4 „Überführung der Kreisstraße 191“ im Zuge der  
B 448 neu zwischen Offenbach-Bieber und Obertshausen (Bau-km  
3,6 + 46,81 der B 448 neu) sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

600 cbm Baugrubenaushub
1 100 cbm Stahlbeton
260 cbm Spannbeton
70 t Stahl 42/50 RK
10 t Spannstahl 150/170
40 t Baustahlgewebe 50/55 RK
700 qm Mastixisolierung
515 qm Gußasphaltunterschicht und Deckschicht
700 qm Kunststoffversiegelung
130 lfd. m Aluminiumgeländer

**und sonstige Nebenarbeiten.**
**Bauzeit: 290 Werkstage**

 Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-  
verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

 Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. Sept. 1975  
anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten  
für zwei Ausfertigungen in Höhe von 26,— DM, die in keinem  
Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

 Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto  
355 99 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschrei-  
bungsunterlagen Brückenbauwerk ÜF K 191 über B 448“.

**Eröffnung: Donnerstag, den 16. 10. 1975, 10.00 Uhr.**
**Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkstage.**

6100 Darmstadt, 11. 9. 1975

Hessisches Straßenbauamt

3891

**Außendienstmitarbeiter**

 zum Besuch von Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Bereich  
der Postleitzahl 35 gesucht.  
FORMULARVERLAG FULBERT - 61 Darmstadt - Viktoriastraße 501

 Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ er-  
scheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die  
Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich  
5,5% Umsatzsteuer) Herausgeber: Der Hessische Minister des  
Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des  
amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion  
und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch-  
und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,  
62 Wiesbaden, Postfach 2229. Postscheckkonto Frankfurt/M.  
Nr. 143 60-603. Bankkonto Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden,  
Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden.

 Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62  
Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber:  
04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt  
DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5  
Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen  
Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Ver-  
lages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß 7 Tage vor  
Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 40 Seiten.